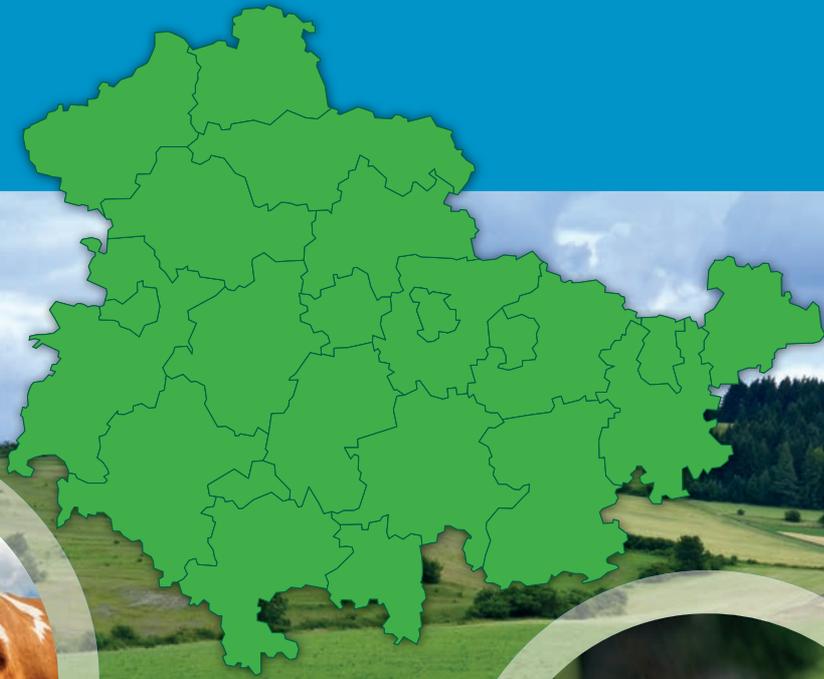


Thüringer Tierwohlstrategie



Thüringer Tierwohlstrategie

Stand: 28.05.2019

Thüringer Tierwohlstrategie

(Stand: 28. Mai 2019)

Vorwort	1
1. Einleitung	3
2. Landwirtschaftliche Nutztierhaltung in Thüringen	6
3. Grundlagen der vorliegenden Tierwohlstrategie	9
4. Empfehlungen	13
4.1 Tierartübergreifende Themen	13
Sachkunde	13
Beratung.....	13
Eigenkontrollen.....	14
Vorbeugung von Lüftungshavarien in Ställen	14
4.2 Rinderhaltung	14
Bullenmast	14
Anbindehaltung/Einzelhaltung von Rindern	15
Milchviehhaltung.....	16
Mutterkuhhaltung.....	16
Kälberhaltung	18
Enthornen von Kälbern.....	19
4.3 Schweinehaltung	20
Haltung von Sauen in Kastenständen.....	20
Haltung säugender Sauen	20
Töten nicht lebensfähiger Ferkel	20
Alternativmethoden Ferkelkastration	20
Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln.....	21
Vermeidung von Schwanzbeißen, -verletzungen und krankhaften Schwanzveränderungen	21
Strukturierung der Ställe.....	21
Einsatz von Beschäftigungsmaterial	22
Fütterung.....	22
4.4 Geflügelhaltung	22
Allgemein	22
Putenhaltung	23
Junghennenhaltung.....	24
Legehennenhaltung.....	24
Masthähnchenhaltung	24
Wassergeflügelhaltung	25
Umgang mit kranken und verletzten Tieren	25
(Not)Tötung von Einzeltieren	25
5. Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	26
5.1 Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen	26

Mehraufwand durch Tierwohlmaßnahmen am Beispiel der Empfehlung zu einem deutlich höheren Platzangebot in der Schweinehaltung.....	28
Mehraufwand durch Tierschutzmaßnahmen am Beispiel der Anforderungen beim Neubau von Rindermastställen.....	29
5.2 Finanzierung der Maßnahmen	31
5.3 Förderung der Maßnahmen.....	32
Sachkunde	32
Beratung.....	32
Eigenkontrollen.....	33
Tierhaltungsverfahren.....	33
6. Umsetzung der Empfehlungen, Zeitplan, Evaluierung und Berichterstattung ...	34
Freiwillige Vereinbarung mit Verbänden - Unterstützung durch Beratung und Schulung	34
Unterstützung durch Fördermaßnahmen.....	34
Änderung von rechtlichen Anforderungen.....	35
Politische Umsetzung	35
Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie.....	35
Anhang.....	41
Ausgangssituation und tierschutzfachliche Aspekte zu den Empfehlungen	41
I. Tierartübergreifende Themen	41
Sachkunde	41
Beratung.....	42
Eigenkontrollen.....	43
Vorbeugung von Lüftungshavarien in Ställen	44
II. Rinderhaltung	46
Bullenmast	46
Anbindehaltung/Einzelhaltung von Rindern	47
Milchviehhaltung.....	48
Mutterkuhhaltung.....	49
Kälberhaltung	52
Enthornen von Kälbern.....	53
III. Schweinehaltung	55
Haltung von Sauen in Kastenständen.....	55
Haltung säugender Sauen	55
Töten nicht lebensfähiger Ferkel	56
Alternativmethoden Ferkelkastration	56
Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln.....	57
Vermeidung von Schwanzbeißen, -verletzungen und krankhaften Schwanzveränderungen	57
Strukturierung der Ställe.....	60
Einsatz von Beschäftigungsmaterial	61
Fütterung.....	62
IV. Geflügelhaltung.....	64
Allgemein	64
Putenhaltung	64

Junghennenhaltung	66
Legehennenhaltung.....	69
Masthähnchenhaltung	72
Wassergeflügelhaltung	74
Umgang mit kranken und verletzten Tieren	76
(Not)Tötung von Einzeltieren	78
V. Abkürzungsverzeichnis	80
VI. Tabellenverzeichnis	82
VII. Literaturverzeichnis	83

Vorwort



Die Verantwortung für das Tier als Lebewesen und Mitgeschöpf gehört zu den ethisch-moralischen Grundsätzen unserer Gesellschaft. Die Verpflichtung, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, wurde daher als zentraler Grundsatz im § 1 des Tierschutzgesetzes festgeschrieben. Dieses wichtige Anliegen wurde bereits 1992 in die Verfassung des Freistaates Thüringen aufgenommen, in der es heißt: „Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.“

Im Jahr 2002 wurde der Schutz der Tiere auch als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert, d. h. Tierschutz stellt nun eine Verfassungsnorm mit rechtlicher Bindung dar.

Die Thüringer Landesregierung unterstützt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer konsequenten Umsetzung des Tierschutzes als mittelbares Staatsziel beitragen. Der Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags enthält die Aussage: „Die Koalition plant, eine Tierwohlstrategie in der Nutztierhaltung zu erarbeiten und umzusetzen. Die Haltungsbedingungen sollen darauf ausgerichtet werden, die Tiergesundheit zu verbessern und den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren.“

Ziel ist die nachhaltige Verbesserung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

Die für den Tierschutz und die Landwirtschaft zuständigen Ministerien haben sich diesen Auftrag zu Eigen gemacht und die vorliegende Thüringer Tierwohlstrategie für die Nutztierhaltung erarbeitet.

Unter Federführung des für den Tierschutz zuständigen Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) und Mitwirkung des für die landwirtschaftliche Tierhaltung zuständigen Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) wurden drei Facharbeitsgruppen berufen, die sich mehr als ein Jahr lang mit den wesentlichen Fragen der Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel, unter den

Gesichtspunkten der Tiergerechtheit und des Tierwohls, befasst haben. In den Facharbeitsgruppen waren Sachkundige aus den Bereichen Landwirtschaft und Veterinärmedizin, aus zahlreichen Betrieben und Institutionen vertreten. Fachlich fundierte, aber auch leidenschaftliche und kontroverse Diskussionen in den Facharbeitsgruppen haben zu den vorliegenden Empfehlungen geführt, die einer breiten öffentlichen Diskussion zur Verfügung stehen und die Grundlage für einen schrittweisen Umstellungsprozess in der landwirtschaftlichen Tierhaltung bilden sollen. Dabei handelt es sich um einen dynamischen Prozess, d. h. es ist notwendig, die Thüringer Tierwohlstrategie fortzuentwickeln und neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Rahmenbedingungen zu beachten.

Besonderer Dank gilt allen Mitwirkenden der Facharbeitsgruppen. Sie haben Zeit und Mühe, Sachverstand und Herzblut eingebracht. Ihnen ist das vorliegende Ergebnis in erster Linie zu verdanken.

Es wird großer Anstrengungen bedürfen, um die Empfehlungen in den kommenden Jahren umzusetzen. Sowohl das TMASGFF als auch das TMIL sehen sich in der Verantwortung, die beschlossene Tierwohlstrategie zum Erfolg zu führen, zum Wohle der Tiere und der Landwirtschaft in Thüringen!



Heike Werner



Birgit Keller

1. Einleitung

Die Landwirtschaft, als einer der ältesten Wirtschaftszweige unserer Gesellschaft, dient der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse zur Ernährung der Bevölkerung. Daneben spielt sie eine wichtige Rolle bei der Energie- und Rohstoffversorgung. Die Art und Weise der landwirtschaftlichen Produktion hat zudem Auswirkungen auf das Klima, die Bodenfruchtbarkeit und die Grundwasserqualität.

Ein Großteil der in Deutschland verzehrten Nahrungsmittel wird in unserem Land produziert. Beschäftigte in der Landwirtschaft bewirtschaften knapp die Hälfte der Gesamtfläche Deutschlands und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege unserer Kulturlandschaften (BMEL 2016).

Die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten ist geprägt durch eine enorme Zunahme der Produktivität. Während ein Landwirt oder eine Landwirtin 1950 noch etwa zehn Personen ernähren konnte, so waren es im Jahr 2012 bereits 129 (MEDIEN AGRAR 2013). Um 1950 war die Landwirtschaft arbeitsintensiv und geprägt durch Handarbeit. Fast jeder fünfte Erwerbstätige war damals in der Landwirtschaft beschäftigt. Mit technischen Neuerungen und der zunehmenden Mechanisierung von Prozessen wurden weniger Arbeitskräfte für die anfallenden Tätigkeiten benötigt. Diese Entwicklungen sowie die Gehaltssteigerungen in fast allen anderen Berufsfeldern führten bei nahezu gleichbleibenden Lebensmittelpreisen, in den zurückliegenden Jahrzehnten dazu, dass der Anteil der Ausgaben für Nahrungs- und Genussmittel im Jahr 2012 weniger als ein Drittel der Aufwendungen des Jahres 1950, bezogen auf das zur Verfügung stehende Gehalt, betragen (MEDIEN AGRAR 2013). Die Wertigkeit der Lebensmittel und die darin enthaltene Leistung der Tiere spiegeln sich nicht im Lebensmittelpreis wieder.

Daneben befindet sich die Mensch-Tier-Beziehung im Wandel. Der Eigenwert des Tieres gewinnt verstärkt an Bedeutung. Tiere stellen für viele Menschen eine Begleitung dar und werden von ihnen als individuelle, empfindungsfähige Mitgeschöpfe wahrgenommen. Forschungsergebnisse zeigen, dass es zwar geringfügige, aber keine grundlegenden Unterschiede in den kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten vieler Tierarten im Vergleich zum Menschen gibt. Dies begründet auch die hohen Anforderungen an den Schutz der Tiere (WBA 2015).

Im Bereich der Nutztierhaltung gab es in den letzten Jahrzehnten tiefgreifende Veränderungen, die durch eine verstärkte Mechanisierung vieler Arbeitsschritte und die Entwicklung neuer Produktionsverfahren geprägt waren. Dieser Umbruch wurde von der Branche jedoch kaum nach Außen kommuniziert. In der Gesellschaft herrscht zum Teil noch immer das romantische Bild vom kleinen, idyllischen Bauernhof vor. Dieses Bild der Landwirtschaft wird insbesondere durch Werbung und Medien weiter gestärkt und kommuniziert. Dadurch entsteht eine starke Differenz zwischen der Realität der landwirtschaftlichen Produktion und den gesellschaftlichen Ansprüchen, da vielen Menschen durch die Urbanisierung der Gesellschaft der direkte Zugang und Bezug hierzu verloren gegangen ist. Das medial wahrgenommene Bild der Landwirtschaft ist oftmals verzerrt, da eine starke Fokussierung auf Themen mit negativer Tendenz erfolgt. Dies kann jedoch kein differenziertes Bild der Landwirtschaft erzeugen und beeinflusst die Ansichten der landwirtschaftsfernen Betrachtenden einseitig. Positive Entwicklungen, wie die Verbesserung der Lebensmittelhygiene und stark rückläufige Entwicklung der Rückstände in Lebensmitteln der letzten Jahrzehnte, werden

öffentlich zu wenig wahrgenommen. Dagegen tragen eine Reihe Themen zur wachsenden Kritik gegenüber der heutigen landwirtschaftlichen Tierhaltung bei. Dazu zählen unter anderem Fleischskandale, Berichte über Arzneimittel- oder Antibiotikamissbrauch und die zum Schutz der Tiere vor Infektionen (insbesondere im Schweine- und Geflügelbereich) notwendige Abschottung der Ställe gegenüber der Außenwelt.

Es ist außerordentlich schwierig, unter den bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein zukunftsfähiges Modell anzubieten, das eine nachhaltige und tiergerechte landwirtschaftliche Nutztierhaltung im Einklang mit den Verbrauchererwartungen garantiert. Dennoch gibt es mit dem „Gesamtbetrieblichen Haltungskonzept“ für Schweine (BLE 2018) erste Vorschläge aus der Landwirtschaft.

In der ökologischen Landwirtschaft gelten eigene gesetzliche Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene. Zusätzlich sind die meisten landwirtschaftlichen Ökobetriebe in Verbänden organisiert und unterliegen in einigen Punkten strengeren Richtlinien, als die EU-Rechtsvorschriften vorgeben. Viele im Nachfolgenden formulierte Empfehlungen, wie z. B. geringere Besatzdichten, das Verbot von Einflächengebieten ausschließlich mit Vollspaltenboden sowie das Verbot von routinemäßigen Eingriffen am Tier (Enthornung, Schnabelkürzen, Schwanzkupieren), sind bei den Anforderungen der ökologischen Nutztierhaltung bereits Standard. Die ökologische Nutztierhaltung wird daher in der Thüringer Tierwohlstrategie nicht näher betrachtet. Ziel der vorliegenden Tierwohlstrategie sind Verbesserungen bei der Haltung von Nutztieren in der konventionellen Nutztierhaltung.

Die Diskussion um eine tiergerechte landwirtschaftliche Nutztierhaltung hat inzwischen breite Bevölkerungskreise erreicht. Im Zuge dessen sind Begriffe wie „Tiergerechtigkeit“ und „Tierwohl“ derzeit in aller Munde. Wie auch der Begriff der „Massentierhaltung“ werden diese Bezeichnungen zum Teil undifferenziert in den Medien, der Politik und dem Lebensmitteleinzelhandel verwendet.

Es stellen sich allerdings die Fragen: Was bedeutet Tierwohl und welche Faktoren nehmen einen Einfluss darauf? Wann ist eine Haltung tiergerecht?

Eine umfassende Beschreibung der Aspekte, die das Wohlergehen ausmachen, findet sich in der Definition der Weltgesundheitsorganisation (aus dem Englischen übersetzt): *„Wohlergehen drückt aus, wie ein Tier die Umstände unter denen es lebt, bewältigt. Das Wohlergehen eines Tieres befindet sich in einem guten Zustand, wenn es (wissenschaftlich nachweisbar) gesund, mit ausreichend Futter und Wasser versorgt und sicher ist, seine angeborenen Verhaltensweisen ausleben kann sowie wenn es nicht unter unangenehmen Gefühlen, wie Schmerz, Angst oder Stress leidet. Die Voraussetzungen für das Wohlergehen stellen Krankheitsprophylaxe und tierärztliche Behandlung, eine angemessene Unterbringung, Management, Ernährung, ein tiergerechter Umgang und tierschutzgerechtes Schlachten bzw. Töten dar.“*

Die Weltgesundheitsorganisation bezieht sich dabei auch auf das **„Konzept der fünf Freiheiten“**, welches beschreibt, welche Grundbedürfnisse eines Tieres in menschlicher Obhut erfüllt sein müssen, um sein Wohlergehen zu sichern. Diese fünf Freiheiten umfassen:

- die Freiheit von Hunger und Durst
- die Freiheit von haltungsbedingten Beschwerden
- die Freiheit von Schmerz, Verletzungen und Krankheiten
- die Freiheit von Angst und Stress
- die Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensmuster

Einleitung

Der Begriff „Tierwohl“ (Wohlergehen) umfasst somit neben psychischen Aspekten (Wohlbefinden) auch physische Kriterien (KNIERIM 2010).

Als Synonym wird häufig der Begriff „Tiergerechtigkeit“ genutzt. Dieser bezieht sich auf die Auswirkungen der Umweltbedingungen auf die Tiere und beschreibt, in welchem Maße einem Tier durch sein Haltungsumfeld die Voraussetzungen geboten werden, Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden und sein Wohlbefinden zu sichern. (KNIERIM 2001)

Davon abzugrenzen ist der Begriff „Tierschutz“. Dieser umfasst die rechtlichen Anforderungen zum Schutz von Gesundheit, Leben und Wohlbefinden und die Maßnahmen des Menschen zur Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere.

Letztlich kann festgehalten werden, dass die Begriffe „Tierschutz“, „Tierwohl“ und „Tiergerechtigkeit“ dasselbe Ziel verfolgen und auf eine weitgehende Abwesenheit von Schmerzen, Leiden und Schäden sowie der Sicherstellung des Wohlbefindens eines Tieres abstellen.

Entscheidenden Einfluss auf die in Deutschland gebauten Ställe und deren Größe haben vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Fläche pro Tier) sowie Vorgaben von Förderrichtlinien bzw. des Baurechtes.

Unabhängig von der Bestandsgröße haben sich heute viele Betriebe spezialisiert. Dies bietet die Chance, das notwendige tierartspezifische Fachwissen zu bündeln und kann durch ein an die Bedürfnisse der Tiere angepasstes Haltungsumfeld und fachlich fundiertes, intensives Management zu tiergerechten Haltungsbedingungen beitragen.

Es ist festzustellen, dass für eine erfolgreiche, tiergerechte Nutztierhaltung wissenschaftliche Erkenntnisse, ökonomische Aspekte als auch die gesellschaftliche Akzeptanz von entscheidender Bedeutung sind.

2. Landwirtschaftliche Nutztierhaltung in Thüringen

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung zur Erzeugung von Milch, Eiern und Fleisch gehört unverzichtbar zur einheimischen Landwirtschaft.

Mit Stand vom 31. Dezember 2018 (Quelle: Thüringer Tierseuchenkasse) waren in Thüringen 36.438 Halter*innen von landwirtschaftlichen Nutztieren nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung bei den zuständigen Veterinärbehörden und der Thüringer Tierseuchenkasse registriert, davon 4.309 Halter*innen von Rindern, 3.071 Halter*innen von Schweinen und 21.318 Halter*innen von Geflügel. Die Angaben beinhalten auch Kleinst- und Hobbyhaltungen.

Der Tierbesatz liegt in Thüringen bei 44,3 GVE je 100 ha LF (Statistisches Bundesamt 2016). Somit ist Thüringen, bezogen auf die gesamte Fläche des Freistaates, eine Vieh arme Region. Historisch bedingt bestehen punktuelle Schwerpunkte von Tierhaltungsbetrieben und die Mehrzahl der Tiere wird in vergleichsweise größeren Beständen gehalten.

Tabelle 1: Tierbestände in Thüringen 2018 und 2017 im Vergleich zu 2013 (Thüringer Landesamt für Statistik, 2018)

		11/2018	11/2013
Rinder		313.989	342.210
	Kälber	64.458	72.753
	Jungrinder	25.695	27.774
	Milchkühe	100.455	110.009
Schweine		738.000	830.400
	Sauen	88.100	97.500
	Mastschweine	184.800	204.500
	Ferkel und Jungschweine bis 50 kg LG	464.900	528.100
	Eber	300	400
Geflügel		11/2017	
	Legehennen*	1.534.000	1.586.3000
	Masthähnchen	1.506.000	809.000
	Puten	155.000	164.000
	Enten	63.000	48.000
	Gänse	41.000	35.000

*im Jahresdurchschnitt, Betriebe >3.000 Legehennenplätze

Die zunehmende Technisierung in der Landwirtschaft betrifft alle Betriebsgrößen. So finden sich beispielsweise automatische Fütterungs- und Melksysteme in Tierhaltungsbetrieben aller Größenordnungen. Der steigende Mechanisierungs- und Automatisierungsgrad vieler Arbeits- und Produktionsabläufe der Landwirtschaft ermöglicht es, anfallende Arbeiten flexibler und effizienter zu erledigen, monotone Arbeiten zu verringern und die körperliche Belastung der landwirtschaftlich Beschäftigten zu senken. Zudem ermöglicht die Automatisierung mehr Raum für planerische und überwachende Tätigkeiten. Mit zunehmender Automatisierung nehmen die Informationen, die durch technische Einrichtungen über das Tier, die Herde und die Bedingungen im Stall abgerufen werden können, zu. Diese Informationen müssen jedoch auch ausgewertet werden und in die Managementprozesse Eingang finden. Die Interpretation digitaler Daten stellt eine Hilfe bei der Optimierung der Haltung und dem Erkennen von Schwachstellen dar, kann jedoch in keinem Falle die direkte Tierbeobachtung ersetzen.

Neben den Möglichkeiten, die die technische Entwicklung bietet, stellt sie allerdings auch hohe Anforderungen an das technische Wissen und Verständnis der Beschäftigten der Landwirtschaft, insbesondere im Falle von Betriebsstörungen.

Es ist unumgänglich, die ethologischen Bedürfnisse der verschiedenen Nutztierarten besser zu berücksichtigen. Derzeit bestehende Haltungsformen, die aktuell nur einen geringen Teil in der konventionellen Nutztierhaltung in Thüringen ausmachen, ermöglichen in besonderer Art das Ausleben der ethologischen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Nutztiere. Hier ist beispielhaft die Weidehaltung von Milchkühen zu nennen, die es den Tieren ermöglicht, im Rahmen des Weideganges die tierspezifischen Verhaltensmuster als grasfressende Wiederkäuer ausleben zu können. Auch bei der Strohhaltung von Schweinen kann das tiergerechte Verhaltensmuster dieser Nutztiere in besonderer Weise ausgelebt werden und ermöglicht den Tieren das Ausleben ihres arteigenen Erkundungsverhaltens sowie das Wühlen und Liegen im Stroh. Die Haltung von Legehennen in Mobilställen stellt für diese Tierart eine weitere, in den letzten Jahren zunehmend praktizierte Haltungsform dar, in der den Tieren das Ausleben der Bedürfnisse von Scharren, Picken Staubbaden etc. im Freien ermöglicht werden. Die genannten Haltungen stehen beispielhaft für eine breite Palette an möglichen Haltungsformen bei den verschiedenen Tierarten, in denen den Tieren die Freiheit zum Ausleben arteigener Verhaltensmuster ermöglicht wird.

Für den Umstellungsprozess, der das Tierwohl verstärkt in den Mittelpunkt stellt, brauchen die Landwirtschaft Betreibenden nicht nur die Forderungen, sondern auch die Unterstützung der Gesellschaft. Mehr Tierwohl wird es nicht umsonst geben. Daher ist auch die Folgenabschätzung und Erarbeitung von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten von großer Bedeutung.

Zwar schließen sich Tierschutz und Ökonomie nicht zwangsläufig aus, in den allermeisten Fällen jedoch führen Tierschutzmaßnahmen im Stall zu steigenden Ausgaben, die sich in der Regel nicht oder erst langfristig durch eine höhere Tierleistung und bessere Tiergesundheit bezahlt machen. Hier setzen die Tierwohliniativen der Wirtschaft an. Die Kosten für einen besseren Tierschutz sollen darin durch höhere Produktpreise, etwa in Label-Programmen, ausgeglichen werden. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Einführung des staatlichen Tierwohlkennzeichens.

In engem Zusammenhang mit dem Thema Tierwohl stehen die Tierzucht und damit die Arbeit der Thüringer Tierzuchtverbände. Heute bestimmen maßgeblich die Wünsche der Verbraucher*innen, was und wie gezüchtet wird. Um Fleisch und Milch zu den gewünschten

günstigen Preisen anbieten zu können, bedarf es hoher Leistungen der Tiere. Auch die Gesundheit oder Charaktereigenschaften und ethologische Verhaltensmuster sind bei der Zucht zu berücksichtigen.

Um ein Mehr an Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu erreichen, ist es erforderlich, die landwirtschaftlich Beschäftigten nicht nur für die Problematik zu sensibilisieren, sondern sie auch aktiv einzubinden, in einen Dialog zu treten und gemeinsam Veränderungen herbeizuführen. Ohne die Bereitschaft und Offenheit der verantwortlichen Personen in den Betrieben wird es keine Verbesserungen geben. Nur die Tierhalter*innen selbst können die Erkenntnisse zur Tiergerechtigkeit und Tierwohl in der Praxis umsetzen. Die Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie und die daraus erwachsenen Maßnahmen sollen dabei Hilfe und Unterstützung bieten.

Nicht zuletzt kommt den Verbraucher*innen eine wesentliche Rolle in dem Bemühen um mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung zu. Durch ihr Kaufverhalten können die Verbraucher*innen Einfluss auf die landwirtschaftliche Tierhaltung nehmen. Erste Ansätze dazu bieten die bereits genannten Label-Programme. Um jedoch flächendeckend höhere Tierhaltungsstandards umzusetzen, reicht es nicht, in einem kleinen Marktsegment Mehrerlöse durch freiwillige Label zu erzielen. Vielmehr ist durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit eine Sensibilisierung der Verbraucher*innen für den Wert der vom Tier stammenden Lebensmittel erforderlich. Der Zusammenhang von Tierwohl und hochwertigen Lebensmitteln muss deutlich werden, um die Bereitschaft zu fördern, dafür auch einen angemessenen höheren Preis zu zahlen und das nicht nur im Premiumsegment.

3. Grundlagen der vorliegenden Tierwohlstrategie

Die Basis für die Erstellung der Thüringer Tierwohlstrategie bilden die **Beschlüsse der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 5. September 2014 und 2. Oktober 2015**. Auf der Herbst-AMK 2014 wurde der Auftrag an die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) erteilt, eine Projektgruppe aus Vertretern der LAV und der für die landwirtschaftliche Erzeugung zuständigen Fachressorts der Länder einzurichten und ein Konzept mit Vorschlägen zur Verbesserung der Tierschutzsituation zu erstellen. Die Weiterentwicklung des Tierschutzes bei landwirtschaftlichen Nutztieren wurde als wichtige Aufgabe definiert. Die Arbeitsgruppe sollte sich unter anderem mit der Überprüfung und Weiterentwicklung des Managements der Tierhaltung, der weiteren Verbesserung der Haltungsbedingungen sowie der Bewertung bereits geltender Schutz- und Kontrollstandards und deren Wirksamkeit befassen.

Das von der Projektgruppe erarbeitete „**Konzept mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung**“ wurde von der AMK im Oktober 2015 zur Kenntnis genommen. Damit galten die Eckpunkte dieses Papiers auf politischer Ebene als abgestimmt. Das Konzept definierte Handlungsbedarf unter anderem im Bereich der Haltungs-, Betäubungs- und Schlachtverfahren. Hier wird die rechtliche Etablierung von Tierschutzanforderungen für bestimmte Tierarten bzw. Nutzungsgruppen, für die es bisher weder auf EU- noch auf Bundesebene konkrete Festlegungen gibt, angeraten. Dies betrifft u. a. Puten, Rinder über sechs Monate, Junghennen sowie die Elterntiere von Masthühnern und Legehennen. Darüber hinaus wird der rechtsverbindliche Ausstieg aus bestimmten Haltungsformen, wie der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum oder der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern, gefordert.

Handlungsbedarf wird insbesondere beim Management in der Tierhaltung gesehen. Hier wird die Etablierung aussagekräftiger Tierschutzindikatoren (z. B. Mortalität, Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbefunde) zur Beurteilung der Tierschutzsituation empfohlen. Einen wichtigen Grundstein für tiergerechte Haltungsbedingungen stellen die Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) der Nutztiere haltenden und betreuenden Person dar. Die LAV sieht die Notwendigkeit, für Personen ohne einschlägige Berufsausbildung rechtliche Anforderungen an deren Sachkunde festzulegen. Ebenso wird zur Einführung einer Fortbildungsverpflichtung, wie sie bei vielen anderen Berufsgruppen schon lange besteht, geraten.

Potential zur Verbesserung der Tierschutzsituation wird darüber hinaus in einer stärkeren Bündelung und Koordinierung der privaten und staatlichen Tierschutz- bzw. Tierwohliniativen, bei den Schutz- und Kontrollstandards (z. B. Personalausstattung der Vollzugsbehörden, Etablierung von Tierschutzindikatoren und Verpflichtung zur Dokumentation, Aufbau eines Netzwerkes zwischen den Ländern zur Kontrollunterstützung insbesondere bei großen Nutztierhaltungen etc.) sowie bei der Umstrukturierung bzw. Neuausrichtung von Fördermaßnahmen gesehen.

Das beschriebene Konzept mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bildet eine der Grundlagen für die Thüringer Tierwohlstrategie.

Maßgebliche Berücksichtigung fanden auch die Aussagen des **Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik** beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die derzeitigen Haltungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere vor dem Hintergrund des langfristigen gesellschaftlichen Wandels nicht zukunftsfähig sind. Zur Wiederherstellung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung in Deutschland formulierte der wissenschaftliche Beirat neun Leitlinien:

1. Zugang aller Nutztiere zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima
2. Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen
3. Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur artgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme und Körperpflege
4. Angebot von ausreichend Platz
5. Verzicht auf Amputationen
6. routinemäßige betriebliche Eigenkontrollen anhand tierbezogener Tierwohlindikatoren
7. deutlich reduzierter Arzneimitteleinsatz
8. verbesserter Bildungs-, Kenntnis- und Motivationsstand der im Tierbereich arbeitenden Personen
9. stärkere Berücksichtigung funktionaler Merkmale in der Zucht

Im Juni 2017 wurde schließlich die „**Nationale Nutztierhaltungsstrategie**“ vom Bundeslandwirtschaftsministerium der Öffentlichkeit vorgestellt.

Damit die Nutztierhaltung in Deutschland zukunftsfähig ist und ein hohes Tierwohl- und Tiergesundheitsniveau aufweist, muss Klarheit über die politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ziel ist es, die Aktivitäten der Länder in einer nationalen Nutztierstrategie zu bündeln. Diese sollte den Rahmen und die Perspektiven für die Zukunft der Tierhaltung aufzeigen und Planungssicherheit schaffen. Diese Notwendigkeit wurde bereits im Gutachten des wissenschaftlichen Beirates sowie im Abschlussbericht des Kompetenzkreises Tierwohl beim BMEL dargestellt.

Um in Deutschland künftig eine gesellschaftlich akzeptierte und von den Tierhaltenden leistbare Nutztierhaltung zu schaffen, müsste der Umbauprozess in der Landwirtschaft finanziell unterstützt werden, da sonst die Gefahr eines Strukturbruches und der Abwanderung der Tierhaltung in andere Länder mit niedrigeren Tierschutzstandards besteht.

Nach Schätzungen des wissenschaftlichen Beirates würde die Umsetzung der im Gutachten genannten neun Leitlinien für eine zukunftsfähige Tierhaltung zu Mehrkosten von etwa drei bis fünf Milliarden Euro jährlich führen. Daher wäre es wichtig, die notwendige Verbesserung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Tierhaltung auch finanziell zu begleiten und ökonomische Anreize für mehr Tierwohl zu schaffen.

Das Bemühen um mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung wird zum Teil mit Umweltschutzbelangen kollidieren. Im Sinne einer stetigen Verbesserung des Tierschutzes dürfen immissionsschutzrechtliche Vorsorgeanforderungen der Etablierung art- und tiergerechter Halungsverfahren, wie z. B. der Offenstallhaltung, nicht entgegenstehen. Auch das Gutachten des wissenschaftlichen Beirates erachtet den Zugang aller Nutztiere zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima, als einen Grundsatz für die Entwicklung einer zukunftsfähigen und in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptierten Tierhaltung.

In Bezug auf Belange des Umweltschutzes und des Baurechts wird seitens des BMEL auf Folgendes hingewiesen: „Im Spannungsfeld Tierwohl-Umweltschutz liegt eine besondere Herausforderung für Tierhalter. In nicht auflösbaren Fällen von gegensätzlichem Interessen muss das Vorrangprinzip dem Tierschutz und nicht dem Umweltschutz gelten.“ (BMEL, 2017)

Tierhaltungsverfahrenvarianten, die dem Tierwohl dienen (u. a. Einstreuverfahren, ganzjährig verfügbare Ausläufe am Stall) sind zum Teil mit erhöhten Emissionen, insbesondere Ammoniakemissionen verbunden. Deutschland ist aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zur deutlichen Verringerung der Ammoniakemissionen verpflichtet. Bis zum Jahr 2020 muss eine Verringerung um 5 % und bis 2030 um 29 % (jeweils bezogen auf 2005) erreicht werden. Ammoniakemissionen werden zum größten Teil durch die Landwirtschaft und hier vor allem die Tierhaltung verursacht. Steigende Emissionen infolge tierwohlgerechterer Haltung müssen deshalb durch Emissionsminderung an anderer Stelle kompensiert werden, wenn eine Reduzierung der Nutztiere vermieden werden soll. Das BMEL benennt dafür in seiner nationalen Nutztierstrategie folgende Handlungsfelder:

- Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger
- Ausbringung Mineraldünger
- Stickstoffeffiziente Fütterung
- Emissionsmindernde Maßnahmen im Stall (Abluftreinigungsanlagen bei zwangsbelüfteten Ställen, Emissionssenkung auch bei tiergerechten Haltungsverfahren)

Im Sinne einer stetigen Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung dürfen immissionsschutzrechtliche Vorsorgeanforderungen der Etablierung art- und tiergerechter Haltungsverfahren nicht entgegenstehen. Dazu ist es insbesondere erforderlich, im Zuge der laufenden Novelle der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), entsprechende Ausnahmeregelungen zu verankern.

Bei der beabsichtigten Umsetzung von Maßnahmen und Förderungen im Rahmen der Thüringer Tierwohlstrategie dürfen die Umweltschutzbelange nicht außer Acht gelassen werden.

In den letzten Jahren gab es in den einzelnen Bundesländern bereits eine Vielzahl von Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

Schon im Jahr 2011 wurde die Arbeit am **Tierschutzplan Niedersachsen** begonnen, welcher praxisnahe Verbesserungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung bewirken soll. Ähnliche Aktivitäten wurden in den vergangenen Jahren in Mecklenburg-Vorpommern (2015) und Brandenburg (2017) initiiert. Weitere Länder haben Positionspapiere zur nachhaltigen Nutztierhaltung veröffentlicht (Bayern, Nordrhein-Westfalen).

Auch Thüringen hat die Notwendigkeit zum Handeln erkannt und möchte mit der Thüringer Tierwohlstrategie den Landwirtschaftsbetrieben einen Rahmen für die Zukunft der Nutztierhaltung aufzeigen und die Landwirt*innen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls unterstützen.

Die Erarbeitung der **Thüringer Tierwohlstrategie** erfolgte unter Federführung des für den Tierschutz zuständigen Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen

und Familie (TMASGFF) unter Beteiligung des für die landwirtschaftliche Tierhaltung zuständigen Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) und des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).

Die bereits erwähnten tierartspezifischen Facharbeitsgruppen setzten sich mit den Problemfeldern der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung auseinander. Da diese drei Tierartgruppen einen großen Teil der landwirtschaftlichen Nutztiere im Freistaat ausmachen und hier auch der größte Handlungsbedarf besteht, wurden die Arbeiten auf sie konzentriert. Weitere Themen wie z. B. Transport und Zucht werden auch für wichtig erachtet, konnten aufgrund der Priorisierung aber hier keinen Eingang finden. Um Verbesserungen im Sinne des Tierwohls zu erreichen, wurden und werden auch diese Themen auf verschiedenen Ebenen in Thüringen und bundesweit bearbeitet.

Die Facharbeitsgruppen waren fachlich breit aufgestellt und bestanden aus Tierhalter*innen, praktizierenden Tierärzt*innen, Vertreter*innen der Überwachungsbehörden (Veterinärämter), Vertreter*innen des Tiergesundheitsdienstes, des TLLLR, Vertreter*innen des TMASGFF und des TMIL sowie weiteren auf die jeweilige Tierart spezialisierten Mitgliedern.

Durch die Leitungsgruppe mit jeweils drei Vertreter*innen des TMASGFF und des TMIL erfolgte schließlich die Evaluierung der Arbeitsergebnisse und die Fertigstellung der Thüringer Tierwohlstrategie.

Die Ergebnisse der Landesarbeitsgruppe tiergerechte landwirtschaftliche Nutztierhaltung (LAG-TLN), die im Mai 2014 vom damaligen Landwirtschaftsministerium etabliert wurde und ihre Arbeit im November 2016 abgeschlossen hat, wurden integriert. Die Vorarbeit der LAG-TLN wurde als Arbeitsgrundlage genutzt und im Rahmen der Tierwohlstrategie weiter konkretisiert.

Ziel der Thüringer Tierwohlstrategie ist es, Vorschläge für gesellschaftlich akzeptierte und wirtschaftlich tragfähige Haltungsbedingungen für Nutztiere, unabhängig von der Betriebsgröße, unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstands der Wissenschaft und der Technik zu entwickeln.

Als zentrales Thema wurde die Optimierung der Haltungsbedingungen zur Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit definiert. Im Rahmen dessen standen unter anderem die Verbesserung des betrieblichen Managements in der Tierhaltung und der Ausbau der Aus-, Fortbildungs- und Beratungsangebote für Tierhalter*innen im Fokus.

Die ausschließliche Einhaltung der derzeitigen gesetzlichen Mindestanforderungen, die überdies für einige Tierarten/Nutzungsgruppen nicht konkretisiert vorliegen, ermöglicht in den meisten Fällen nicht in ausreichendem Maße das Ausleben des artigen Verhaltens. Ein Leitgedanke der Tierwohlstrategie ist die verstärkte Berücksichtigung der ethologischen Bedürfnisse der Tiere. Aus diesem Grund werden Maßnahmen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus notwendig sein. Es ist nicht ausreichend, nur einzelne Parameter wie Futter, Wasser, Stallklima zu betrachten, da dies der Komplexität des Themas nicht gerecht wird (BLAHA und SUNDRUM 2017). In einigen Bereichen ist ein grundsätzliches Umdenken und entsprechendes Handeln notwendig (z. B. Kastenstandhaltung von Sauen, Anbindehaltung von Rindern, Haltung von Mastschweinen, Masthähnchen und Puten in unstrukturierten Haltungseinrichtungen).

Aus den Empfehlungen können auch Initiativen für Rechtsänderungen erwachsen, die auf Bundesebene einzubringen wären.

4. Empfehlungen

Nachfolgend werden die erarbeiteten, fortlaufend nummerierten Empfehlungen geordnet nach tierartübergreifenden Themen sowie spezifischen Empfehlungen für die Bereiche der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung dargestellt. Im Anhang finden sich ebenso geordnet Erläuterungen zur Ausgangssituation und den tierschutzfachlichen Aspekten des jeweiligen Themas.

4.1 Tierartübergreifende Themen

Sachkunde

1. Es sollten thematisch angepasste Weiterbildungsangebote für Beschäftigte im Stall etabliert werden.
2. Alle Beschäftigten im Stall müssen bezüglich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden über die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Der Besuch eines Lehrganges zur Nottötung sollte für alle Beschäftigten im Stall vorgeschrieben sein.
3. Es soll ein thematisch angepasstes Bildungsangebot für Hobbytierhaltende und Tierhaltende im Nebenerwerb etabliert werden.
4. Aufgrund der wachsenden Zahl ausländischer Beschäftigter sollten bedarfsgerechte Fortbildungen mit Dolmetscher angeboten werden.
5. Die Einführung eines Bonus-Systems, nicht nur finanzieller Art, kann die Motivation der Beschäftigten steigern und wird empfohlen.
6. Die Einführung einer Fortbildungspflicht bei Überschreitung definierter Grenzwerte wird empfohlen.
7. In Thüringen gibt es ein umfassendes Angebot von Bildungsveranstaltungen, die weiterhin angeboten und gefördert werden sollten.
8. Es sollte ein Nachweis der Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) für gewerbsmäßig Tierhaltende eingeführt werden. Dazu bedarf es einer bundesrechtlichen Regelung.
9. Die Einführung eines verpflichtenden Weiterbildungssystems, insbesondere für die Beschäftigten im Stall, wird als notwendig erachtet und empfohlen. Dies kann ähnlich wie bei anderen Berufsgruppen (z. B. Tierärzt*innen) zum Beispiel durch ein System mit Bildungspunkten etabliert werden. Bis zu einer rechtlichen Regelung könnte dies durch die Berufsverbände umgesetzt werden.

Beratung

10. Standardarbeitsanweisungen haben sich für regelmäßig wiederholende Tätigkeiten bewährt und können Vor-Ort zu einer Prozessoptimierung beitragen. Sie sollten in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Betriebes vorliegen.
11. Um die Tierhaltenden verstärkt, insbesondere zu tierschutzfachlichen Fragestellungen, beraten zu können oder Betriebsbesuche von Beratenden zu ermöglichen, sollte eine entsprechende Intensivierung der Angebotsunterbreitung erfolgen.

Eigenkontrollen

12. Die Definition und verbindliche Festlegung von tierbezogenen Parametern (Tierschutzindikatoren) zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit eines Haltungssystems sowie der Kontrollumfang sollten auf Bundesebene vorangetrieben werden.
13. Solange keine rechtlich verbindlichen Eigenkontrollparameter definiert sind, sollten zur Erfüllung der Anforderungen des § 11 Abs. 8 TierSchG betriebliche Eigenkontrollkonzepte mit definierten tierbezogenen Parametern vorliegen.
14. Es sollten thüringenweit verstärkt Arbeitskräfteschulungen zur Durchführung der Eigenkontrolle etabliert und genutzt werden.
15. Es wird empfohlen, eine einheitliche Bewertung der Tierschutzindikatoren auf den Schlachthöfen zu etablieren und die Rückinformation an die Tierhaltenden zu verbessern.

Vorbeugung von Lüftungshavarien in Ställen

16. Beratungs- und Bildungsangebote, die sich an Tierhaltende/Beschäftigte richten, zur Vertiefung ihrer Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen im Fall von technischen Störungen sollten unterstützt und gefördert werden. Grundlage der Weiterbildung sollte das von der Arbeitsgemeinschaft „Alarm und Notfallanlagen in Nutztierhaltungen“ des Arbeitskreises der Technischen Sachverständigen und Amtsingenieure der Länder erarbeitete „Merkblatt zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen“ einschließlich der dazugehörigen Checkliste sein.
17. Allen Tierhaltenden wird empfohlen, die hier enthaltenen Hinweise und Vorgaben umzusetzen. Den beratenden Personen der Tierhaltenden wie Baufachberater*innen, Tiergesundheitsdiensten, Verbänden für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht aber auch den Veterinärbehörden sollte vorgegeben werden, die Umsetzung und Einhaltung dieser Hinweise in ihre Beratungs- bzw. Überwachungs- und Kontrolltätigkeit mit aufzunehmen.
18. Das BMEL ist zu bitten, von der seit 2013 bestehenden und von Thüringen initiierten Ermächtigung nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 TierSchG Gebrauch zu machen und die TierSchNutztV um Sicherheitsvorschriften zur Vorbeugung von Lüftungshavarien zu ergänzen.

4.2 Rinderhaltung

Bullenmast

19. Die Fütterung muss wiederkäuergerecht durch einen entsprechenden Raufutteranteil gestaltet werden, um neben dem Energie- und Nährstoffbedarf der Mastrinder durch strukturwirksames Futter, wie Heu, Gras oder Stroh, den physiologischen Ablauf der Verdauungsprozesse zu ermöglichen und Erkrankungen vorzubeugen.
20. Die Betriebe sind anzuhaltend, die nach § 11 Abs. 8 TierSchG vorgeschriebenen betrieblichen Eigenkontrollen nachhaltig zu etablieren, regelmäßig vorzunehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die vom KTBL auf Bundesebene entwickelten Vorlagen sind hierfür geeignet.

Empfehlungen

21. Bei bestehenden Einflächenbuchten dürfen die nutzbaren Stallflächen pro Tier nicht unter den nachfolgenden Werten liegen:

Tabelle 2: Mindestmaße nutzbare Stallfläche pro Tier

	Vormast	Mittelmast	Endmast
durchschn. Lebendgewicht (kg)	150-349	350-549	>550
Gesamtfläche/Tier (m ²)	2,5	3,5	4
davon min. Liegefläche/Tier (m ²)*	1,5	2,0	2,5

*bei Nachrüstung mit Gummimatte

22. Anzustreben ist ein Tier-/Grundfutterfressplatzverhältnis von 1:1, da die gleichzeitige ungehinderte Nahrungsaufnahme aus ethologischen Gründen und um Rangordnungskämpfe in der Gruppe zu vermeiden, als vorrangig zu bewerten ist.
23. Es wird empfohlen, bundeseinheitliche rechtsverbindliche Vorgaben zur Haltung von Mastbullen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen.
24. Es darf kein Neubau von bzw. Umbau zu Ställen mit Einflächenbuchten mit Vollspaltenboden erfolgen.

Für den Neu- bzw. Umbau von Bullenställen wird empfohlen:

25. Bei Stallneu- und Umbauten sollte die Liegefläche so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Die Liegefläche sollte ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (bspw. Komfortmatten) versehen werden. Perforierte Böden (Spaltenbreite max. 3,5 cm) sollten höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
26. Es wird ein Tier-Grundfutterfressplatzverhältnis von 1:1 empfohlen. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 akzeptabel.
27. Die verfügbare Fläche sollte für Tiere bis 349 kg KGW mindestens 3,5 m² betragen sowie für Tiere ab 350 kg mindestens 4,5 m².
28. Da entsprechend große (Frisch)Luftvolumina bei geringer Schadgaskonzentration eine Voraussetzung für die Lungengesundheit in der Bullenkälberaufzucht und in der Bullenmast sind, wird zum Bau von Außenklima-/Offenställen geraten.
29. Es wird empfohlen, bestehende unstrukturierte Ställe mit Vollspaltenboden entsprechend den vorgenannten Bedingungen für Neu bzw. Umbauten (Ziffern 25 bis 28) zu modernisieren.
30. Es wird empfohlen, bestehende Ställe zu Außenklima-/Offenställen umzubauen.

Anbindehaltung/Einzelhaltung von Rindern

31. Ein Umbau zu oder der Neubau von Anbindehaltungen ist mit Verweis auf § 2 des Tierschutzgesetzes abzulehnen.
32. Noch bestehende Anbindehaltungen in Thüringen sollen schrittweise beendet werden.

Empfehlungen

33. Es wird ein rechtliches Verbot der Anbindehaltung (mit Übergangsfristen für bestehende Haltungen) empfohlen.
34. Da das natürliche Verhalten von Rindern als Herdentiere einem Leben im sozialen Gefüge in einer Gruppe entspricht, wird ein Verbot der Einzelhaltung (mit Übergangsfristen für bestehende Haltungen) empfohlen.

Milchviehhaltung

35. Es sollte eine Rechtsgrundlage erlassen werden, mit der die Nutzung vorhandener Daten (z. B. aus HIT) zur Beurteilung tierschutzrelevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Die Daten, die im Rahmen tierschutz-, tiergesundheits-, arzneimittel-, lebensmittel- oder futtermittelrechtlicher Vorgaben seitens der Landwirtschaft Betreibenden erhoben werden, können wichtige Anhaltspunkte sowohl für den Tierhaltenden wie auch die zuständige Behörde auf mögliche tierschutzrelevante Probleme geben und so bei knappen Personalressourcen für eine entsprechende Kontrolle genutzt werden.
36. Ein Parameter, welcher zur Beurteilung der betrieblichen Situation genutzt werden kann und sollte, ist die 100-Tage-Abgangsrate, d. h. der prozentuale Anteil der Kühe, die den Bestand innerhalb der ersten 100 Tage nach der Kalbung durch Tod oder Schlachtung verlassen. Eine Abgabe von Kühen vor Erreichen des laktationsbezogenen Leistungspotentials kann auf gesundheitliche Probleme hindeuten und so ein wertvoller Hinweisgeber für Tierhaltende und Behörde sein. Bereits jetzt kann die Abgangsrate mit den in HIT dokumentierten Daten betriebsindividuell bestimmt und zur Beurteilung der bestandsindividuellen Situation herangezogen werden. Es wird empfohlen, zur Beurteilung den Mittelwert aus drei Jahren zu bilden, aber im Rahmen der Eigenkontrollen auch betriebsspezifisch angepasste kürzere Auswertungsintervalle vorzunehmen.
37. Das Projekt „Milch-Q-Plus“, an dem auch Thüringer Betriebe beteiligt sind, hat als Zielstellung die Minimierung des Auftretens von Eutererkrankungen und die Verbesserung der Kommunikation zwischen den beteiligten Mitwirkenden (Landwirt*innen, Tierarzt*innen, Berater*innen). Es wird als wichtige Hilfestellung zur Verbesserung des betriebsspezifischen Managements empfohlen.
38. Betriebe, die eine Weidehaltung nicht umsetzen können, sollten die Vorteile der Weidehaltung in modernen Offenlaufställen mit entsprechend viel Licht, Luft und adäquaten Bodenbelägen sowie Außenklimareizen abbilden.

Mutterkuhhaltung

39. Auch bei Mutterkühen sollte eine regelmäßige Klauenpflege durchgeführt werden.
40. Bei der ganzjährigen Freilandhaltung sollte, insbesondere in den Wintermonaten, eine Supplementierung des Grundfutters mit Mineralstoffen und Vitaminen erfolgen.
41. Färsenabkalbungen sollten nicht auf der Weide erfolgen und müssen engmaschig beobachtet werden. Zudem ist die Belegung mit geeigneten (tendenziell leichtkalbigen) Bullen zu empfehlen, um Probleme während des Geburtsvorgangs zu minimieren.

Empfehlungen

42. Bei Großgruppenhaltungen während der Stallperiode sind separate Abkalbeboxen empfehlenswert.
43. Nur bei optimaler Kolostrumversorgung und einer festen Kuh-Kalb-Bindung ist ein gesundes Wachstum des heranwachsenden Kalbes nachhaltig gewährleistet. Bei Nichtannahme des Kalbes müssen Kuh und Kalb in den Stall verbracht werden, um die Kolostrumaufnahme zu ermöglichen. Alternativ kann eine Ersatztränke angeboten werden.
44. Das Handling von Tieren zur Vornahme von Pflegemaßnahmen (Klauenpflege, tiergesundheitliche Maßnahmen, tierseuchenrechtliche Beprobung, Einziehen oder Kontrolle von Ohrmarken etc.) muss möglich sein und sollte durch einen regelmäßigen Kontakt mit bzw. eine Gewöhnung an den Menschen, z. B. durch regelmäßiges Locken mit Futter, angestrebt werden. Geeignete Isolierungs- und Fixierungsmöglichkeiten sind zudem entsprechend zu schaffen.
45. Es wird empfohlen, die Beobachtungsintensität bei extremen Witterungsverhältnissen und bei anstehenden Geburten zu steigern. Ggf. sollte die Weide mehrmals täglich aufgesucht werden.
46. Mutterkühe, welche zu Aggressionen gegenüber dem Menschen neigen sowie solche, die keinen oder einen zu geringen Mutterinstinkt zeigen, sollten selektiert werden.
47. Generell muss ein ausreichender Schutz vor länger andauernden widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen. Dies umfasst v. a. den Schutz vor Nässe, Kälte und intensiver Sonneneinstrahlung. Der Witterungsschutz muss so groß sein, dass alle Tiere ihn gleichzeitig nutzen können. Dabei können auch natürliche Gegebenheiten wie z. B. Baum- oder Strauchbewuchs, spezielle Anpflanzungen und eine entsprechende Geländegestaltung, z. B. trockene Bereiche, ausgenutzt werden. In offenen, windexponierten Weidegebieten sind künstliche Schutzeinrichtungen (z. B. Schutzwälle aus Strohballen) zu schaffen. Der Schutz vor Nässe und Kälte konzentriert sich dabei vor allem auf den Schutz von „unten“, d. h. den Tieren muss insbesondere ein trockener Liegeplatz ohne Staunässe zur Verfügung stehen (z. B. Strohmattze an den Futter- und Tränkestellen). Ein Windschutz kann bei fehlenden natürlichen Gegebenheiten durch das Errichten einer Strohballenwand oder von Windschutznetzen schnell erreicht werden. Gleichzeitig sollte, insbesondere, wenn in der kalten Jahreszeit Geburten auf der Weide erfolgen, ein überdachter Unterstand vorhanden sein.
48. Ein Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung ist auch für Rinder sinnvoll.
49. Vor dem Austrieb müssen die Tiere, insbesondere in der kalten Jahreszeit, an die entsprechenden klimatischen Bedingungen gewöhnt werden, um ihr Anpassungsvermögen nicht überzustrapazieren. Schroffe Klimawechsel sind zu vermeiden.
50. Bei ganzjähriger Freilandhaltung muss die Wasserversorgung auch im Winter sichergestellt sein (z. B. über frostsichere Tränken).
51. Durch die Bildung von Schlachtkuhgruppen bzw. die rektale Trächtigkeitsuntersuchung ist die Abgabe von graviden Tieren zur Schlachtung zu vermeiden.

Kälberhaltung

52. Die Kälbersterblichkeit sollte 5 % nicht übersteigen. Mögliche Abweichungen müssen erklärbar sein. Bei wiederkehrender und nicht begründbarer Überschreitung einer Kälberverlustrate von 5 % sollte eine Verpflichtung zur Fortbildung eingeführt werden.
53. Hochtragende Kühe sollten kurz vor dem Zeitpunkt der Geburt (ca. vier bis fünf Tage) in separate Abkalbeboxen (insbesondere in der Mutterkuhhaltung) bzw. den Abkalbebereich eingestellt werden. Es sollten stabile Gruppen gebildet werden, eine Zustallung neuer Tiere ist zu vermeiden. Die Tiere sollten in regelmäßigen Abständen (alle zwei bis drei Stunden) auf Anzeichen einer Geburt kontrolliert werden. Um eine Überwachung rund um die Uhr zu gewährleisten und auch bei Geburtsstörungen, die in der Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen auftreten, handeln zu können, wird der Einsatz eines Videoüberwachungssystems empfohlen. Eine tierärztlich unterstützte Geburtshilfe ist durch rechtzeitige Benachrichtigung frühzeitig in Erwägung zu ziehen.
54. Kühen und Färsen um den Geburtszeitpunkt herum sollte zusätzlich Wasser angeboten werden. Direkt nach der Geburt sollte den Tieren uneingeschränkt Zugang zu Wasser mit Körpertemperatur gewährt werden.
55. Jeder im Abkalbebereich tätige Beschäftigte muss sachkundig sein und eine Störung des physiologischen Geburtsablaufes rechtzeitig erkennen sowie entsprechend des spezifischen Problems zeitnah geeignete Maßnahmen einleiten können.
56. Jedem Kalb sollte innerhalb von zwei Stunden nach der Geburt eine ausreichende Menge (ca. drei bis vier Liter) eines qualitativ hochwertigen Kolostrums verabreicht werden. Dies ist auch während der Nachtstunden sicherzustellen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jedes Kalb selbstständig bei seiner Mutter trinkt bzw. getrunken hat, auch wenn beide einige Stunden gemeinsam im Abkalbebereich verbracht haben. Die Kolostrumqualität (Immunglobulingehalt) sollte mittels Refraktometer oder Spindel stichprobenartig bestimmt werden. Ist die Qualität nicht ausreichend, sollte z. B. auf Milch aus Kolostrumbanken zurückgegriffen werden. Die Einrichtung von Kolostrumbanken kann helfen, die Versorgung aller neugeborenen Kälber mit einer ausreichenden Menge eines qualitativ hochwertigen Kolostrums zu gewährleisten und wird empfohlen.
57. Durchfallerkrankungen bei Kälbern müssen zeitnah nach der Feststellung behandelt werden. In den Betrieben sollten (Standard)Behandlungsanweisungen für Durchfallerkrankungen vorliegen. Hierbei ist der Schwerpunkt auf eine ausreichende Flüssigkeits- und Energieversorgung zu legen.
58. Es wird die Durchführung von Mutterschutzimpfungen (insbesondere Rota- und Coronaviren, E. coli) ca. vier Wochen vor der Geburt empfohlen.
59. Die Nabeldesinfektion sollte direkt nach der Geburt mit alkoholhaltigen Jodlösungen erfolgen. Die Manipulation am Nabel sollte sich auf das absolut notwendige Maß beschränken.
60. Es ist auf Hygiene und regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Abkalbeboxen/des Abkalbebereiches und der Kälberboxen zu achten.

Eine Übersicht über Präparate, die auf ihre Wirksamkeit gegen spezielle Krankheitserreger (z. B. Kryptosporidien) geprüft wurden sowie Angaben zum Wirkungsbereich,

Empfehlungen

zur Mindestkonzentration und Einwirkzeit, ist der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) zu entnehmen.

Detailliertere Informationen und Empfehlungen können dem „Merkblatt für Rinderhalter mit Empfehlungen des Thüringer Tiergesundheitsdienstes zur Kälbergesundheit“ (http://www.tvlev.de/cms/sites/default/files/downloads/publikationen/Merkblatt_Kaelbergesundheit.pdf) sowie dem „Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht“ (<http://www.ml.niedersachsen.de/download/95211>) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entnommen werden, welche empfohlen werden.

Informationen finden sich auch in den DLG-Merkblättern 374: „Geburt des Kalbes - Empfehlungen zu Geburtsüberwachung und Geburtshilfe“, 375 „Geburt eines Kalbes - Empfehlungen zur Erstversorgung“ und 404 „Geburt des Kalbes - Empfehlungen zur Haltung und Fütterung in den ersten Lebenswochen“, die auf www.dlg.org kostenfrei verfügbar sind.

61. Schulungsangebote zur Geburtsüberwachung, Geburtshygiene, Geburtshilfe, Kälberaufzucht und Kälbergesundheit sollten thüringenweit angeboten werden.

Enthornen von Kälbern

62. Es wird empfohlen, den Einsatz von genetisch hornlos veranlagten Deckbullen in der Thüringer Milchviehpopulation weiter zu intensivieren, um den Eingriff des Enthornens zunehmend entbehrlich zu machen.
63. Das Veröden der Hornanlage bei weiblichen Tieren in Laufstallhaltung sollte frühzeitig und so schonend wie möglich durchgeführt werden. Dazu ist mindestens eine Sedation und Gabe von Schmerzmitteln vorzunehmen. Für einen noch besseren Schutz der Kälber wird eine Durchführung des Eingriffs mittels Kombination von Sedation und Lokalanästhesie der Hornnerven sowie postoperativ die Verabreichung eines Schmerzmittels empfohlen.
64. Bei zur Mast vorgesehenen Rindern sollte auf eine Enthornung verzichtet werden. Die Haltungsbedingungen und das Management sollten so angepasst werden, dass die Haltung horntragender Rinder möglich ist (z. B. Vermeidung von Umgruppierungen oder der Einstallung einzelner Tiere, Angebot von ausreichend Platz, Gestaltung des Fressbereiches).
65. Da die Haltung behornter Rinder besondere Anforderungen an die Haltungsbedingungen und den Umgang mit den Tieren stellt, wird empfohlen, Fortbildungsangebote zur Haltung horntragender Rinder zu etablieren.
66. Die Zucht auf Hornlosigkeit sollte bundesweit, insbesondere in der Milchproduktion, weiter als eine Möglichkeit des Verzichts auf das Enthornen von Kälbern genutzt werden.
67. Langfristig sollte durch Anpassung von Haltung und Management sowie die Zucht auf Hornlosigkeit gänzlich auf das Enthornen verzichtet werden.

4.3 Schweinehaltung

Haltung von Sauen in Kastenständen

Es wird empfohlen:

68. die Verweilzeit im Kastenstand im Deckzentrum auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Im Rahmen von Neu- oder Umbauten sollte eine andere Haltungsförm gewählt werden, bei der die Tiere in der Gruppe gehalten werden und eine Fixierung der Sau nur kurzfristig für Behandlungen/Untersuchungen/Impfungen oder um den Besamungszeitpunkt bis zum Ende der Rausche (aus fachlicher Sicht maximal acht Tage) stattfindet.
69. alle betrieblichen Maßnahmen, die zur Verkürzung der derzeit erlaubten Haltungsdauer im Kastenstand führen, hinsichtlich der Förderwürdigkeit zu prüfen.
70. notwendige wissenschaftliche Arbeiten zu initiieren und zu unterstützen, die auch die praktischen Erfahrungen der landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten in Deutschland sowie die Praxiserfahrungen in anderen Ländern nutzen.
71. Förderprogramme für bauliche Tierschutzmaßnahmen zu prüfen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Sauenhalter zu sichern und eine weitere Abwanderung der Ferkelerzeugung ins europäische Ausland zu vermeiden.

Haltung säugender Sauen

72. Es wird empfohlen, zukünftig die dauerhafte Fixation während der Säugezeit durch den Einsatz von Abferkelbuchten mit freier Bewegung oder Bewegungsbuchten zu ersetzen.
73. Zur Einhaltung der drei Funktionsbereiche Ruhen, Fressen und Koten ist eine deutliche Erhöhung der Gesamtfläche der Bucht zum jetzigen Haltungssystem erforderlich. Daher soll zur Etablierung dieser Haltungsvariante ein Förderprogramm aufgelegt werden, um neben der Unterstützung der Weiterentwicklung dieser frei beweglichen Abferkelbuchten den erhöhten Investitionsaufwand auszugleichen.

Töten nicht lebensfähiger Ferkel

74. Das Angebot an Weiterbildungen für Tierhaltende/Beschäftigte sollte unterstützt und ausgebaut werden. Notwendig sind regelmäßige Weiterbildungen wie z. B. zur Beurteilung der Ferkel bezüglich der Notwendigkeit der Tötung sowie auch fachgerechten Durchführung.
75. Die Suche nach weiteren alternativen Betäubungs- und Tötungsverfahren, die sowohl tierschutzgerecht als auch ökonomisch vertretbar und praktikabel sind, sollte unterstützt werden.
76. Es wird empfohlen, Maßnahmen zu fördern, die zu einer Reduzierung der Anzahl moribunder Tiere führen (Zuchtprogramme, Gesundheitsprogramme).

Alternativmethoden Ferkelkastration

Es wird empfohlen:

77. aufgrund der im Anhang (siehe Seite 56 f) beschriebenen rechtlichen und fachlichen Einschätzung der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch oder die Betäubung anzuwenden.
78. weitere Alternativen, die den Erfordernissen des Tierschutzes, der Arzneimittelsicherheit und des Arbeitsschutzes entsprechen, eingehend zu prüfen.
79. auf die Verantwortung der Wirtschaft hinzuweisen, mit den Abnehmern (große und kleine Schlachtbetriebe sowie Handel) im Freistaat intensive Gespräche zur Akzeptanz der Ebermast und Impfung gegen Ebergeruch zu führen, um diese Verfahren für die Schweinehalter attraktiver werden zu lassen.
80. die Entwicklung von objektiven Verfahren zur Identifizierung geruchsauffälliger Eber auf Bundesebene weiter zu fördern.
81. eine intensive Schulung der Tierhaltenden/Beschäftigten in den Betrieben zu fördern.

Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln

Es wird empfohlen:

82. die tierzüchterische Zielsetzung einer hohen Milchleistung und guter Mütterlichkeit bei Sauen zu unterstützen und zu fördern.
83. die Schulung und Weiterbildung der Beschäftigten in den ferkelerzeugenden Betrieben zu fördern, um das Zähneschleifen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Vermeidung von Schwanzbeißen, -verletzungen und krankhaften Schwanzveränderungen

Es wird empfohlen:

84. die Tierhaltenden bei der Umsetzung des nationalen Aktionsplans Kupierverzicht zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein mittels Sammlung und Weitergabe von Wissen durch Fachbehörden und -organisationen über Fachberater zu unterstützen.
85. eine intensive Schulung der Tierhaltenden/Beschäftigten in den Betrieben und der Tierärzte durchzuführen, da diesen beiden Berufsgruppen die wichtigste Rolle auf dem Weg zum Kupierverzicht zufällt.
86. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass zur Konkretisierung der Empfehlung (EU) 2016/336 zumindest nationale, besser europäische, rechtliche Anforderungen für das Halten von Ferkeln und Mastschweinen festgelegt werden.
87. Fördermaßnahmen aufzulegen, damit die Haltungsbedingungen über die geltenden Mindestanforderungen hinaus optimiert werden können. Dazu gehört auch die Förderung erhöhter, laufender Verfahrenskosten, welche durch erhöhte Haltungs- und Managementanforderungen entstehen.

Strukturierung der Ställe

Es wird empfohlen, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:

88. bei der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe die Schaffung von Funktionsbereichen bei der Schweinehaltung stärker berücksichtigt wird.
89. bei zukünftigen Änderungen der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Schweinehaltung die Schaffung von Funktionsbereichen stärker berücksichtigt wird und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine tiergerechte Schweinehaltung dabei Beachtung finden.

Einsatz von Beschäftigungsmaterial

Es wird empfohlen:

90. Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Schweinehaltende/Beschäftigte zu fördern und ihnen anerkanntes Informationsmaterial bereitzustellen.
91. mechanisierbare Verfahrenslösungen zur Verteilung von organischem Beschäftigungsmaterial zu entwickeln und zu fördern.
92. die gesundheitliche Unbedenklichkeit von organischem Beschäftigungsmaterial zur Wahrung der Tiergesundheit zu untersuchen.

Fütterung

Es wird empfohlen:

93. die neutrale Beratung auf dem Gebiet der Fütterung inkl. Fütterungstechnologie zu unterstützen und auszubauen.
94. die Entwicklung praktikabler Verfahrenslösungen für den Einsatz von gesundheitlich und technologisch unbedenklichem Raufutter in den Haltungsabschnitten zu fördern bzw. auch national anzuregen.
95. Maßnahmen zu fördern, die eine umfassende und belastbare Bewertung der Futterrationen in Bezug auf Tiergerechtigkeit (Mahlfeinheit, Strukturwirksamkeit, Bilanz der Nährstoffe usw.) und Unbedenklichkeit (Mykotoxin-, Endotoxinlast u. a.) ermöglichen.

4.4 Geflügelhaltung

Allgemein

96. Die Vorgaben der TierSchNutzTV und der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ zur Beleuchtung beziehen sich auf die menschliche Wahrnehmungsfähigkeit, die die anatomischen und physiologischen Besonderheiten, insbesondere die Wahrnehmungsfähigkeit der Vögel für UV-Licht, außer Acht lassen. Flackerfreie Vollspektrumlampen werden daher zur Beleuchtung von Stallungen als Stand der Technik empfohlen. Zur Einschätzung der Lichtverhältnisse für Vögel sind Messmethoden zu entwickeln, die die spektrale Empfindlichkeit des Geflügels gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft, vor allem für Neubauten, berücksichtigen.
97. Die Aufrechterhaltung einer Beratungsstelle zum Thema „Verzicht auf das Schnabelkürzen“ wird empfohlen, da durch den Verzicht auf den nicht kurativen Eingriff des Schnabelkürzens bei Legehennenküken und in naher Zukunft auch bei den Puten-

hennen die Anforderungen an das Management für die Haltung der genannten Tierarten steigen. Hier besteht weiterhin ein erheblicher Beratungs- und Forschungsbedarf.

Putenhaltung

98. Eine konsequente und konstante Umsetzung des Eckwertepapiers und die Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm ist von allen Putenhaltern als Grundlage einer der Anforderungen gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes einzuhalten. Besondere Bedeutung kommt der Eigenkontrolle zur individuellen, kontinuierlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen und des Managements, der Tiergesundheit und des Arzneimitteleinsatzes zu. Die Anwendung des Eckwertepapiers ist geeignet, die Eigenkontrollverpflichtungen der Putenmäster gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes, insbesondere in Verbindung mit den Hinweisen des KTBL- Fachartikels Beschäftigungs- und Strukturelemente in der Mastputenhaltung, zu erfüllen.

99. Die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ sollten rechtlich verbindlich für alle Putenhalter in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fixiert werden. Dabei sollten zunächst nur die Mindestanforderungen aufgenommen werden.

Folgende Punkte sollten verbindlich vorgeschrieben werden:

- a) Sachkunde des Tierhaltenden und -betreuenden,
- b) Pflege der Tiere (Bestandskontrolle, Einstreuqualität, tierärztliche Bestandsbetreuung, Umgang mit kranken Tieren),
- c) Vorgaben zu Fütterungs- und Tränkvorrichtungen, Beleuchtung, Stallklima,
- d) Vorgaben zur Besatzdichte,
- e) Verpflichtung zur Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm, Erfassung der Tierverluste aus Aufzucht und Mast, Vorgaben zur standardisierten Beurteilung am Schlachthof (Fußballenveränderungen, Brusthautveränderungen, Pickverletzungen) sowie verpflichtende Meldung an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei der Überschreitung von Median- oder Schwellenwerten und
- f) Bestandsbuch (Angaben entsprechend der Eckwerte).

100. Mögliche zuchtbedingte Gesundheitsprobleme (z. B. Fußballengesundheit) sollten erfasst und an die Zuchtunternehmen zurückgemeldet werden.

101. Die Schlachthofbefunde sind bei betrieblichen Auffälligkeiten im Maßnahmenplan zu berücksichtigen (detaillierte Dokumentation der Schlachthofbefunde mit Begründung der Ätiologie und Erläuterung der betreuenden Tierärzt*in). Die Rückmeldung der Schlachthofbefunde an die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sollte bei der Überschreitung von Median- oder Schwellenwert verpflichtend vorgeschrieben werden.

102. Die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Stallstrukturierung, -klimatisierung und das Beschäftigungsmaterial. Zudem

Empfehlungen

ist eine Aktualisierung der Vorgaben zur Beleuchtung anhand des aktuellen Wissensstandes, vor allem für Neubauten, notwendig.

103. Das „Projekt zur Haltung von Legehennen mit ungekürzter Schnabelspitze“ sollte, vor dem Hintergrund des im Jahr 2019 anstehenden Ausstiegs des Schnabelkupierens bei Putenhennen, weitergeführt und auf diese ausgeweitet werden.

Junghennenhaltung

104. Die im Verordnungsentwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Ergänzung von spezifischen Anforderungen an die Haltung von Elterntieren von Masthähnchen und Legehennen sowie für die Junghennenaufzucht (BR-Drs. 403/16) genannten Vorgaben zur Haltung von Junghennen sollten incl. der Thüringer Änderungsanträge rechtsverbindlich in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommen werden.

Legehennenhaltung

105. Die Vermittlung von Wissen und die Beratung von Klein- und Kleinsthalter*innen (unter 350 Tiere) wurde in der Vergangenheit zu wenig berücksichtigt. Daher sollte regional ein Geflügeltag für Klein- und Kleinsthalter*innen angeboten sowie ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot (z. B. in Form regionaler Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Hygiene, Haltung, Unterbringung und Fütterung) etabliert werden.
106. Allen (Kleinst-)Legehennenhalter*innen werden vorbeugende Maßnahmen (Milbenbekämpfung in der Serviceperiode) und ein kontinuierliches Monitoring zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Befalls mit der Roten Vogelmilbe empfohlen. Als Hilfestellung kann das Merkblatt „Milbenbefall im Geflügelstall“ der Thüringer Tierseuchenkasse herangezogen werden.

Masthähnchenhaltung

107. Eine Strukturierung des Stalles zur Ausübung der art eigenen Verhaltensweisen, wie z. B. die Möglichkeit aufzubaumen, sollte auch während der i. d. R. kurzen Mastperiode gegeben sein. Hühner halten sich tagsüber meist auf dem Boden auf, aber bei Gefahr und zum Ruhen fliegen sie erhöhte Plätze (z. B. Bäume) an. Eine tiergerechte Haltung muss den Tieren daher auch die Möglichkeit zur Ausführung der natürlichen Verhaltensweise des Aufbaumens geben.
108. Die Einrichtung von überdachten, wildvogelsicheren Ausläufen in der Masthähnchenhaltung wird empfohlen und kann zur Steigerung des Tierwohls durch ganzjährige Außenklimareize beitragen. So kann eine Haltung mit Auslauf, auch bei der Verhängung einer Aufstallungspflicht, ermöglicht werden.
109. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche müssen entfernt werden. In jedem Betrieb muss die Möglichkeit zum Nachstreuen gegeben sein. Für die Ausführung der natürlichen Verhaltensweise sowie für die Gesundheit der Tiere, insbesondere der Fußballen, ist eine trockene und lockere Einstreu notwendig, die den Tieren bis zum Ende der Mast das Scharren ermöglichen muss.

Empfehlungen

110. Zur Umsetzung der Vorgaben gemäß § 11 Abs. 8 TierSchG (Eigenkontrollen) werden die Seitens der KTBL entwickelten Leitfäden als geeignet betrachtet.

Wassergeflügelhaltung

111. Ein EU-weites Schnabelamputationsverbot für Flugenten ist anzustreben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden bei Feststellungen zu starker, nicht fachgerechter Schnabelkürzungen Rückmeldungen an die Produzierenden/Liefernden (Zwischenhandelspartner, Brüterei) über den Kupiergrad und die Qualität des durchgeführten Eingriffs empfohlen.
112. Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Abschnitte zur Haltung von Enten und Gänsen
113. Eine geeignete Aufstallmöglichkeit für Gänse in Freilandhaltungen wird empfohlen, um ggf. eine angeordnete Aufstallpflicht (z. B. Aviärer Influenza) umsetzen zu können. Hierbei ist, um eine mögliche Verhaltensstörung aufgrund mangelnder Umgebungsreize zu verhindern, den Tieren entsprechend Beschäftigungsmaterial anzubieten.
114. Der Zugang zu hygienisch unbedenklichen Wasser zur Gefiederpflege und zum Eintauchen des Schnabels ist Wassergeflügel zu ermöglichen.

Umgang mit kranken und verletzten Tieren

115. Bei der Einstellung der Küken sollte stets ein Vorgehen entsprechend der besten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen. Dies sollte umfassen, dass die Küken nach der Einstellung animiert werden, so frühzeitig wie möglich Futter und Wasser aufzunehmen. Dies unterstützt eine optimale Entwicklung der Darmflora. Um den Küken dies zu erleichtern, sollten zahlreiche für die Küken leicht auffindbare und erreichbare Futter- und Wasserquellen angeboten werden.
116. Tiere, die in den ersten Lebenstagen hinter ihren Artgenossen zurückbleiben, sollten in Kükenringen separiert, beobachtet und betreut werden. Es wird jedoch stets einen geringen Anteil von Tieren geben, die trotz individueller Betreuung nicht genesen. Solche Tiere sollten selektiert und tierschutzgerecht betäubt und getötet werden.

(Not)Tötung von Einzeltieren

117. Der Besuch eines Lehrganges zur Nottötung sollte für alle Stallmitarbeiter*innen in gewerblichen Geflügelhaltungen vorgeschrieben sein, da Situationen, die eine unverzügliche Nottötung eines Tieres erforderlich machen, um unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden für dieses Tier zu verhindern, bei jedem Stalldurchgang auftreten können.
118. Die Nottötung von Tieren sollte nicht im Stall, sondern möglichst in einem abgegrenzten Bereich stattfinden, um Aspekte des Arbeitsschutzes, der Hygiene und der Beunruhigung der restlichen Geflügelherde zu beachten.

5. Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

5.1 Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Im Entwurf der Thüringer Tierwohlstrategie sind für drei Tierarten bzw. -gruppen Schwerpunkte aufgelistet, die von wirtschaftlicher Bedeutung für insgesamt 22 Produktionsverfahren sind. Je nach Auswahl, Ausprägung und Kombination dieser Anforderungen und in Abhängigkeit von den möglichen Anpassungsreaktionen in den Unternehmen können sich für die Tierproduktion in Thüringen wirtschaftliche Konsequenzen in einer breiten Variation ergeben. Folgekosten durch die empfohlenen Beratungs-, Schulungs- und Weiterbildungsangebote sowie für administrative Maßnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

Die mögliche Dimension der ökonomischen Auswirkungen hängt maßgeblich davon ab, ob fehlende Tierplätze bei Reduzierung der Besatzdichte in bestehenden Haltungseinheiten durch Ergänzungsinvestitionen ausgeglichen werden können.

Wenn die bau- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht geschaffen werden, ist ein Bestandsabbau unumgänglich. Die Zusammenfassung der ökonomischen Folgewirkungen wird deshalb nach zwei unterschiedlichen Szenarien vorgenommen

- a. Umsetzung der Anforderungen in vorhandenen Stallanlagen ohne Ergänzung fehlender Tierplätze, mit Bestandsabbau.
- b. Umsetzung der Anforderungen in vorhandenen Stallanlagen mit Ergänzung fehlender Tierplätze, ohne Bestandsabbau.

Aufgrund der Heterogenität und der Segmentwirkung der derzeit am Markt bestehenden und vorgesehenen Label für höhere Tierwohlanforderungen (d. h. nicht für alle Produzenten ausreichend, nicht für alle Tierarten eingerichtet, nicht alle Tierwohl-Anforderungen/Schwerpunkte im Label enthalten) wurden die möglichen Bonuszahlungen dieser Programme bei der Folgenabschätzung generell **nicht** berücksichtigt. Bei Inanspruchnahme der gewährten Boni bestehen durchaus Potenziale zur Kompensation wirtschaftlicher Nachteilwirkungen.

Für Umrüstungs- und Ergänzungsinvestitionen - auch unter dem Aspekt verbesserter Tierwohlstandards - sind in großen und mittelgroßen Schweinehaltungsanlagen immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich. Wenn in Verbindung damit die in Thüringen geltenden Regelungen zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen gemäß Filtererlass vom 8. August 2016 greifen, kann u. U. der Einbau von Abluftreinigungsanlagen gefordert werden. Obwohl dann zwangsläufig mit erheblichen Kostenwirkungen gerechnet werden muss, sind diese gekoppelten Auswirkungen nicht Bestandteil der Folgenabschätzung zur Thüringer Tierwohlstrategie.

Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

Tabelle 3: Kostenschätzung Investitionsbedarf und Mehraufwand für die Bewirtschaftung zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

	ohne Ergänzung Tierplätze mit Bestandsabbau		mit Ergänzung Tierplätze ohne Bestandsabbau	
	Investitionsbedarf	Mehraufwand für Bewirtschaftung	Investitionsbedarf	Mehraufwand für Bewirtschaftung
	1.000 €		1.000 €	
Schweine ¹⁾	44.072,39	37.795,69	131.997,72	53.396,09
Rinder	18.773,89	3.337,15	41.013,40	9.821,02
Geflügel ²⁾	0,00	43,78	0,00	43,78
Tierproduktion insgesamt	62.846,28	41.176,62	173.011,12	63.260,89

1) Für alle Produktionsstufen der Schweineproduktion gilt eine relative Erhöhung des Flächenangebotes von ca. 29 %. In bestehenden Produktionsanlagen ist der Tierbestand bei dieser Belegungsdichte um 22 % zu reduzieren. Bei der Ergänzung fehlender Tierplätze zur Verhinderung des Bestandsabbaus wird ebenfalls mit der reduzierten Belegungsdichte gerechnet.

2) Es ist darauf zu verweisen, dass beim Geflügel aus Kapazitätsgründen keine Berechnungen (Investitionskostenbedarf) durchgeführt wurden, aber auch hier, analog zu Schwein und Rind, ein beträchtlicher finanzieller und personeller Mehraufwand für Tierwohlmaßnahmen auf die Geflügelbetriebe zukommt bzw. bereits vorhanden ist.

Gutachten (TLLLR 2019): www.tll.de/www/daten/oekonomie/agrarpolitik/tierwohl_th_bwl.pdf

Werden die 15 Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie mit unmittelbarer wirtschaftlicher Relevanz für die Produktionsverfahren innerhalb der aktuell vorhandenen Stallanlagen und Bauhüllen von den Tierhaltungsbetrieben in Thüringen (ohne Ergänzung der Tierplätze, mit Bestandabbau) realisiert, dann sind nach einem Gutachten (TLLLR, 2019) schätzungsweise Investitionen zur Um- und Nachrüstung in einer Größenordnung von bis zu 62,85 Mio. Euro erforderlich (siehe Tabelle 3). In diesem Fall ist mit einem Mehraufwand für die Bewirtschaftung von bis zu 41,2 Mio. Euro zu rechnen.

Würde in Thüringen die Umsetzung der Empfehlungen durch eine Ergänzung der Tierplätze ohne Bestandsabbau erfolgen, ist schätzungsweise mit einer Investitionssumme von bis zu 173,01 Mio. Euro zu rechnen. Der Mehraufwand für die Bewirtschaftung läge bei bis zu 63,26 Mio. Euro.

Zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie sind erhebliche Investitionen vor allem im Schweinebereich erforderlich, die auch dauerhaft eine höhere wirtschaftliche Belastung darstellen. Diese Dimensionen resultieren daraus, dass deutschlandweit bestehenden Anforderungen in die hiesige Tierwohlstrategie übernommen wurden. Beim Geflügel hat man darauf verzichtet. Allein aus diesem Grund verbietet sich eine vergleichende Wichtung oder Rangierung der wirtschaftlichen Auswirkungen zwischen den Tierarten nach den Ergebnissen dieser Stellungnahme. Nachfolgend werden anhand von zwei Beispielen sowohl für die Rinderhaltung als auch für die Schweinehaltung der kalkulierte Mehraufwand durch die Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie dargestellt.

Mehraufwand durch Tierwohlmaßnahmen am Beispiel der Empfehlung zu einem deutlich höheren Platzangebot in der Schweinehaltung

Zur Abschätzung der Folgewirkungen bei Erhöhung des Platzangebotes wurde auf die Anforderungen der verschiedenen Tierwohllabel zurückgegriffen. Eine Veränderung dieser Parameter hat allerdings relativ große Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Folgen.

In Abhängigkeit davon, wieviel Stallfläche jedem Einzeltier zusätzlich zum gegenwärtigen Standard zur Verfügung stehen soll, muss die Auslastung der bestehenden Produktionsanlagen zwangsläufig reduziert werden. Unter Referenzbedingungen betragen die tierplatzgebundenen Festkosten nach KTBL bei 100 %-iger Auslastung in der Ferkelproduktion etwa 447 €, in der Ferkelaufzucht 55 € und in der Schweinemast rund 68 € je Tierplatz und Jahr (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Mehraufwand durch Erhöhung des Platzangebots in der Schweinehaltung

Position		Ferkel- produktion	Ferkel- aufzucht	Schweine- mast
Stalltyp (KTBL 2016)		ZS 14002	FA 06001	MS 25003
Stallfläche ¹	m ² /TP	DB 1,40 WB 2,25 AB 4,75	0,35	0,75
produzierte Tiere je TP u. Jahr	Stück	29,00	6,75	3,00
Abschreibungen	€/TP*a	134,49	16,37	21,59
Unterhaltung	€/TP*a	38,05	4,62	6,06
Zinsansatz	€/TP*a	44,23	5,58	7,96
Versicherung	€/TP*a	5,06	0,64	0,91
Elektroenergie	€/TP*a	33,60	2,10	5,46
Wärmeenergie	€/TP*a	26,11	4,20	3,15
Personalaufwand	€/TP*a	122,14	17,08	15,07
Zuschlag Leitung & Verwaltung	€/TP*a	24,43	3,42	3,01
Sonstige Festkosten	€/TP*a	18,40	1,32	5,24
∑ Festkosten	€/TP*a	446,51	55,33	68,45
Flächenangebot 100 %	€/m²	198,45	158,09	91,27
(= Referenzwert)	€/erz. Tier	15,40	8,20	22,82

¹⁾ gesetzlicher Standard nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der gültigen Fassung

TP – Tierplatz; a – Jahr; DB – Deckbereich; WB – Wartebereich; AB - Abferkelbereich

Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

Die Effekte bei einer Erhöhung des Flächenangebotes je Tierplatz können anhand der Tabellenwerte skaliert werden. Soll das Flächenangebot beispielsweise um 10 % steigen (und damit die Auslastung auf 90 % sinken), dann erhöht sich proportional die spezifische Festkostenbelastung um 10 % für die verbleibenden Tierplätze.

Geringere Besatzdichten haben aber andererseits auch Potenziale, die biologischen Leistungen der Tiere positiv zu beeinflussen (Müller, J., Müller, S. 2018). In der Ferkelerzeugung sind diese Potenziale allerdings eher gering (niedrigere Verlustraten in der Gruppenhaltung von Wartesaunen sowie reduzierte Kosten zur Gliedmaßen- und Klauenbehandlung). Damit lassen sich nur etwa 5 % der höheren Festkosten kompensieren.

Dagegen sind deutliche Leistungseffekte in der Ferkelaufzucht und Schweinemast festzustellen, wenn das Flächenangebot je Tier erhöht wird (reduzierte Verlustraten, verbesserte Wachstumsleistung). Nach den Praxiserhebungen der TLLLR reichen die höheren biologischen Leistungen aus, um mindestens 1/3 der höheren Festkosten auszugleichen. (Wegen der statistischen Unsicherheiten wurde nicht mit dem maximalen Kompensationseffekt von über 40 % gerechnet.)

Wenn ein höheres Flächenangebot in derzeit rechtskonform belegten Stallanlagen erreicht werden soll, dann sind die Schweinebestände in entsprechendem Umfang zu reduzieren: Zur Viehzählung am 3. Mai 2018 waren in Thüringen 604.900 Tierplätze belegt (alle Schweine, ohne Saugferkel und ohne Eber). Bei einer Vergrößerung der Tierplätze um 10 % Fläche bedeutet das einen Bestandsabbau um insgesamt 54.991 Tiere (= -9,1 %), bei 20 %-iger Flächenzulage müssen 100.817 Tiere (= -16,7 %) weniger gehalten werden und eine Tierplatzerweiterung um 40 % Fläche zwingt zur Abstockung von 172.829 Tieren (= -28,6 %). Der Produktionsertrag dieser Tiere (nach Abzug der variablen Spezialkosten) steht dann nicht mehr zur Fixkostendeckung zur Verfügung und der verbleibende Bestand hat diese Mehrkosten zu tragen. Über alle Produktionsstufen der Schweineproduktion kumulieren sich die Mehraufwendungen bei 10 %-iger Flächenerhöhung auf etwa 3,62 EUR je erzeugtes Mastschwein, 7,25 EUR sind es bei 20 % höherem Flächenangebot bzw. 14,49 EUR, wenn sich der Tierplatz um 40 % vergrößert.

Werden diese Effekte für Thüringen hochgerechnet, dann ergeben sich Bewirtschaftungs-nachteile in Höhe von jährlich 5,41 Mio. EUR bei einem zusätzlichen Flächenangebot von 10 %, 9,92 Mio. EUR sind es bei 20 % mehr Platz bzw. 17,01 Mio. EUR bei einer Vergrößerung der Haltungsfläche um 40 %.

Mehraufwand durch Tierschutzmaßnahmen am Beispiel der Anforderungen beim Neubau von Rindermastställen

Für den Neubau von Bullenställen wird in der Thüringer Tierwohlstrategie empfohlen:

- Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1,
- Verfügbare Fläche bis 350 kg LM 3,5 m², darüber 4,5 m²,
- Außenklima-/Offenstall,
- Zwei-Flächen-Buchten, Liegeflächen mit Einstreu.

Diese Anforderungen werden im Wesentlichen vom Stalltyp MB 12004 erfüllt. Im Vergleich mit den derzeit praxisüblichen Stallbaulösungen, die dem Typ 07006 entsprechen, werden

Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

die Unterschiede im Investitionsaufwand und in der Bewirtschaftung deutlich (KTBL 2018; siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Mehraufwand durch den Neubau von Rindermastställen

Position	Stalltyp (KTBL 2018)	Stalltyp		Differenz
		MB 07006 ¹⁾	MB 12004 ²⁾	
Kapazität	TP	280	288	
Investitionsbedarf Stall und Mobiltechnik	€/TP	2.266,62	3.546,96	1.280,34
Stallfläche	m ² /TP	2,70	5,89	3,19
Arbeitszeitbedarf	Akh/TP*a	2,48	6,99	4,51
Strohbedarf	dt/TP*a	0,00	9,50	9,50
Maschineneinsatzzeit für Entmisten und Einstreu	Mh/TP*a	0,00	4,83	4,83
1. Stroh	€/TP*a		66,50	66,50
2. Maschinenkosten für Entmisten und Einstreu	€/TP*a		144,90	144,90
3. Abschreibungen	€/TP*a	136,21	230,06	93,85
4. Unterhaltung	€/TP*a	26,95	35,02	8,08
5. Zinsansatz	€/TP*a	34,00	47,35	13,36
6. Versicherung	€/TP*a	3,89	5,41	1,53
7. Personalaufwand	€/TP*a	38,90	109,65	70,74
8. Zuschlag Leitung & Verwaltung	€/TP*a	7,78	21,93	14,15
9. Sonstige Festkosten	€/TP*a	33,37	33,37	0,00
∑ (Teil-)Kosten (Pos.1. bis 9.)	€/TP*a	281,1	694,19	413,11

1) Maststall mit Gruppenbuchten und Vollspaltenboden, ohne Umbuchten, Treibmist, Tier-Fressplatz-Verhältnis 2:1

2) Tretmiststall, Zweiflächenbucht zwölf Tiere je Gruppe, 1x Umbuchten, mobile Entmistung, Tier-Fressplatz-Verhältnis 1,3 bis 1,5:1, mit Auslauf, EG-ökokonform

TP – Tierplatz; a – Jahr

Der spezifische Investitionsbedarf eines Tierplatzes für die Bullenmast, der in Größe und Struktur den erhöhten Tierwohlanforderungen entspricht, liegt mit rund 3.547 € um 1.280 € bzw. 56 % über dem Niveau eines bisher üblichen. Auf den Thüringer Mastbullenbestand vom 3. Mai 2018 von 17.370 Tieren bezogen bedeutet das einen **Mehraufwand** an Investitionen von ca. 22,2 Mio. € für alle Betriebe.

Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

Daraus folgen zwangsläufig erhöhte Kapitalkosten für Abschreibung, Unterhaltung, Zinsansatz und Versicherung. Auch ist der Personal-, Material- und Maschineneinsatz für Entmischung und Einstreu deutlich höher. Insgesamt ergibt sich für die laufende Bewirtschaftung eine Kostendifferenz je Tierplatz und Jahr von 413,11 €; für die gesamte Bullenmast in Thüringen wären es jährlich 7,2 Mio. €.

Unter diesen Haltungsbedingungen steigen die Produktionskosten für einen schwarzbunten Bullen mit 425 Haltungstagen und 2 % Verlusten um 491 €. Um 373 € erhöhen sich diese für einen ausgemästeten Absetzer aus der Mutterkuhhaltung bei 323 Haltungstagen und gleichem Verlustniveau.

5.2 Finanzierung der Maßnahmen

Die Verbesserung des Tierwohls ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ vom März 2015 mit einem Anstieg der Kosten für die einzelnen Haltungsverfahren um 13 bis 23 % kalkuliert. Insgesamt entspricht das einem Umfang von etwa 3 bis 5 Mrd. Euro jährlich für die Bundesrepublik Deutschland.

Die seitens der TLLLR vorgelegten Berechnungen bestätigen die Schätzungen des Gutachtens. Die Umsetzung der Maßnahmen der Thüringer Tierwohlstrategie würde im Vergleich zur aktuellen Situation zu Mehrkosten oder Ertragsausfällen bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere führen, falls seitens des Lebensmitteleinzelhandels bzw. des Verbrauchers keine finanzielle Wertschätzung den mittels eines Mehr an Tierwohl erzeugten tierischen Lebensmitteln entgegengebracht wird.

Ohne gemeinsame Anstrengungen der beteiligten Wirtschaftsakteure, der Politik, des Lebensmitteleinzelhandels und der Verbraucher ist die Umsetzung der Thüringer Tierwohlstrategie nicht möglich.

In dem oben genannten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik wird eingeschätzt, dass die Mehrkosten der Tierwohlmaßnahmen bereits durch eine Erhöhung der Verbraucherpreise von etwa 3 bis 6 % vollständig kompensiert werden könnten. Dies entspricht größenordnungsmäßig der bekundeten Zahlungsbereitschaft eines erheblichen Teils der Bevölkerung. Dieser Beitrag der Verbraucher wird zurzeit jedoch noch nicht realisiert. Zum einen steht die internationale Marktintegration des Fleisch- und Milchsektors dem entgegen. Es fehlen abgestimmte Konzepte, die einen Mehrwert für die Kunden und die Landwirte erzeugen. Inwieweit erste Ansätze im Lebensmitteleinzelhandel, mit entsprechenden Angeboten auch einen höheren Erzeugerpreis beim Tierhalter zu erreichen, fruchten, ist noch unklar. Zum anderen sind die Kunden nicht immer konsistent in ihrem Handeln. Die bekundete Bereitschaft, höhere Preise zu zahlen, wird nicht in jedem Fall an der Ladentheke in praktisches Handeln umgesetzt.

Der Umfang vorhandener Finanzquellen zur Deckung anfallender Mehrkosten ist gering. Den Tierschutz stärker in der Praxis umzusetzen, ist in Umfragen der Wunsch von 85 % der Befragten und somit stellt das Tierwohl ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen dar. Bisher spiegelt sich dieser Wunsch im Einkaufsverhalten vieler Verbraucher nur in geringem

Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

Maße wider. Der Marktanteil tierischer Lebensmittel mit einem höheren Tierwohlstandard ist gering, z. B. Fleisch aus ökologischer Produktion hat einen Marktanteil von 1 %.

Die Schaffung eines Umlagesystems über den Handel wurde durch die „Initiative Tierwohl“ (ITW) umgesetzt. Es gelang im Jahr 2017, Beträge von 255 Mio. Euro zu sammeln, dies reicht allerdings bei weitem nicht aus, den Mittel-Mehrbedarf zu decken.

Als zukünftige Quellen zur Umgestaltung der Tierhaltung eignen sich folgende Vorschläge:

- Ausgaben der Verbraucher am Lebensmittelmarkt durch höhere Preise
- Nutzung von Umlagesystemen des Handels (Beispiel ITW)
- Unterstützung durch öffentliche Mittel der EU, des Bundes und der Länder
 - für Investitionen
 - als Betriebskostenhilfe

In der Zukunft muss Tierschutz ein deutlich stärkeres Gewicht in der Verteilung von Beihilfen erhalten, in dem Tierwohlmaßnahmen im bestehenden Beihilfesystem verankert werden.

5.3 Förderung der Maßnahmen

Die Thüringer Agrarpolitik bietet aktuell ein breites Förderspektrum in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der Thüringer Tierwohlstrategie an.

Sachkunde

Für die Erlangung und stetige Verbesserung der Sachkunde der mit der Betreuung der landwirtschaftlichen Nutztiere betrauten Arbeitskräfte ist ein umfassendes Angebot von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschulung, Fort- und Weiterbildung erforderlich.

Mit den drei Teilen der ELER-Bildungsrichtlinie:

(BEQ) Berufsbildung und der Erwerb von Qualifikationen,

(DEIN) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen und

(BBM) Betriebsaustausche und -besuche des land- und forstwirtschaftlichen Managements stehen dafür umfassende Förderoptionen zur Verfügung.

Beratung

Tierhaltende Betriebe haben regelmäßig Beratungsbedarf. Das betrifft u. a. die Erarbeitung von Standardarbeitsanweisungen für sich regelmäßig wiederholende Tätigkeiten, die Prozessoptimierung oder der Umgang mit Problemen bei der Haltung der Tiere.

Thüringen stellt hier über die Tiergesundheitsdienste eine wirkungsvolle Förderung zur Verfügung. Um Förderangebote zu entwickeln und zu verbessern, werden zudem Beihilfen für die Aus- und Weiterbildung von Beratern gewährt.

Eigenkontrollen

Wirksame Eigenkontrollen erfordern die Definition und verbindliche Festlegung von tierbezogenen Parametern (Tierschutzindikatoren) zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit eines Haltungssystems.

Die Entwicklung von Tierschutzindikatoren kann im Rahmen der Innovationsförderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Thüringen gefördert werden. Hier sind Kooperationen von Landwirten mit wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen förderfähig.

Eigenkontrollen sind nur dann wirksam, wenn, neben den geeigneten Kontrollparametern (Tierschutzindikatoren), geschultes Personal die Kontrollen ausführt. Zur Unterstützung der Schulung des Kontrollpersonals steht in der aktuellen Förderperiode die Förderung von Bildungsangeboten durch Bildungsträger über die ELER-kofinanzierte Richtlinie Wissenstransfer zur Verfügung.

Tierhaltungsverfahren

In dieser Strategie werden vielfältige Maßnahmen zur Veränderung der technischen Parameter der Haltungsverfahren empfohlen. Die Umsetzung der Empfehlungen setzt in der Regel bauliche und ausrüstungsseitige Veränderungen der Tierhaltungsanlagen voraus.

Die Durchführung der erforderlichen Investitionen kann im Förderzeitraum 2014 - 2020 über die Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen in Thüringen mit den Teilen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und ÖkoInvest (speziell für Öko-Betriebe) unterstützt werden. Dabei stehen spezifische, auf besonders tiergerechte Haltungsverfahren zugeschnittene, Förderinstrumente zur Verfügung.

Zudem ermöglicht die Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft Thüringens die Unterstützung der Entwicklung von neuen Lösungen und Innovationen für die Verbesserung des Tierwohls.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Instrumente zur Förderung sind prinzipiell auch in der Zukunft, in der Förderphase nach 2020, programmierbar.

Die Landesregierung bekennt sich dazu, bei der Entscheidungsfindung zur Verwendung der Fördermittel, die politischen Ziele zur Unterstützung von Landwirtschaft, Umwelt, Tierschutz und ländlichem Raum in Thüringen gleichrangig zu berücksichtigen. Das betrifft nicht nur die Mittel für die Förderprogramme des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, sondern auch die Direktzahlungen innerhalb der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP). Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass für Zahlungen für Klima und Umwelt (eco schemes) ein Mindestbudget für freiwillige Maßnahmen in den Bereichen Biodiversität, Tierwohl sowie Umwelt- und Klimaschutz in Höhe des bisherigen Greeninganteils (30 %) vorzusehen ist.

6. Umsetzung der Empfehlungen, Zeitplan, Evaluierung und Berichterstattung

Nachstehend soll die weitere Vorgehensweise zur Implementierung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie am Beispiel von ausgewählten Themenfeldern aufgezeigt werden.

Freiwillige Vereinbarung mit Verbänden - Unterstützung durch Beratung und Schulung

In den Facharbeitsgruppen wurde herausgearbeitet, dass ein Mehr an Tierwohl in den Thüringer Tierhaltungsbetrieben nur erreicht werden kann, wenn praktisches und theoretisches Wissen und Können durch Beratung und Schulung an die mit der Pflege und Betreuung beauftragten Personen nachhaltig vermittelt werden kann.

Ein solches Angebot muss die tierartspezifischen Besonderheiten, die Anzahl der zu betreuenden Tiere, die Art der vorliegenden Haltung sowie die kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten der Tierbetreuenden berücksichtigen.

Da gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes derjenige, der Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat, diese ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat und über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss, ist diese wichtige Aufgabe nur im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit den berufsständischen Verbänden nachhaltig umsetzbar.

Es wird daher vorgeschlagen, für die in der vorliegenden Strategie besprochenen Tierarten entsprechende Schulungsinhalte festzulegen.

Eine Pflicht zur Teilnahme von Personen ohne landwirtschaftliche Berufsausbildung sowie von Personen, die aufgrund behördlicher Feststellungen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, ist vorzusehen. Gleichzeitig sind Fortbildungsangebote für Beschäftigte in der Landwirtschaft mit landwirtschaftlichen Kenntnissen angezeigt.

Der Geflügelwirtschaftsverband Thüringen e. V., der Thüringer Bauernverband e. V., die Landesvereinigung Thüringer Milch e. V., die Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen e. V., Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e. V., Ökoherz e. V. und die Landvolkbildung e. V. sind aufgefordert, gemeinsam mit der TLLLR und dem TMIL entsprechende Lehrgänge einzurichten.

Unterstützung durch Fördermaßnahmen

Eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für die erforderlichen Investitionen und die laufende Bewirtschaftung werden durch die Landesregierung im Rahmen der Grundsätze nach §§ 23 und 44 ThürLHO und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geprüft. Die in der Tierwohlstrategie aufgeführten Maßnahmen, Aufgaben und sonstigen Vorhaben werden im Rahmen der nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushaltsgesetze zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie Stellen und Planstellen im Rahmen der Vorgaben des Personalentwicklungskonzeptes (PEK) 2025 umgesetzt und stehen deshalb unter einem, allgemeinen Haushaltsvorbehalt. Bei geplanten Förderprogrammen oder ähnlichen Maßnahmen hat die Verwendung von EU- und GAK-Mitteln Vorrang.

Änderung von rechtlichen Anforderungen

Ein Teil der aufgeführten Verbesserungen des Tierwohls sind nur zu erreichen, wenn Änderungen von bestehenden rechtlichen Mindestanforderungen erfolgen, bisher freiwillige Vereinbarungen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen und einzelne Bereiche erstmals verbindlich geregelt werden.

Ein Schwerpunkt muss dabei auf der rechtlichen Forderung nach höheren Standards in der Nutztierhaltung auf EU-Ebene liegen, um vergleichbare Bedingungen in allen Mitgliedstaaten zu erreichen und einer Abwanderung der Tierhaltung aus Deutschland entgegen zu wirken.

Für die Haltung von Schweinen, Puten und Junghennen liegen auf Bundesratsebene bisher nicht beschlossene Anträge und Bundesratsinitiativen anderer Bundesländer mit ähnlichen, dem Tierwohl dienenden Forderungen, bereits vor.

Zwischen TMIL und TMASGFF ist für die einzelnen geplanten Anpassungen und Änderungen der rechtlichen Anforderungen abzustimmen, auf welchem Weg (AMK oder Bundesrat) entsprechende Initiativen Thüringens betrieben und bereits bestehende Initiativen unterstützt werden können.

Politische Umsetzung

Die konkrete Erarbeitung von Arbeitsaufträgen an die verschiedenen Landesbehörden ist notwendig, um die vorliegenden Empfehlungen in eine nachhaltige Thüringer Tierwohlstrategie umzusetzen. Als Grundlage für die Erteilung von Arbeitsaufträgen bedarf es, neben der getroffenen politischen Entscheidung für eine Thüringer Tierwohlstrategie, einer breiten Zustimmung der Beteiligten aus den unterschiedlichsten Bereichen, um eine abgestimmte Tierwohlstrategie in Thüringen umzusetzen und weitergehende Regelungen zur Verbesserung des Tierwohls auf Bundes- und EU-Ebene gemeinsam mit anderen Bundesländern einzufordern. Insbesondere kann die Umsetzung innerhalb von Thüringen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts unterstützt werden.

Die Umsetzung der Thüringer Tierwohlstrategie muss durch ein dauerhaftes, personell hinreichend untersetztes Arbeitsgremium unter Leitung der für Tierschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerien begleitet werden. Im Rahmen der Zielerreichung ist die Tierwohlstrategie in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, Zwischenziele sind ggf. festzulegen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und der Ergebnisse der Nationalen Nutztierhaltungsstrategie ist die Tierwohlstrategie weiterzuentwickeln und fortzuschreiben.

Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Im Folgenden werden konkrete, denkbare Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, gegliedert nach entsprechenden Zeitabschnitten, dargestellt.

Tabelle 6: Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Beratung & Fortbildung			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
2019/ 2020	1, 2, 3, 4, 9	Sachkunde	
	10, 11	Beratung	
	14	Eigenkontrollen	
	16, 17	Vorbeugung von Lüftungshavarien in Ställen	
	19, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30	Bullenmast	Fortbildung:
	37, 38	Milchviehhaltung	- Beauftragung entsprechender Bildungseinrichtungen/Institutionen zur Schulung der Verantwortlichen und Stallmitarbeiter*innen
	39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51	Mutterkuhhaltung	Beratung:
	52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61	Kälberhaltung	- Informationskampagnen (Flyer etc.) - Verstärkung der Beratung im Bereich Tierschutz durch den TGD
	62, 63, 64, 65, 66, 67	Enthornen von Kälbern	- Internetplattform
	68	Haltung von Sauen in Kästenständen	Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Informationsaustausch in den Facharbeitsgruppen
	72	Haltung säugender Sauen	
	74, 76	Töten nicht lebensfähiger Ferkel	
	77, 81	Alternativmethoden Ferkelkastration	
	83	Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln	

Beratung & Fortbildung			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
	84, 85	Schweinehaltung: Vermeidung von Schwanzbeißen, -verletzungen und krankhaften Schwanzveränderungen	
	93	Schweinehaltung: Fütterung	
	96, 97	Geflügelhaltung: Allgemein	
	105, 106	Legehennenhaltung	
	107, 108, 109	Masthähnchenhaltung	
	113, 114	Wassergeflügel	
	115, 116	Geflügelhaltung: Umgang mit kranken und verletzten Tieren	
	117, 118	Geflügelhaltung: (Not)Tötung von Einzeltieren	

Tabelle 7: Maßnahmen zur einheitlichen Umsetzung § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Einheitliche Umsetzung § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (Eigenkontrollen)			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
2019/ 2020	13	Eigenkontrollen	Abstimmung und einheitliche Nutzung der vorhandenen Eigenkontrollparameter durch die Betriebe
	20	Bullenmast	
	36	Milchviehhaltung	
	98, 101	Putenhaltung	
	110	Masthähnchenhaltung	

Tabelle 8: Rechtsänderungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Rechtsänderung			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
2019/ 2020	6, 8, 9	Sachkunde	Bundesratsinitiativen zur Änderung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
	12	Eigenkontrollen	
	18	Vorbeugung von Lüftungshavarien in Ställen	
	23	Bullenmast	
	33, 34	Anbindehaltung/Einzelhaltung von Rindern	
	35	Milchviehhaltung	
	72	Haltung säugender Sauen	
	86	Schweinehaltung: Vermeidung von Schwanzbeißen, -verletzungen und krankhaften Schwanzveränderungen	
	89	Schweinehaltung: Strukturierung der Ställe	
	90	Schweinehaltung: Einsatz von Beschäftigungsmaterial	
	99, 101, 102	Putenhaltung	
	104	Junghennenhaltung	
111, 112	Wassergeflügel		

Tabelle 9: Förderungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Förderung			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
2019/ 2020	5, 7	Sachkunde	Siehe 5.3 Förderung der Maßnahmen
	69, 71	Haltung von Sauen in Kastenständen	
	73	Haltung säugender Sauen	
	81	Alternativmethoden Ferkelkastration	
	83	Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln	
	87	Vermeidung von Schwanzbeißen, -verletzungen und krankhaften Schwanzveränderungen	
	88	Strukturierung der Ställe	
	91, 93	Einsatz von Beschäftigungsmaterial	

Tabelle 10: Änderungsmaßnahmen der Haltungsbedingungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Änderung Haltungsbedingungen			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
2019/ 2020	31	Anbindehaltung/Einzelhaltung von Rindern	Berücksichtigung bei entsprechenden Bauvorhaben
Beginn 2020	32	Anbindehaltung/Einzelhaltung von Rindern	Berücksichtigung beim Vollzug

Tabelle 11: Maßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Wissenschaft/Forschung			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
ab 2020	70	Haltung von Sauen in Kästen	Forschung im Rahmen Dissertationen/Diplomarbeiten anregen, Initiativen auf Bundesebene
	75	Töten nicht lebensfähiger Ferkel	
	78, 80	Alternativmethoden Ferkelkastration	

Tabelle 12: Informations- und Weiterentwicklungs-Maßnahmen von Methoden zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie

Information & Weiterentwicklung von Methoden			
Zeitraum	Empf. – Nr.	Thema	Maßnahmen
ab 2019	15	Eigenkontrollen	Gespräche, Beratung und Weiterentwicklung organisieren
	79	Alternativmethoden Ferkelkastration	
	82	Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln	
	92	Schweinehaltung: Einsatz von Beschäftigungsmaterial	
	94, 95	Schweinehaltung: Fütterung	
	100, 103	Putenhaltung	

Anhang

Ausgangssituation und tierschutzfachliche Aspekte zu den Empfehlungen

I. Tierartübergreifende Themen

Sachkunde

Gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG muss, wer ein Tier hält, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt in § 4 Abs. 1 Nr. 1 vor, dass derjenige, der Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, sicherzustellen hat, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.

Der Sachkunde kommt bei der Haltung von Tieren, egal ob zu Hobby- oder Erwerbszwecken, eine besondere Bedeutung zu. Das Management und der Umgang mit den Tieren haben einen entscheidenden Einfluss auf das Tierwohl. Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten der Tierhaltenden bzw. im Tierbereich arbeitenden Personen bilden die Grundvoraussetzung für jede tiergerechte Haltung bzw. für eine nachhaltige Verbesserung des Tierschutzes.

Das notwendige Fachwissen wird unter anderem in der Ausbildung zum Tierwirt*in oder durch ein Studium (z. B. der Agrarwissenschaften) vermittelt.

Die Berufsausbildung muss gewährleisten, dass der/die Tierwirt*in in seinem beruflichen Arbeitsumfeld alle ihm zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich und mit entsprechenden praktischen und theoretischen Fähigkeiten erfüllen kann.

Durch die zunehmende Technisierung der Stallanlagen und die höheren Ansprüche an das Management im Sinne von Tierwohl und Tiergesundheit kann die grundlegende Berufsausbildung nicht alle Spezialbereiche der Tierhaltung in dem geforderten vollumfänglichen Maße abdecken.

Aus diesem Grund muss jedem/jeder Tierwirt*in die Möglichkeit gegeben werden, im laufenden Berufsalltag durch spezifische Fortbildungsangebote seine/ihre bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu aktualisieren bzw. neue erwerben zu können.

Für Personen, die aus unterschiedlichen Gründen über keine entsprechende berufliche Qualifikation als Tierwirt*in verfügen, ist die Erlangung von entsprechenden Kenntnissen zur Haltung und Versorgung der jeweiligen Tierart zu fordern und seitens des Betriebes zu ermöglichen. Theoretisches und praktisches Wissen über die Versorgung, Haltung und den Umgang mit der jeweiligen Tierart muss unabhängig von den jeweiligen persönlichen Voraussetzungen vorhanden sein oder zeitnah erworben werden. Dabei ist auch auf die rechtlichen Bedingungen in der Tierhaltung zu achten.

Des Weiteren existieren in Thüringen eine nicht zu unterschätzende Anzahl an Tierhaltungen im Nebenerwerb und Hobbytierhaltungen. Die Personen mit solchen Tierhaltungen sind

oftmals berufsfremd und müssen entsprechend der Tierart, die sie halten, über Kenntnisse zu Bedürfnissen, Haltungs- und Versorgungsbedingungen der Tiere verfügen.

Die Thüringer Tierhaltenden im Haupt- und Nebenerwerb sowie Hobbytierhaltenden haben verschiedene Möglichkeiten zur Fortbildung für sich selbst und ihre Beschäftigten. So werden durch die Berufsverbände, aber auch durch andere Institutionen, wie z. B. den Geflügelwirtschaftsverband Thüringen e. V., das TLLLR, die Qnetics GmbH, die Landvolkbildung Thüringen e. V. und die Tiergesundheitsdienste der Thüringer Tierseuchenkasse, zahlreiche Fortbildungen ermöglicht.

Die Möglichkeit der Mitarbeiter/Beschäftigten an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, ist durch die Betriebsleitung sicherzustellen. Betriebe, deren Mitarbeiter/Beschäftigte regelmäßig an entsprechenden Veranstaltungen und Schulungen teilnehmen sowie eine innere Bereitschaft zur Weiterqualifikation erkennen lassen, setzen Arbeitsabläufe und innerbetriebliche Maßnahmen im Sinne von Tierwohl und Tiergesundheit besser um, als in andere Betriebe.

Aus den oben aufgeführten Punkten, wie:

- Technisierung und Spezialisierung der Tierhaltung
- Einsatz von Arbeitskräften mit sehr unterschiedlichem fachlichem Hintergrund
- Einsatz von berufsfremden Arbeitskräften
- Haltung von Tieren im Nebenerwerb
- Hobbytierhaltungen
- unterschiedliche Motivation der Betriebsleitung zur Fortbildung der Mitarbeiter
- unterschiedliche Motivation der Mitarbeiter zur Fortbildung

ergibt sich die Notwendigkeit, ein verpflichtendes Fortbildungssystem für Betriebe, in erster Linie aber für die Arbeitskräfte, mit Tierumgang zu etablieren.

Hierbei sollte es sich um eine breit ausgelegte Fortbildung handeln und nicht nur einen Arbeitsbereich umfassen.

Durch eine sehr gute Ausbildung und regelmäßige Fortbildung der Tierhaltenden bzw. deren Beschäftigten kann die dauerhafte Einhaltung der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gewährleistet werden.

Beratung

Die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unter Tierwohl- und Umweltaspekten bei gleichzeitiger Globalisierung der Tierproduktion erfordert neben einer hohen Sachkunde und ständigen Weiterbildung auch eine wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisorientierte Beratung des Tierhaltenden.

Eine Officialberatung der landwirtschaftlichen Betriebe in Thüringen ist nicht eingerichtet. In Fragen der Tiergesundheit und des Tierwohls ist der/die bestandsbetreuende Tierärzt*in wichtige Ansprechperson. Geeignete Einrichtungen mit Multiplikatorenfunktion, wie die Tiergesundheitsdienste, sind ebenso wie die Beratungsangebote aus der Wirtschaft einzubeziehen.

Eigenkontrollen

Gemäß § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (TierSchG) hat der Haltende von Nutztieren im Rahmen von betrieblichen Eigenkontrollen geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten. Die Tierschutzindikatoren dienen der Eigenbeurteilung, ob seine Tierhaltung die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt. Betriebliche Eigenkontrollen müssen in regelmäßigen Abständen, ergänzend zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) geforderten täglichen Routinekontrollen, durchgeführt werden. Im Gegensatz zu den täglichen Routinekontrollen, die auf ein sofortiges Handeln abzielen, z. B. wenn Tiere erkrankt sind, hat die betriebliche Eigenkontrolle das Ziel, den Tierhaltenden für eventuelle Tierschutzprobleme zu sensibilisieren und Unzulänglichkeiten in Haltungssystemen bzw. im Betriebsmanagement aufzudecken. Hierzu bietet sich ein systematisches Vorgehen und die Dokumentation der Ergebnisse aus den Eigenkontrollen an. Die Dokumentation hilft dabei, Veränderungen des Tierwohls und der Tiergesundheit sowohl in positiver als auch negativer Richtung zu erkennen.

Die Tierhaltenden sollten diese Chance nutzen, um Indikatoren auszuwählen, die in der Praxis mit vertretbarem Zeitaufwand zu erheben sind und mit hoher Sicherheit Schlüsse auf das Tierwohl ermöglichen. Vorschläge zu geeigneten Indikatoren für verschiedene Tierarten geben z. B. die KTBL-Schrift 507 „Tierschutzindikatoren für die betriebliche Eigenkontrolle“ (2015) sowie die im Jahr 2016 für die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel veröffentlichten Schriften „Tierschutzindikatoren: Leitfäden für die Praxis“.

Ergänzend zu den Erhebungen direkt am Tier, können auch bereits im Betrieb vorhandene Daten, z. B. aus Schlachthofbefunden, HI-Tier, MLP, genutzt werden, sofern sie Rückschlüsse auf Tierschutzbelange ermöglichen. Diese Daten sind gut geeignet, um mögliche Problemfelder aufzudecken und eingrenzen zu können, damit diese dann schwerpunktmäßig bei der Eigenkontrolle berücksichtigt und ggf. notwendige Maßnahmen zeitnah eingeleitet werden können.

Folgende Grundsätze sollten bei der Indikatorenauswahl beachtet werden:

- Der Indikator muss geeignet sein, um eventuelle Tierschutzprobleme wie Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier einfach und sicher erkennen zu können.
- Die ethologischen Grundbedürfnisse des Tieres, wie die art- und bedarfsgerechte Ernährung, verhaltensgerechte Unterbringung sowie der Pflegezustand sollten mit in die Beurteilung einfließen.
- Die praxisnahe Anwendbarkeit durch den Tierhaltenden selbst muss gegeben sein.
- Einfache Auswertbarkeit der Ergebnisse und gute Vergleichbarkeit im zeitlichen Verlauf.

Dies erleichtert es, auf Veränderungen aufmerksam zu werden und den Erfolg eingeleiteter Maßnahmen zu kontrollieren.

Vorbeugung von Lüftungshavarien in Ställen

In jüngster Zeit traten in Thüringen, aber auch in anderen Ländern, wiederholt Lüftungshavarien in Tierställen mit zum Teil hohen Tierverlusten auf. Als Ursachen wurden Überlastungen und Defekte der technischen Anlagen, Stromausfälle, fehlende Alarmauslösung, Ausfall der Computertechnik, Störung der Telefonanlage und Ausfall/fehlendes automatisches Anspringen von Notstromaggregaten ermittelt.

Bestehendes tierschutzfachliches Problem

Durch den Ausfall einer Lüftungsanlage kommt es in einem relativ dicht abgeschlossenen und intensiv belegten Stall oder Stallabteil, vor allem bei Mastgeflügel und Schweinen, bereits innerhalb weniger Minuten zu einem deutlichen Anstieg von Stalllufttemperatur und -feuchtigkeit. Bei über 35°C Lufttemperatur und 100 % relativer Luftfeuchte tritt eine extreme thermische Belastung ein, da die Tiere die durch den Stoffwechsel gebildete Wärme nicht mehr ausreichend an die Umgebung abführen können. Es kommt zu einem Wärmestau und damit zum schnellen Anstieg der Körperinnentemperatur. Diese Hyperthermie entwickelt sich schließlich zum Schockgeschehen, dessen Eigendynamik sich häufig nicht mehr steuern lässt. Die Tiere erleiden schließlich einen Herz-Kreislauf-Kollaps, der auf gleichzeitiges Versagen der Herztätigkeit und des peripheren Kreislaufsystems zurückzuführen ist. Dieses Geschehen spielt sich innerhalb von maximal 90 Minuten ab.

Verschiedentlich werden als Ursache für den Tod der Tiere eine „Vergiftung“ durch Ammoniak oder akuter Sauerstoffmangel angeführt. Dies trifft jedoch nicht zu.

Darüber hinaus kann neben dem Totalausfall der Stalllüftung auch eine fehlerhafte Stallklimagegestaltung bei gleichzeitig eintretenden ungünstigen außenklimatischen Bedingungen zu Tierverlusten führen.

1. Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften

Gemäß §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) muss derjenige, der Nutztiere hält, unter anderem sicherstellen, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft getroffen ist. Ställe, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen mit einer Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und einer Alarmanlage zur Signalisierung eines solchen Ausfalls ausgerüstet sein. Die vorhandenen Lüftungseinrichtungen sind mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu treffen.

Darüber hinaus sollten in allen in Frage stehenden Betrieben „Notfall- bzw. Havariepläne“ vorhanden sein. Die Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall müssen ihren Niederschlag in diesen Notfallplänen mit detaillierten Verfahrens- und Verhaltensanweisungen finden. Auch sind hier Verantwortlichkeiten klar zu bestimmen und die notwendigen Intervalle der Überprüfung aller technischen Anlagen festzulegen. Dazu gehört auch, dass unbedingt nach schweren Gewittern mit Blitzeinschlag eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Stalllüftungseinrichtungen zeitnah erfolgt. Ebenso sind weitere Maßnahmen bei eingetretenem Havariefall vorzusehen, wie z. B. das manuelle oder automatische Öffnen von Zu- und Abluftklappen.

2. Überwachung der Betriebsbereitschaft von raumlufttechnischen Anlagen

Für die Überwachung des störungsfreien Betriebes raumlufttechnischer Anlagen gibt es eine Vielzahl elektronischer Überwachungssysteme. Oberster Grundsatz ist, dass die technische Überwachung der elektronischen Meldeanlagen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Menschen bedingen. Somit ergänzen die elektronischen Überwachungsanlagen lediglich die Kontrolltätigkeit des Stallpersonals. Sie sind technisch in der Lage, Störungen zu erkennen und melden diese vollautomatisch an einen Adressaten, der notwendige Maßnahmen zum Schutz der Menschen und Tiere einleiten kann.

3. Maßnahmen bei partiellem Lüftungsausfall bzw. bei ungünstigen Klimaverhältnissen

Zur Vermeidung oben genannter Havarien sind bei der Gestaltung der Lüftungsanlage folgende Grundsätze zu beachten:

- Sicherung der Zuluftzuführung durch den Tierbereich,
- Vermeidung von „Lüftungsschatten“ im Tierbereich,
- Unterbindung eines möglichen Luftkurzschlusses zwischen Zu- und Abluftstrom.

Bei sehr hohen Außenlufttemperaturen sind weiterhin zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wobei diese auch mit einer Reduzierung der Besatzdichte einhergehen können. Dazu gehören beispielsweise:

- keine Zuluftzuführung durch den Dachraum,
- Ansaugung der Frischluft aus einem beschatteten Bereich (Nordseite, Baumbepflanzung),
- Inbetriebnahme zusätzlicher Zuluftventilatoren,
- Zulufttemperabsenkung durch Zuluftstrombefeuchtung (Lufteinlasskühlung),
- Verhinderung des Eintritts von Strahlungswärme in den Stallraum (bei Fensterställen).

II. Rinderhaltung

Bullenmast

Das bestehende EU- und nationale Recht beinhaltet in Bezug auf Rinder konkrete Haltungsvorgaben derzeit nur für Kälber. Laut Definition in § 2 TierSchNutzV sind dies „Hausrinder im Alter bis zu sechs Monaten“. Für ältere Rinder bestehen derzeit keine konkreten Haltungsvorgaben. Es gelten lediglich die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes (§ 2 TierSchG) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 1. Es existieren jedoch verschiedene Leitlinien zur Auslegung des § 2 TierSchG mit Empfehlungen für eine tiergerechte Bullenhaltung (z. B. TVT-Merkblatt zur Mastrinderhaltung, Planungshilfen für den Rinder-Stallbau des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg sowie diverse DLG-Merkblätter unter www.dlg.org/merkblaetter.html).

Mastbullen werden in Gruppenbuchten gehalten, unter anderem auf Beton-Vollspaltenböden, Beton-Vollspaltenböden mit teilweiser (perforierter oder unperforierter) oder mit kompletter (perforierter) Gummiauflage sowie in Ein- oder Zweiflächenbuchten mit Tretmist oder Tiefstreu im Liegebereich.

Die einstreulose Haltung auf Beton-Vollspaltenböden ist in Thüringen am weitesten verbreitet, da sie arbeitswirtschaftliche Vorteile hat. Die Haltung in Anbindeställen sowie in Liegeboxenlaufställen spielt in Thüringen nur eine untergeordnete Rolle.

Die Haltung von Mastbullen in Vollspaltenbuchten ohne Einstreu wird als nicht tiergerecht eingestuft, da für das Durchtreten des Kotes hohe Besatzdichten notwendig sind und dadurch bedingt keine geeigneten Liegeflächen vorhanden sind. Das Normalverhalten ist nur stark eingeschränkt ausführbar und führt zu Verhaltensstörungen, wie z. B. atypisches Abliegen und Aufstehen. Darüber hinaus bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen, wie z. B. Haut- und Gelenkveränderungen, offene Wunden oder Schwanzspitzenverletzungen (siehe KTBL „Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“).

Die Haltung auf harten, perforierten Böden ohne einen getrennten, verformbaren Liegebereich entspricht nicht den Anforderungen des § 2 TierSchG. Um die Bullenmast tiergerechter zu gestalten, sollte mehr Platz angeboten werden und eine weiche, verformbare Liegefläche vorhanden sein, um Verletzungen im Bereich der Gelenke zu verhindern und anderen verfahrensspezifischen Risiken, wie z. B. Schwanzspitzenverletzungen, vorzubeugen.

Die Schwanzspitzenentzündung kann in Mastbullenhaltungen auf Vollspaltenboden ein (Bestands)Problem darstellen. Risikofaktoren sind insbesondere eine zu hohe Besatzdichte, Mängel am Vollspaltenboden, die unzureichende Strukturierung des Futters und ein ungünstiges Stallklima (zu hohe Lufttemperatur und Luftfeuchte). Das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe ist verboten, kann jedoch im begründeten Einzelfall gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist.

Grundsätzlich wird die Anpassung der Tiere an das Haltungssystem durch Amputationen abgelehnt. Bei Problemen mit Schwanzspitzenentzündungen oder -nekrosen ist eine Verbesserung der Haltungsbedingungen und des Managements herbeizuführen, durch die die Erkrankungsrate gesenkt werden kann. Eine Unerlässlichkeit des Kürzens der Schwanzspitze für die Nutzung als Mastbulle ist grundsätzlich nicht gegeben. Es werden derzeit keine Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG in Thüringen erteilt. Auch zukünftig wird seitens der zuständigen Behörden keine Ausnahme aus o. a. Gründen erteilt werden.

Anbindehaltung/Einzelhaltung von Rindern

Gesetzliche Anforderungen an die Rinderhaltung bestehen in der Europäischen Gemeinschaft nur für Rinder bis sechs Monate (Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern). Die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV, Abschnitt 2). Für die Haltung von Milchkühen gibt es derzeit keine spezifischen gesetzlichen Regelungen. Es gelten lediglich die allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 0001 - 0035), umgesetzt in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und im Tierschutzgesetz.

Laut der Landwirtschaftserhebung des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2010 noch 5 % der Milchkühe Thüringens in Anbindung gehalten. Aktuelle Zahlen zum Umfang der Anbindehaltung in Thüringen liegen nicht vor.

Die Anbindehaltung von Rindern, insbesondere die ganzjährige Anbindehaltung, stellt kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne des § 2 TierSchG dar. Nach § 2 TierSchG muss ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Seine Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm damit Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die dauerhafte Anbindung führt in verschiedenen Funktionskreisen zu einer deutlichen Einschränkung tiergerechter Verhaltensweisen. Den Tieren wird vor allem die Möglichkeit zur Fortbewegung verwehrt, das Abliegen und Aufstehen ist wegen der Fixierung und des geringen Platzangebotes erschwert. Auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (Kontakt zu Artgenossen, Gruppenbildung) sind entweder einschränkt oder gar nicht durchführbar. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. kommt zu dem Fazit, dass die Anbindehaltung als nicht vereinbar mit dem § 2 des Tierschutzgesetzes anzusehen ist und verweist in ihrem Merkblatt auf verschiedene wissenschaftliche Publikationen. Nach dem „Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ ist das Normalverhalten nur stark eingeschränkt ausführbar. Zudem bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen. Auch im Beschluss des OVG Lüneburg wurde die Anbindehaltung grundsätzlich als tierschutzwidrig eingestuft und es sei im Einzelfall zu prüfen, ob ein vernünftiger Grund nach § 1 S. 2 TierSchG eine weitere Anbindung rechtfertigt.

Das Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (Animal Health And Welfare - AHAW) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlichte am 9. Juli 2009 vier Gutachten sowie einen wissenschaftlichen Bericht zur Haltung von Milchvieh. Die Gutachter*innen haben u. a. die Empfehlung gegeben, dass Kühe in Anbindehaltung täglich Auslauf haben sollen. Der Europarat veröffentlichte am 11. Juni 2009 Entwürfe von Empfehlungen bzgl. der Haltung von Rindern, die in die gleiche Richtung gehen wie die Aussagen der Gutachter*innen der EFSA.

Milchviehhaltung

Die Milcherzeugung stellt einen wichtigen Produktionszweig der Landwirtschaft dar. In Deutschland wurden im Jahr 2017 ca. 4,2 Millionen Milchkühe gehalten (STATISTISCHES BUNDESAMT 2017), die der Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Fleisch dienen.

Die Milchproduktion der letzten Jahrzehnte ist geprägt durch einen andauernden Strukturwandel. Parallel zu einem Rückgang der milchviehhaltenden Betriebe kam es zu einer Zunahme der Tierkonzentration pro Betrieb. Der Milchkuhbestand in Deutschland hat sich seit 1990 um ca. ein Drittel verringert bei gleichzeitig stetig steigender Milchleistung pro Tier (MILCHBERICHT 2017). Während eine Kuh jährlich vor rund 80 Jahren eine durchschnittliche Milchleistung von ca. 2.500 kg aufwies (ADR 2017), betrug diese in Thüringen im MLP-Prüfjahr 2016/17 ca. 9.500 kg. In Thüringen kam es in den in den vergangenen 15 Jahren zu einer beachtlichen Leistungssteigerung um ca. 120 kg pro Kuh und Jahr (TVL 2017). Der bundesweite Durchschnitt lag 2016 bei ca. 7.800 kg (ZAHLEN-DATEN-FAKTEN 2017).

Diese Tierleistungssteigerungen sind das Ergebnis von Züchtungsfortschritten sowie der Optimierung des Managements und der Haltungsbedingungen.

Eine hohe Milchleistung wird nur möglich, wenn das Wohlbefinden der Kühe sichergestellt wird. Entscheidenden Einfluss hierauf haben neben der Genetik die Haltung und Fütterung sowie das Management. Nur eine unter tiergerechten Bedingungen gehaltene und mit qualitativ hochwertigem Futter und Wasser versorgte Kuh ist in der Lage, hohe Leistungen bei gleichzeitig guter Gesundheit zu erreichen. Das Wohlergehen der Tiere liegt somit im Interesse jedes Tierhaltenden.

Gleichzeitig mit dem Anstieg der Milchleistung ging jedoch die Nutzungsdauer zurück, welche den Zeitraum von der ersten Kalbung bis zum Abgang des Tieres und damit die produktive Lebensphase der Milchkuh umfasst.

Die derzeitige Nutzungsdauer ist das Ergebnis einer Mischung aus ökonomisch getragenen Managemententscheidungen (z. B. Milchpreis, Erlös beim Verkauf von Schlacht- bzw. Zuchttieren, Futterkosten) und Erkrankungen verschiedenster Art (DGfZ 2013).

Die Nutzungsdauer liegt in Thüringen seit Jahren unverändert bei ca. 2,5 Laktationen (TVL 2017). Das Optimum der Milchleistung wird allerdings erst in der dritten bis vierten Laktation erreicht (TLL 2009). Züchterische Selektionsentscheidungen dienen dazu, die Alters- und Leistungsstruktur der Herde zu optimieren, um die wirtschaftliche Effizienz zu sichern. Der Entscheidungsspielraum im Rahmen einer auf dieses Ziel ausgerichteten Bestandsergänzung ist jedoch begrenzt durch den Anteil vorzeitiger Abgänge, die nicht auf einer züchterischen Selektionsentscheidung beruhen. Die Entscheidung, eine Kuh (vorzeitig) zur Schlachtung zu geben, wird häufig aufgrund von Erkrankungen getroffen, die eine Leis-

tungsminderung nach sich ziehen und eine nachhaltige Nutzung womöglich beeinträchtigen. Hierzu gehören in erster Linie Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Stoffwechselerkrankungen sowie Erkrankungen des Bewegungsapparates. Bei insgesamt steigenden Produktionspreisen und einem niedrigen Milchpreis besitzt die ökonomische Milchproduktion allerdings einen besonderen Stellenwert.

Die Leistungssteigerung beeinflusst das Anpassungsvermögen der Tiere stark. Bei einer Überschreitung der Adaptionfähigkeit können Erkrankungen verschiedenster Art gefördert werden.

Im Jahr 2016 waren in Thüringer Milchviehbetrieben die häufigsten Ursachen für die vorzeitige Abgabe von Tieren zur Schlachtung Eutererkrankungen (16,1 %), Erkrankungen der Gliedmaßen und/oder Klauen (15,1 %), Fruchtbarkeitsstörungen (14,7 %), Stoffwechselerkrankungen (9,3 %), Merzungen aufgrund Leistungsminderung (7,7 %) (TLL 2009). Eine Untersuchung der TLL (2009) zeigte, dass ca. ein Viertel aller Jungkühe den Bestand bereits in der ersten Laktation verlassen. Davon gehen wiederum ein Viertel innerhalb der ersten 30 Laktationstage ab. Da die maximale Milchleistung innerhalb einer Laktation erst nach ca. 100 Tagen erreicht wird, weist dies auf gesundheitliche Probleme hin.

Vor allem aus Gründen des Tierwohls, aber auch aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen, sollte die Nutzungsdauer erhöht werden.

Auch wenn regelmäßiger Weidegang für Milchkühe ein Optimum an Tierwohl beinhalten kann, ist eine generelle Empfehlung zur Weidehaltung von Milchkühen in Thüringen u. a. aufgrund der Bestandsstruktur der bestehenden Produktionsverfahren, des vorherrschenden betrieblichen Managements und der sehr starken Limitierung der verfügbaren Weideflächen für nahezu alle Milchviehhalter nicht umsetzbar.

Mutterkuhhaltung

Spezielle rechtliche Vorgaben für die Mutterkuhhaltung existieren nicht. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der §§ 1 und 2 TierSchG sowie bei der Haltung zu Erwerbszwecken zusätzlich die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 TierSchNutztV.

Der Mutterkuhbestand in Thüringen beläuft sich auf ca. 39.000 Mutterkühe und ist seit Jahren relativ konstant bis leicht steigend.

Der Mutterkuhhaltung in Thüringen, welche typisch für grünlandreiche Regionen ist, kommt eine besondere Bedeutung, insbesondere bei der Landschaftspflege, zu. Durch den (oft auch ganzjährigen) Weidegang und die Nutzung des Grünlandaufwuchses trägt die Mutterkuhhaltung zur Erhaltung der Kulturlandschaft und Biodiversität bei.

Durch den ausgedehnten Weidegang sind bei der Mutterkuhhaltung andere Kriterien zur Steigerung der Tiergesundheit und des Tierwohles relevant als beispielsweise in der Milchviehhaltung. Die besondere Herausforderung dieses Haltungsverfahrens liegt in der intensiven Wechselwirkung zwischen Umwelt und Tier während der Wintermonate und anderer (extremer) Witterungssituationen. Insbesondere die ganzjährige Freilandhaltung stellt hohe Anforderungen an das Herdenmanagement und die Tierbetreuung.

Bei ganzjähriger Freilandhaltung sollte den Tieren ein trockener und windgeschützter Liegeplatz durchgängig zur Verfügung stehen. Hierfür ist ein Witterungsschutz notwendig, welcher aus baulichen Einrichtungen oder den (ganzjährig!) natürlich zur Verfügung stehenden Gegebenheiten (Hecken, Bäume, Sträucher etc.) bestehen kann.

Diese Haltungsform stellt zudem hohe Anforderungen an Futtermenge, -zusammensetzung und -qualität. Bei der ganzjährigen Freilandhaltung decken die Tiere ihren Energie- und Nährstoffbedarf in der Regel aus dem natürlichen Aufwuchs. Um das ganze Jahr über eine ernährungsphysiologisch ausgewogene Nährstoffversorgung zu gewährleisten, ist jedoch, insbesondere im Winter, i. d. R. eine Zufütterung und Zusatzversorgung mit Mineralstoffen und Vitaminen notwendig. Für die Futtermischung muss ein trockener und ggf. befestigter Platz zur Verfügung stehen. Die Wasserversorgung muss auch während Frostperioden sichergestellt sein.

Essentielle Bedeutung besitzt die Tierbetreuung während des Weidegangs. Tierschutzrechtlich vorgeschrieben ist die Tierkontrolle mindestens einmal täglich durchzuführen. Im Rahmen besonderer Situationen, wie z. B. während der Kalbezeit, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, bei der Nachkontrolle (tierärztlich) behandelter Tiere etc. sollten die Kontrollintervalle und der Kontrollumfang jedoch intensiviert werden.

Durch die extensive Haltung und den dadurch weniger intensiven Kontakt zu den Tieren können der Umgang mit den Tieren und die Tierkontrolle erschwert sein. Die täglichen Kontrollen können und sollten zur Gewöhnung der Tiere an ihren Halter/Betreuer genutzt werden. Durch Lockfutter, aber auch den ruhigen Umgang, Berührungen, Sprechen, das regelmäßige Tragen ähnlicher Kleidung etc., kann so eine Mensch-Tier-Beziehung aufgebaut werden, die das Handling der Tiere erleichtert und so die Unfallgefahr im Falle von Behandlungen, Impfungen, Verladung etc. minimiert.

Wichtiger Grundstein für ein sicheres Arbeiten mit Mutterkühen ist das richtige Verhalten und der sachgerechte Umgang gegenüber den Tieren. Hierzu gehören theoretische und praktische Kenntnisse in Bezug auf die Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere, um das Wohlbefinden sowie gesundheitliche Probleme oder Verhaltensauffälligkeiten frühzeitig erkennen und notwendige Maßnahmen einleiten zu können. Für die Betreuung der Tiere muss daher stets eine ausreichende Anzahl sachkundiger Personen zur Verfügung stehen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass Mutterkühe zunehmend in kleinen (Nebenerwerbs-)Betrieben gehalten werden, bei denen die Tierhaltenden nicht in jedem Fall über eine abgeschlossene (landwirtschaftliche) Ausbildung oder ausreichende Erfahrungen (theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten) verfügen. Daher ist für solche Personen die Teilnahme an entsprechenden Sachkundeschulungen einzufordern.

Neben dem Aufbau einer Mensch-Tier-Beziehung ist die Planung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen essentiell, um die Unfallgefahr bei der Arbeit zu reduzieren. Maßnahmen, wie die Kontrolle der Ohrmarken und Probennahmen (z. B. aus seuchenhygienischen Gründen) auf der Weide, bedeuten im Vergleich zur Stallhaltung einen besonderen Aufwand, sowohl personell als auch materiell und sind mit einer erhöhten Unfallgefahr verbunden. Daher sind geeignete Isolierungs- und Fixierungsmöglichkeiten zu schaffen.

Da in der Mutterkuhhaltung in der Regel kein genaues Deckdatum vorliegt und routinemäßige Trächtigkeitsuntersuchungen eher selten durchgeführt werden, besteht hier ein besonders hoher Anspruch an das Personal bei der Tierbeobachtung. Die Betreuung der Mutterkühe und Kälber vor, während und nach der Geburt setzt erfahrene Tierpfleger*innen voraus, die auch gefährliche Situationen richtig einschätzen und entsprechend handeln können. Auffällige Tiere, welche eine erhöhte Aggressivität gegenüber dem Menschen oder Tiere mit einem fehlenden oder reduzierten Mutterinstinkt zeigen, sollten ausselektiert werden.

Während der Kalbezeit ist eine intensive gezielte Beobachtung der abkalbenden Kühe sicherzustellen, eventuell ist die Weide auch mehrmals täglich aufzusuchen. Bei problematischen Kalbungen von Mutterkühen ist eine sachkundige Geburtshilfe nach Möglichkeit auf der Weide durchzuführen. Tierärztliche Hilfestellung ist rechtzeitig sicherzustellen. Einen Sonderfall stellen Färsenabkalbungen dar. Diese sollten nach Möglichkeit nur im Stall erfolgen, da bei diesen häufiger ein geburtsbehilfliches Eingreifen notwendig und eine intensive Überwachung des Geburtsvorgangs empfehlenswert ist. Zudem kann nach erfolgter Geburt eine entsprechend intensive Kuh-Kalb-Prägung erfolgen und ein Kontakt zum Betreuungspersonal aufgebaut werden.

Bei der saisonalen Freilandhaltung und einer Großgruppenhaltung während der Stallperiode sollten separate Abkalbeboxen bei Stallabkalbungen zur Verfügung stehen, um die Prägung des Kalbes auf das Muttertier zu erleichtern und so die Kuh-Kalb-Beziehung zu fördern sowie die Arbeiten des Personals zu erleichtern.

Eine große Bedeutung kommt auch der Beobachtung der Kälber direkt nach der Geburt zu, um die sichere Kolostrumaufnahme festzustellen und den Gesundheitszustand der Kälber zu überprüfen. Sollte ein Kalb von seiner Mutter nicht angenommen werden, müssen Kuh und Kalb in den Stall gebracht werden, um die Kolostrumaufnahme, z. B. durch eine Ersatztränke, sicherzustellen.

Mutterkühe haben in der Regel keine besonders hohen Ansprüche an die gesundheitliche Betreuung, jedoch sollte auch bei Mutterkühen die Klauenpflege, neben der regelmäßigen Parasitenbehandlung, besondere Beachtung finden, da Klauenerkrankungen mit zu den Hauptabgangsursachen zählen.

Zur Sicherheit des Personals und zum Schutz der Tiere untereinander sollten Mutterkühe genetisch hornlos sein (Ausnahme Extensivrasen). Bei einer, im Einzelfall notwendigen, Enthornung sind die tierschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, die Schlachtung von tragenden Mutterkühen zu vermeiden, da durch natürlichen Deckakt und einer geringeren Anzahl von Trächtigkeitsuntersuchungen im Vergleich zu Milchkühen die Gefahr, tragende Tiere zur Schlachtung abzugeben, höher ist. Hier ist bei entsprechender Unsicherheit eine tierärztliche Trächtigkeitsuntersuchung durchzuführen. Daneben kann die Bildung einer Herde von Schlachtkühen ebenfalls als eine Möglichkeit genutzt werden, die Schlachtung von tragenden Mutterkühen zu verhindern.

Kälberhaltung

Nach § 2 TierSchNutzTV werden unter dem Oberbegriff „Kälber“ alle „Hausrinder im Alter bis zu sechs Monaten“ zusammengefasst. Im Bereich der Rinderhaltung existieren derzeit nur für die Kälberhaltung spezialrechtliche Vorschriften (§§ 5 - 11 TierSchNutzTV).

Unabhängig von der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen kommt insbesondere der Optimierung der betriebsspezifischen Managementmaßnahmen bei der Aufzucht und Haltung von Kälbern eine herausragende Bedeutung zu, um die derzeit noch vorliegenden ungerechtfertigten betrieblichen Unterschiede in der Kälbersterblichkeit weiter zu verringern.

Ein entscheidender Einfluss auf die Entwicklung des neugeborenen Kalbes wird bereits vor der Geburt durch die richtige Haltung und Fütterung des Muttertieres ausgeübt. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf ein hygienisches Haltungsumfeld sowie eine Fütterung, die an die Körperkondition der Kuh angepasst ist und einem Kalzium-Mangel nach der Geburt vorbeugt, gelegt werden.

In der modernen Rinderhaltung ist das Geburtsmanagement eine entscheidende Herausforderung. Eine umfassende und exakte Geburtsüberwachung kann helfen, Geburtsstörungen rechtzeitig zu erkennen, im entscheidenden Moment die Geburt zu unterstützen und die Kälbersterblichkeit so gering wie möglich zu halten. Eine Hürde stellt die Sicherstellung der Geburtsüberwachung, insbesondere in den Nachtstunden, am Wochenende, an Feiertagen sowie bei Schichtwechsel dar, welche nicht in allen Betrieben gewährleistet ist und starken Einfluss auf die Totgeburten- und Kälbersterblichkeitsrate hat.

Die Kälberaufzucht, insbesondere die ersten Lebensstunden, legen den Grundstein für die Entwicklung des erwachsenen Rindes. Fehler in der Erstversorgung, der Haltung und insbesondere beim Kolostrummanagement können negative Auswirkungen auf die gesamte Lebensentwicklung des Tieres haben.

Im Gegensatz zum Menschen besitzen beim Rind das ungeborene Kalb und das Muttertier einen vollständig getrennten Blutkreislauf. Abwehrstoffe (Antikörper oder Immunglobuline), welche die Mutter zum eigenen Schutz bildet, können diese nicht passieren. Das Erstgemelk des Muttertieres, das sogenannte Kolostrum, besitzt einen hohen Gehalt an Antikörpern. Diese können die Darmwand des Kalbes nur in den ersten Stunden nach der Geburt passieren und sind essentiell für die Gesundheit des Kalbes, bis sich dessen eigenes Immunsystem ausgebildet hat. Spätestens zwei Stunden nach der Geburt sollte das Kalb das erste Mal getrunken haben, um die Entwicklung des Immunsystems im weiteren Lebensverlauf zu ermöglichen. Dies ist besonders wichtig, weil der Gehalt an Antikörpern in der Muttermilch nach der Geburt schnell sinkt. Da das körpereigene Immunsystem des Kalbes erst nach mehreren Lebenswochen seine Tätigkeit aufnimmt, erfolgt der Schutz vor Krankheiten durch die mit der Muttermilch aufgenommenen Antikörper. Sollte das Kalb nach der Geburt kein oder nicht genügend Kolostrum von seiner Mutter aufnehmen, was bei einem nicht unerheblichen Teil der Kälber der Fall ist, sollte das Kolostrum kontrolliert, z. B. mit einer Nuckelflasche, vertränkt werden. Um eine ausreichende Immunität des Kalbes zu erreichen sind vor allem der Zeitpunkt der Kolostrumgabe sowie dessen Qualität und die aufgenommene Kolostrummenge entscheidend. Um die rechtzeitige und ausreichende sowie

regelmäßige Kolostrumaufnahme der neugeborenen Kälber zu gewährleisten, ist ein gutes Management erforderlich.

Neben einem optimalen Kolostrummanagement hat das Haltungsumfeld (unter anderem der Keimdruck) großen Einfluss auf die Gesundheit des Kalbes.

Neugeborene Kälber sind anfällig für Infektionskrankheiten. Zu den häufigsten, während der Aufzucht auftretenden, Problemen zählen Durchfall- und Atemwegserkrankungen sowie Entzündungen des Nabels. Diese Erkrankungen werden durch eine ungenügende Kolostrumversorgung und schlechte hygienische Bedingungen begünstigt.

Die Behandlung von akuten Erkrankungen sollte so früh wie möglich erfolgen, damit Todesfälle weitgehend vermieden werden.

Bei Bestandsproblemen mit definierten Atemwegs- und Durchfallerkrankungen können Mutterschutzimpfungen (Rota, Corona, Coli, BRSV, PI-3 etc.) empfehlenswert sein.

Die durch die Impfung gebildeten spezifischen Antikörper werden mit der Kolostrumaufnahme auf das Kalb übertragen.

Bei den oben genannten gehäuft auftretenden Erkrankungen ist zudem eine Optimierung der Hygiene- und Managementmaßnahmen (hygienisch einwandfreie Abkalbebox und Geburtshilfe, Nabeldesinfektion, Kolostrummanagement, Optimierung Stallklima, Reinigung und Desinfektion Kälberboxen/-iglus, Besatzdichte, Futter- und Wasserqualität) unabdingbar.

Gesunde Kälber sind kein Zufall! Ziel jeder Kälberaufzucht muss es sein, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Kalb nicht erkrankt. Dies setzt Kenntnisse und Fähigkeiten in allen dafür relevanten Bereichen sowie eine hohe Motivation der Mitarbeiter voraus, damit die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen und aufrechterhalten werden können.

Ein gutes (Hygiene)Management, eine bedarfsgerechte und an das Alter angepasste Fütterung und ein gutes Stallklima sind die Grundsteine für eine erfolgreiche, tiergerechte Kälberaufzucht und -haltung. Sollte es dennoch zu gesundheitlichen Problemen kommen, kommt der gezielten Diagnostik und schnellen Behandlung der Erkrankungen sowie der Ursachenfindung sowie -abstellung besondere Bedeutung zu.

Enthornen von Kälbern

Grundsätzlich ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen und Geweben eines Wirbeltieres verboten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG). Ausgenommen davon sind u. a. Eingriffe aufgrund einer tierärztlichen Indikation.

Die Enthornung bzw. das Verhindern des Hornwachstums stellt eine Amputation dar und fällt daher unter das grundsätzliche Verbot. Es ist bei unter sechs Wochen alten Kälbern nur dann zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG).

Obwohl die Enthornung rechtlich nur auf den begründeten Einzelfall beschränkt ist, ist der Eingriff in der Milchviehhaltung seit Jahrzehnten zur Routine geworden. Fachliche Gründe für eine Enthornung werden derzeit nur bei der Laufstallhaltung von Milchkühen gesehen,

um die Verletzungsgefahr für Mensch und Tier weitgehend zu minimieren. So gibt es derzeit keinen mit der vorgesehenen Nutzung begründbaren Sachverhalt, männliche Kälber aus der Milchviehhaltung zu enthornen. Auch für die Mutterkuhhaltung stehen genügend Hal- tungsverfahren und genetisch hornlose Rassen zur Verfügung, so dass auch hier die Enthornung von Kälbern nicht zwingend notwendig ist.

Eine Betäubung ist bei der Enthornung von unter sechs Wochen alten Rindern nicht zwin- gend vorgeschrieben (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG). Jedoch sind nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Daher müssen zwingend Maßnahmen zur Schmerzminderung ergrif- fen werden.

Am besten geeignet und empfehlenswert ist eine Lokalanästhesie durch den/die Tierärzt*in mit dem Ziel der Leitungsanästhesie des Ramus cornualis des Nervus lacrimalis sowie die zusätzliche Gabe von Schmerzmitteln. Zudem ist durch den/die Tierärzt*in im Einzelfall zu entscheiden, ob zusätzlich eine Sedierung der Tiere erfolgen sollte, um den Anforderungen des Tierschutzgesetzes gerecht zu werden. Bei der Enthornung bzw. beim Veröden der Hornanlage von Kälbern sind mindestens eine Sedation und die Gabe eines Schmerzmit- tels erforderlich.

Der Einsatz von Ätzpaste (z. B. „Hornel“) oder von Ätztiften (z. B. Kaliumhydroxidhaltige Stifte, welche teilweise im Landhandel erhältlich sind) verstoßen sowohl gegen das Tier- schutzgesetz als auch gegen das Arzneimittelgesetz. Ätzpaste oder Ätztifte zum Enthor- nen sind nicht als Arzneimittel zugelassen, zudem ist ihre Anwendung verboten, da diese unsicher ist und durch das Herunterlaufen von Ätzpaste schwere Haut- und auch Augen- verätzungen auftreten können.

Um langfristig gänzlich auf das Enthornen verzichten zu können, stehen zwei Alternativen zur Verfügung: die Zucht auf Hornlosigkeit und die Haltung horntragender Rinder.

Die Anzahl genetisch hornlos geborener Kälber in Thüringen ist stetig zunehmend und hat sich im Vergleich zu den Merkmalserhebungen aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 um 5112 Tiere erhöht. Bezogen auf die Anzahl der Milchkühe in der Datenerhebung entspricht im Jahr 2016 einem Zuwachs von 4,8 %. Insgesamt lag der Anteil hornloser Rinder bezogen auf die Gesamtzahl von Milchkühen in der Datenerhebung 2014 bei 2,6 %, 2015 bei 5,0 % und 2016 bei 10,1 %. Für die Milchkuhpopulation in Thüringen kann festgestellt werden, dass sich das Gen für die Hornlosigkeit sehr gut ausbreitet.

Tabelle 13: Ergebnisse Datenerhebung zum Merkmalskomplex Hornlosigkeit (Quelle: TVL 2017)

Jahr	Anzahl landwirt- schaftliche Unter- nehmen	Anzahl Milchkühe in Datenerhebung	Anzahl hornlose Kälber
2014	358	111.853	2.928
2015	356	111.577	5.636
2016	333	105.552	10.748

III. Schweinehaltung

Haltung von Sauen in Kastenständen

Die Anforderungen an Kastenstände sind im § 24 Abs. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) geregelt.

„Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können und
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.“

In entsprechenden Entscheidungen haben das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 24. November 2015) und das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 8. November 2016) die tierschutzrechtlichen Anforderungen an das Halten von Sauen in Kastenständen konkretisiert. Demnach muss es den in einem Kastenstand gehaltenen Schweinen möglich sein, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.

Die Kastenstandhaltung steht zunehmend in der Kritik, da sie den Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht wird. Mehrere Fachgutachten bzw. Stellungnahmen (FLI 2015, EFSA 2007, KTBL 2006, TVT 2015) kamen zu dem Schluss, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen nicht verhaltens- und tiergerecht ist und Risiken für die Gesundheit der Tiere birgt. Diese Haltungsform steht im Widerspruch zu den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (Hirt, Maisack und Moritz, 2015).

Zur Erarbeitung eines konkreten Vorschlages zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde auf Beschluss der Amtschefkonferenz am 19. Januar 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Leitung des BMEL und Niedersachsens eingerichtet. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist in die Erarbeitung des im August 2017 veröffentlichten BMEL-Eckpunktepapiers zur Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum eingeflossen.

Haltung säugender Sauen

Derzeit werden in konventionellen Betrieben säugende Sauen fast ausschließlich in Abferkelbuchten mit Kastenstand („Ferkelschutzkorb“) gehalten und sind damit während der gesamten Säugeperiode fixiert. Dadurch sollen erhöhte Ferkelverluste durch Erdrücken sowie aggressives Verhalten der Sau gegenüber den Ferkeln und dem Personal, insbesondere während der Säugeperiode der Ferkel, vermieden werden.

Laut nationalem Bewertungsrahmen „Tierhaltungsverfahren“ des KTBL werden die Sauen durch die Haltung im Ferkelschutzkorb in fast allen Verhaltensweisen stark eingeschränkt bzw. sind bestimmte Verhaltensweisen gar nicht ausführbar. So können die Tiere sich kaum bewegen, das Aufstehen, Abliegen sowie das Säugen und die Sau-Ferkel-Interaktionen sind stark beeinträchtigt. In der Folge treten häufig Verhaltensstörungen auf.

Mit dem AMK-Beschluss vom 27. April 2018 wurde die Bundesregierung aufgefordert, bei der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch den Abferkelbereich zu berücksichtigen.

Töten nicht lebensfähiger Ferkel

Die Tötung von nicht lebensfähigen Ferkeln ist in der Ferkelproduktion nicht vollständig zu vermeiden. Es handelt sich um Tiere, die nicht überlebensfähig geboren werden (z. B. mit angeborenen lebensbedrohlichen Anomalien wie Afterlosigkeit) sowie um Ferkel, die trotz intensiver Bemühungen des Tierhaltenden nicht überlebensfähig oder unheilbar krank sind. Symptome für unheilbar kranke Tiere sind z. B. starke Abmagerung trotz intensiver Betreuung, bei Neugeborenen auch Untertemperatur, Festliegen, Kreislaufversagen und fehlender Saugreflex. Auch eine umfängliche, aber letztendlich erfolglose Behandlung eines Tieres durch den/die Tierärzt*in, kann in einer Tötung münden. Zuerst ergreift das geübte und geschulte Stallpersonal alle verfügbaren Maßnahmen (z. B. die Nutzung von Ammensauen, pflegerische Maßnahmen, Hinzuziehung des/der Tierärzt*in), um die Anzahl der zu tötenden Ferkel so gering wie möglich zu halten. Eine Tötung dieser Tiere ist als „letzter Schritt“ im Sinne des Tierwohls zu verstehen, um Leiden zu lindern. Überzählige Ferkel werden nicht getötet.

Die Tierhaltenden sind - neben den Vorgaben des nationalen Tierschutzrechtes - unter anderem nach VO (EG) Nr. 1099/2009 verpflichtet, nicht überlebensfähigen Ferkeln im Sinne des Tierschutzes unnötige Leiden und Schmerzen zu ersparen. Es finden Lehrgänge statt, um den Tierhaltenden die notwendige Sachkunde zum Nottöten von Ferkeln und größeren Schweinen zu vermitteln.

Unabhängig von der Tötungsmethode ist in jedem Fall sowohl die Wirksamkeit der Betäubung als auch der Eintritt des Todes in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Alternativmethoden Ferkelkastration

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 17. Dezember 2018 dürfen männliche Ferkel in Deutschland gemäß § 21 Abs.1 TierSchG längstens bis zum 31. Dezember 2020 ohne Betäubung kastriert werden. Bis zu diesem Datum sind vor der betäubungslosen Ferkelkastration schmerzstillende Tierarzneimittel anzuwenden.

Nach heutigem Wissenstand stehen als Alternativen zur Wahl:

- Kastration mit Schmerzausschaltung/Betäubung
- Ebermast
- Impfung intakter Eber gegen Ebergeruch (2x mit Improvac®; Zoetis)

Bis zum 31. Mai 2019 soll dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung zugeleitet werden, welche die Anforderungen an die Durchführung der Narkose durch sachkundige Personen regelt.

In Thüringen praktizieren von den 83 Mastbetrieben bisher nur zwei Mäster durchgängig die Ebermast, nur 10 % der Mastbetriebe haben Erfahrungen damit gesammelt und mästen Eber anteilig. Zwei Betriebe haben wieder von der Ebermast Abstand genommen, da die Vermarktungsfähigkeit in Thüringer Schlachtbetrieben limitiert ist (nur ein Schlachtbetrieb schlachtet Eber). Die aufgeführten Alternativen sind nur im Konsens mit der aufnehmenden Hand lösbar.

Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln

Das Abschleifen der Eckzähne von neugeborenen Ferkeln ist laut europäischem Tierschutzrecht nur im begründeten Einzelfall erlaubt. Im nationalen Tierschutzgesetz nimmt § 5 Abs. 3 Nr. 5 Bezug auf das Zähneschleifen, indem für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln keine Betäubung notwendig ist, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist.

Schon bei neugeborenen Ferkeln sind die Zähne ausgebildet, von welchen die Eckzähne besonders scharf sind. Diese spitzen Eckzähne setzen Ferkel beim Säugen zur Verteidigung der Zitze gegen Wurfgeschwister ein, indem sie mit ihren spitzen Zähnen in den ersten Lebenstagen um die ergiebigste Zitze kämpfen und dabei ihre Wurfgeschwister und das Gesäuge der Mutter oft erheblich verletzen. Auf diese Weise entstehen Eintrittspforten für Krankheitserreger, wie z. B. Staphylokokken.

Das Verhalten der Ferkel ist damit zu erklären, dass die Sauen keine Milchzisterne und damit keine Speichermöglichkeit haben und so die Milch nur in der kurzen Phase der Milchejektion für die Ferkel zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass jedes Ferkel zu dem Zeitpunkt am Gesäuge präsent und im Besitz einer funktionierenden Zitze mit hoher Produktivität sein muss, wenn die Sau Milch gibt.

Nach Einstellung der Saugordnung, etwa zwei bis vier Tage nach der Geburt, fallen die Ferkel in eine energiesparende Fress-Schlafroutine und verlieren keine Zeit am Gesäuge auf der Suche nach einer funktionstüchtigen Zitze. Nach einer Studie des FARM ANIMAL WELFARE COUNCIL (1992) zeigte sich, dass die Häufigkeit und der Schweregrad der aufgetretenen Bissverletzungen bei den Ferkeln mit belassenen Zähnen signifikant höher lagen, als bei den Tieren, denen die Zähne gekürzt worden waren. Nach ROBERT (1995) ist die Überlebensrate von kleinen Ferkeln deutlich höher, wenn die Zähne geschliffen wurden. Zur Vermeidung von Kopfverletzungen der Ferkel und Bissverletzungen an den Zitzen der Muttersau wurden häufig diese Zähne mit hierfür vorgesehenen Geräten abgeschliffen.

Beim fachgerechten Abschleifen wird nur die Zahnschmelzspitze des Eckzahnes bis auf die Höhe der nebenstehenden Zähne mit dem Schleifgerät entfernt. Kleine drehende Handbewegungen während des Schleifvorgangs sorgen dafür, dass keine scharfen Ränder oder Kanten an den Zähnen entstehen.

Das ordnungsgemäße Abschleifen der Zähne ist nicht schmerzhaft. Es eröffnet weder die Zahnhöhle noch verletzt es bei sachgerechter Durchführung die Schleimhäute oder das Zahnfleisch. Das Abschleifen der Zähne ist lt. Tierschutzgesetz allerdings nur erlaubt, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist.

Vermeidung von Schwanzbeißen, -verletzungen und krankhaften Schwanzveränderungen

Schwanzbeißen sowie krankhafte Schwanzveränderungen treten vermehrt bei intensiv gehaltenen Läufern und Mastschweinen, jedoch auch in ökologischen Haltungsformen und in der Freilandhaltung auf. Es spielen sowohl genetische Dispositionen, Alter, Geschlecht als auch Umweltfaktoren, Beschäftigung, Stallklima, Bodengestaltung, Fütterung sowie Wasserversorgung usw. eine Rolle.

Neben der primär durch Frust und Aggression hervorgerufenen Verhaltensstörung haben auch andere Faktoren eine Bedeutung, die zu dem sog. sekundären Schwanzbeißen führen. In diesem Fall tolerieren die Opfertiere die Manipulation am Schwanz, weil dieser entzündlich von innen her vorgeschädigt ist. Es treten jedoch auch Schwanzentzündungen ganz ohne Zutun anderer Schweine auf (BLOWEY und DONE 2003; SANTI et al 2008). Ursächlich hierfür sind Entzündungen und Nekrosen am ischämisch veränderten Schwanz, die auf Stoffwechselstörungen zurückgeführt werden (LECHNER et al 2015; LANGBEIN et al 2016). Die komplexe Symptomatik wird inzwischen als Entzündungs- und Nekrosesyndrom des Schweines (SINS) bezeichnet (REINER et al 2018). So wies PÜTZ 2014 bei 79,5 % der Ferkel nach dem Absetzen Schwanznekrosen nach, ohne dass eine Verletzung am Schwanz vorlag. Dabei wurden Nekrosen am häufigsten innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Absetzen gefunden.

Darüber hinaus können Infektionserreger, wie beispielsweise Streptokokken und Mykoplasmen, dazu führen, dass sich die Blutversorgung auf zentrale Organe konzentriert, was eine mangelhafte Blutversorgung der peripheren Körperteile zur Folge hat. Die hervorgerufenen nekrotischen Veränderungen fördern das Entstehen von Infektionen, was das Schwanzbeißen provozieren kann.

Auch traumatische Veränderungen, ausgelöst durch Schürfwunden oder Schwanzverletzungen, können zu sogenannten Mikroläsionen führen, die auch als Ursache für entzündliche Veränderungen gesehen werden. Mykotoxine und sogenannte Endotoxine beteiligen sich möglicherweise am Geschehen.

Wesentlich ist, dass die Ursachen für Schwanzbeißen, -läsionen und Teilstückverluste sehr komplex sind.

Nach der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Anhang 1, Kapitel 1) darf das Kupieren des Schwanzes von Ferkeln nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Verletzungen entstanden sind. Bevor man solche Eingriffe vornimmt, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Gemäß der Richtlinie 2008/120/EG Anhang I, Kapitel 1 müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien („Beschäftigungsmaterial“), durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Die Empfehlung 2016/336 (EU) der Kommission mit der ergänzenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dient der Anwendung und Konkretisierung der Mindestanforderungen im Hinblick auf das Angebot von Beschäftigungsmaterial sowie der Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren. Es wird dargestellt, wie das Risiko des Schwanzbeißens mit Hilfe von betriebsindividuellen Risikobewertungen und Schwachstellenbehebungen reduziert werden kann.

Das deutsche Tierschutzgesetz (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG) gestattet das Kupieren des Schwanzes von Ferkeln als Ausnahme zum grundsätzlichen Verbot nur im Einzelfall und nur dann, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu

dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Das Kupieren ist bis zu einem Alter von drei Tagen ohne Betäubung zulässig.

Bei der Risikobewertung sollten folgende Parameter überprüft werden:

- a) bereitgestelltes Beschäftigungsmaterial,
- b) Sauberkeit,
- c) angemessene Temperatur und Luftqualität,
- d) Gesundheitszustand,
- e) Wettbewerb um Futter und Raum,
- f) Ernährung.

Ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen müssen geändert werden.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikobewertung müssen vor der Durchführung des Eingriffs Maßnahmen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus erfolgen, um Haltung und Management zu verbessern und betriebsindividuelle Schwachstellen zu beheben. Die bisherigen Forschungsergebnisse zeigen, dass das Ergreifen nur einzelner Maßnahmen, insbesondere unter konventionellen Haltungsbedingungen, oftmals nicht den gewünschten Erfolg zeigt. Sofern in Praxisbetrieben nur einzelne Veränderungen der Haltung und des Managements erfolgen (z. B. mehr oder anderes Beschäftigungsmaterial, Reduzierung der Besatzdichte) und andere Einflussfaktoren nicht betrachtet werden (z. B. Stallklima, Futterzusammensetzung), besteht ein erhöhtes Risiko des Auftretens von Schwanzbeißen. Zur effektiven und zielorientierten Problemlösung müssen daher alle Schwachstellen betriebspezifisch ermittelt werden.

Aufgrund der multifaktoriellen Ursachen ist es eine große Herausforderung, Lösungen für alle Haltungsabschnitte vom Ferkel bis zum Mastschwein zu finden, um auf das Kürzen der Schwänze verzichten zu können.

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die geltenden rechtlichen Anforderungen nur die Ferkelerzeuger*innen betreffen, jedoch nicht den Bereich der Aufzucht und Mast der Schweine. Hier ist es unabdingbar, auch in diesen Bereichen verbindliche rechtliche Anforderungen festzulegen, um die Rahmenbedingungen für das Halten unkupierter Tiere zu schaffen.

Die EU-Kommission (EU-KOM) hat mit Schreiben vom November 2017 mitgeteilt, dass die von Deutschland zur Umsetzung der RL 2008/120/EG (Mindestanforderung Schweinehaltung) ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen und einen weitergehenden Aktionsplan gefordert, wie zukünftig die Einhaltung der EG-Tierschutzvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein sichergestellt werden kann. Der Nationale Aktionsplan ist gemäß AMK-Beschluss vom 28. September 2018 bestätigt und wird in Zuständigkeit der Bundesländer umgesetzt.

Ziel des Aktionsplanes:

- Rechtssicherheit für Schweine haltende Betriebe und die Veterinärverwaltung zu schaffen, in dem die Betriebe, wenn sie kupieren, nachvollziehbar darlegen können, warum sie Schwänze kupieren und welche Optimierungsmaßnahmen ergriffen wurden, um Schwanzbeißen zu vermeiden;

- die Haltungsbedingungen und das Management betriebsindividuell so zu optimieren, dass das Auftreten von Schwanzbeißen (zunächst auch bei den kupierten Tieren) reduziert wird und so die Ausgangsbasis geschaffen wird, im nächsten Schritt Erfahrungen mit kleinen Gruppen unkupierter Schweine zu sammeln und die Anzahl unkupierter Schweine schrittweise zu steigern.

Dem Schreiben der EU-KOM ist zudem zu entnehmen, dass sich die Kommissionsdienststellen das Recht vorbehalten, künftig von sich aus alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften in diesem Bereich zufriedenstellend umgesetzt werden. Damit übt die EU-KOM großen Druck auf Deutschland aus, hier mehr Anstrengungen zu unternehmen.

Strukturierung der Ställe

Die derzeitigen Haltungsbedingungen und rechtlichen Mindestvorgaben ermöglichen in den meisten Fällen keine Strukturierung der jeweiligen Haltung. Dies wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Tiere aus. Verhaltensbedürfnisse der Schweine wie das Ruhe- und Schlafverhalten, das Sozialverhalten, das Nahrungserwerbsverhalten, die Eigenkörperpflege und Fortbewegung können nur unzureichend ausgeführt werden.

Schweine bevorzugen beispielsweise weiche und trockene Liegeflächen (außer bei hohen Temperaturen - dann sind kühle Liegeflächen notwendig) und ruhen in Gruppen. Sie vermeiden es, Kot- und Harn in der Nähe des Liegebereichs abzusetzen und suchen Kotplätze auf, die fünf bis 15 m von den Schlafnestern entfernt sind. Diese Verhaltensweisen können bei der Einzel-, aber auch bei der einstreulosen Gruppenhaltung mit hohen Besatzdichten nicht ausgeführt werden (HIRT et al. 2015).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass neben dem angesprochenen Liege- und Ausscheidungsverhalten bei der Strukturierung der Buchten auch das Sozialverhalten, Fortbewegungsverhalten, Nahrungsaufnahmeverhalten und speziell das Komfortverhalten (insbesondere die Thermoregulation) zu berücksichtigen ist.

Infolge der eingeschränkten Fähigkeit zur Thermoregulation brauchen Schweine in der Haltung die Möglichkeit, aktiv Körperwärme ableiten zu können. Zu beachten ist auch, dass sich Schweine bei wärmeren Temperaturen ohne Körperkontakt in Seitenlage ausstrecken. Hierzu braucht jedes Tier in der Bucht auf wärmeableitenden Flächen (planbefestigt oder perforiert) ausreichend Platz. Vollständig eingestreute Buchten ohne planbefestigten bzw. perforierten Teilbereich sind daher in der Schweinehaltung im Sommer problematisch (HORRELL et al. 1992).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- für die Schaffung verschiedener Funktionsbereiche zwingend ein deutlich höheres Platzangebot, im Vergleich zu den Vorgaben der aktuellen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung notwendig ist;
- eine Strukturierung in den bestehenden Haltungssystemen nur sehr bedingt umsetzbar ist.

Einsatz von Beschäftigungsmaterial

Trotz Domestikation unterscheiden sich die Verhaltensweisen unserer Hausschweine kaum von Wildschweinen. Schweine sind hochmotiviert, ihre Umgebung zu erkunden. Das Futtersuchverhalten ist dabei besonders ausgeprägt und nimmt bei freilebenden, domestizierten Schweinen einen Großteil der täglichen Aktivitätszeit ein. Dies verdeutlicht, wie wichtig, vor allem im Hinblick auf das in den meisten Betrieben unstrukturierte Haltungsumfeld, das Angebot eines geeigneten und in ausreichender Menge vorhandene Beschäftigungsmaterials ist, um den Schweinen die Möglichkeit zum Ausleben art eigener Bedürfnisse zu bieten.

Ein optimales Beschäftigungsmaterial erfüllt die verschiedenen Ansprüche des Schweines im Hinblick auf sein natürliches Futtersuchverhalten (Suchen, Wühlen, Schnüffeln, Kauen) und ist gesundheitlich unbedenklich sowie zum Einsatz in der Lebensmittelproduktion geeignet (Verbraucherschutz). Damit die Verhaltensweisen rund um die Futtersuche und anderen Erkundungs- und Bewegungsaktivitäten gezeigt werden können, sollten die Objekte daher wühl-, zerstör- und essbar sowie kaufähig (EU-Richtlinie 2016/336) sein. Da Schweine neugierige Tiere sind, wecken neue Objekte in ihrer Umgebung ihren Erkundungsdrang. Jedoch verlieren die Tiere schnell das Interesse an den Gegenständen, so dass die Beschäftigungsmaterialien regelmäßig gewechselt werden sollten.

Schweine, denen keine Möglichkeit gegeben wird, diese natürlichen Verhaltensweisen auszuleben, richten dieses Verhalten gegen andere Schweine oder Einrichtungsgegenstände im Stall. Die fehlende Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Erkundungs- und Futteraufnahmeverhalten auszuleben, wird als ein wichtiger Faktor beim Auftreten von Schwanzbeißen angesehen.

Gemäß der EU-Richtlinie 2008/120/EG müssen Schweine Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können und durch die ihre Gesundheit nicht gefährdet wird. Konkretisiert wird diese Anforderung in § 26 Abs. 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, wonach derjenige, der Schweine hält, sicherzustellen hat, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, welches vom Schwein untersucht und bewegt werden kann und veränderbar ist und damit seinem Erkundungsverhalten dient. Die Empfehlung 2016/336 (EU) der Kommission mit der ergänzenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dient der Anwendung und Konkretisierung der Mindestanforderungen im Hinblick auf das Angebot von Beschäftigungsmaterial sowie der Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren.

Empfehlungen zu Beschäftigungsmaterialien und deren Eignung können praxisbezogenen Ratgebern, wie z. B. der KTBL Broschüre 87/2010 „Beschäftigungsmöglichkeiten für Schweine; Lösungen - Bewertungen - Kosten“ entnommen werden. Auch die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (Staff Working Document (2016) 49) enthält Empfehlungen zum Einsatz und zur Eignung von Beschäftigungsmaterial.

Entsprechend der Eigenschaften (essbar, kaubar, untersuchbar, beweg- und bearbeitbar) sowie Eignung des Beschäftigungsmaterials zur Befriedigung der Bedürfnisse können die Materialien eingeteilt werden in optimal und suboptimal geeignete Beschäftigungsmaterialien. Zu den optimal geeigneten Materialien zählen z. B. Einstreu aus Stroh, Heu und Silage, diese Materialien erfüllen alle grundlegenden Bedürfnisse und sind damit zur alleinigen Nutzung geeignet. Suboptimal geeignete Materialien sind z. B. Erde, Holzspäne, Stroh/Heu in

Raufen oder Spendern, Jutesäcke und unbehandeltes Holz, welche nur einen Teil der Aspekte des Erkundungs- und Futtersuchverhaltens ansprechen und daher mit anderen Materialien ergänzt werden sollten. Daneben gibt es auch Beschäftigungsmaterialien, welche für die Schweine nur marginal interessant sind und welche zwingend durch geeignete Materialien ergänzt werden müssen, um die Ausführung natürlicher Verhaltensweisen zu ermöglichen.

Fütterung

Über das Futter werden die Tiere bedarfs- und leistungsgerecht mit Nähr- und Wirkstoffen versorgt. Für die Deckung des Nährstoffbedarfs ist der Gehalt an Rohnährstoffen (Kohlenhydrate, Fette, Proteine) bzw. den Mengen- und Spurenelementen sowie Vitaminen entscheidend, die im Verdauungstrakt in ihre niedermolekularen Bestandteile gespalten werden und dann mittels Resorption für das Tier verfügbar werden. Die Futterkonzepte sollten in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Anforderungen der Ferkel, Mastschweine und Sauen ernährungsphysiologisch so konzipiert werden, dass sie der Entwicklung des Verdauungstraktes sowie der Verfügbarkeit der nährstoffspezifischen Enzyme des Magen-Darm-Traktes bzw. der Pankreas sowie dem mikrobiellen Abbau spezifischer Kohlenhydrate wie Zellulose bzw. Hemizellulosen im hinteren Darmabschnitt Rechnung tragen. Da insbesondere die Verdauung von Kohlenhydraten sehr stark altersabhängig ist und sowohl enzymatisch (überwiegend im Dünndarm) als auch mikrobiell im Dickdarm erfolgt und wesentlichen Einfluss auf die Magen- und Darmgesundheit besitzt, wird dem Gehalt an Stärke, Rohfaser und Strukturkohlenhydraten zunehmend mehr Bedeutung zugemessen.

Die Fütterungstechnik entscheidet über die Art und Weise der Futtervorlage und -verfügbarkeit, wobei zwischen den einzelnen Tierkategorien (Ferkel, Mastschweine bzw. Sauen) und Haltungsabschnitten (z. B. tragende und säugende Sauen) unterschiedliche Ansprüche sowohl von der Wahl der Futtermittel als auch der Darbietungsform zu berücksichtigen sind. Die derzeit verfügbaren Fütterungstechnologien für die verschiedenen Futterdarbietungsformen (Trocken-, Brei- bzw. Flüssigfütterung) wurde unter dem Blickwinkel von Mechanisierbarkeit, Funktionalität, Bedienbarkeit, Hygiene und Wirtschaftlichkeit entwickelt und alle Systeme weisen neben Vorzügen auch Nachteile auf, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Typisch für bestehende Schweinehaltungen sind heute Fütterungstechnologien, die eine Vorlage von haltungsabschnittspezifischem Mischfutter ermöglichen. Zusätzliche Technologien (z. B. Spotmixfütterungsanlagen), die darüber hinaus auch rohfaserreichere Komponenten (Fasermixe, Strukturfutter, Silagen) verfügbar machen, gehören aus Kostengründen noch der Ausnahme an.

Die Fütterung ist bezüglich der Gestaltung tiergerechter Haltungsbedingungen in mehreren Punkten relevant:

- Auswirkung der Fütterungstechnologie auf das Futterraufnahmeverhalten,
- Auswirkung der Rationskomponenten und der Mikronährstoffe/Futterbestandteile auf den Stoffwechsel und die Tiergesundheit.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Fütterungstechnik definieren §§ 28 – 30 der TierSchNutzV (2001) in Zusammenhang mit den Ausführungshinweisen der LAV AGT vom Juni 2016 (Tab. 11).

Darüber hinaus sind tragende Sauen bis eine Woche vor der Abferkelung so zu füttern, dass sie mindestens 200 Gramm Rohfaser je Tag aufnehmen können bzw. das verabreichte Alleinfutter einen Rohfasergehalt von mindestens 8 % in der Trockenmasse bzw. 7 % im lufttrockenen Zustand enthält.

Die Konkurrenz um einen Fressplatz kann zu Stresssituationen führen, die Verhaltensstörungen wie Schwanzbeißen hervorrufen können. Insofern sind die Gestaltung der Fressplätze und das Tier-Fressplatz-Verhältnis auch unter dem Blickwinkel der tiergerechten Haltung der Schweine kritisch zu hinterfragen. Da es z. Z. keine eindeutigen Empfehlungen gibt, zeigen die Untersuchungen von MEYER et al. (2015), in deren Versuchen die längere Verweilzeit der Tiere am Trog durch mehr Fressplätze, mehr Mahlzeiten oder eher trockenem gegenüber breiförmigem Futter, vermutlich durch die größere Exponiertheit der fressenden Tiere, zu einem tendenziell größeren Risiko für die Entwicklung von Schwanzbeißen führte. MEYER (2015) beschreibt die Situation so, dass die Fütterungstechnik zwar Potential hat, nachhaltig zu beschäftigen, dennoch aber offensichtlich bereits bei kleinen Systemänderungen auch ein Risiko besteht, dass die gewünschten Effekte nicht eintreten.

Tabelle 14: Anforderungen an die Fütterungstechnik (Quelle: TierSchNutzV, 2001; Ausführungshinweise der LAV AG Tierschutz, 2016)

Futternvorlage	Tier-Fressplatz-Verhältnis (TierSchNutzV)	Zusätzliche Hinweise (Ausführungshinweise der LAV AGT)
Ad libitum es steht jederzeit Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung	Max 4:1	Breifutterautomaten > 4:1
Tagesrationiert Vorlage einer zeitlich und in der Menge begrenzten Futtermenge (begrenzte Menge innerhalb eines Tages)	2:1	z. B. Sensorfütterung mit Fütterungsblöcken, Brei-/Trockenfutterautomaten
Rationiert Vorlage einer begrenzten Futtermenge (begrenzte Menge/Ration)	1:1	Einhaltung von Fressplatzbreiten notwendig bis 25 kg: 18 cm 26 – 60 kg: 27 cm 61 – 120 kg: 33 cm > 120 kg: 40 cm
Abruffütterung	Keine Anforderungen	Max. 64 Tiere/Station

IV. Geflügelhaltung

Allgemein

In Thüringen existiert ein Geflügelgesundheitsdienst. Dieser unterstützt die bei der Thüringer Tierseuchenkasse gemeldeten Tierhaltenden und die Veterinärbehörden in allen Fragen zur Tiergesundheit und des Tierschutzes in den Geflügelbeständen. Jeder Geflügelhalter kann direkt, über den/die betreuende/n Tierärzt*in oder das zuständige Veterinäramt dieses Beratungsangebot kostenfrei in Anspruch nehmen.

Putenhaltung

Spezielle rechtliche Vorgaben für die Putenmast existieren nicht. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der §§ 1 und 2 TierSchG sowie bei der Haltung zu Erwerbszwecken zusätzlich die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 der TierSchNutztV.

Im Jahr 2002 hat der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eine Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*) angenommen. Unter der Berücksichtigung dieser Empfehlung dienen die 2012 überarbeiteten bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen bis zur Verabschiedung konkreter rechtsverbindlicher Vorschriften auf EU- und/oder nationaler Ebene als Grundlage einer den Anforderungen gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechenden Putenmast. Kernstück des Eckpunktepapiers ist sein Gesundheitskontrollprogramm, welches durch die Befunderhebung und Auswertung von Daten zu aussagekräftigen Tierschutzindikatoren auf Betriebs- und Schlachthofebene, einen kontinuierlichen Optimierungsprozess im Sinne eines gesteigerten Tierwohls bei der Tierhaltung unterstützen soll. Die Teilnahme an diesem Gesundheitskontrollprogramm erlaubt den Mästenden, höhere Besatzdichten in den Stallungen zu halten. Der Geflügelmarkt und auch die Putenmast ist geprägt durch die vertikale Integration des Produktionsprozesses: Alle Produktionsschritte, angefangen bei eigenen Elterntierherden, eigenen Brütereien, eigenen vertraglich gebundenen Mästern, eigenen Schlachthöfen und eigener Logistik, liegen in der Hand weniger Großunternehmen.

Durch die vertikale Integration ist auch die Zucht von Mastputen auf wenige, weltweit agierende Zuchtunternehmen konzentriert. Für die Erzeugung von Puten zur Mast werden spezialisierte Hahnen- und Hennenlinien bzw. Linienkombinationen miteinander gekreuzt. Bei der Zucht der Vaterlinien wird vor allem auf die Kriterien Wachstumsleistung, Futtermittelverwertung, Fleischansatz und Fleischqualität geachtet, während bei den Mutterlinien neben der Wachstumsleistung auch besonderer Wert auf Reproduktionsleistungsparameter (z. B. Legeleistung, Schlupf) gelegt wird. Ziel der Zuchtunternehmen ist eine hohe Futtermittelverwertung bei gleichzeitig hohen Tageszunahmen.

Die Mast von Puten erfolgt, nach Geschlechtern getrennt, standardmäßig in Bodenhaltung auf Einstreu. Bei den Stallformen werden in Thüringen überwiegend geschlossene Ställe mit Zwangslüftung genutzt. Die Stallfläche ist in der Regel unstrukturiert und nur von Futtertrögen und Tränkeeinrichtungen durchzogen.

Die Mastdauer ist abhängig vom Geschlecht der Tiere und beträgt bei Putenhennen ca. 16 und bei Putenhähnen ca. 21 Wochen. Je nach vorhandenen betrieblichen Stallkapazitäten kann zwischen einer 20 bis 22 Wochen dauernden Mast vom Küken bis zur Schlachtpute

in einem Stall oder einem Rotationsverfahren mit zwei Stallungen im 19-Wochen-Rhythmus unterschieden werden. Auch die Auslagerung der Aufzucht in andere Betriebe, mit anschließender Umstallung im Alter von vier bis fünf Wochen in den Mastbetrieb, ist möglich. Da die Vermarktung von Teilstücken für die Schlachtbetriebe im Vordergrund steht, gewinnt die Mast von Putenhähnen nach vorheriger Aufzucht in Spezialbetrieben derzeit verstärkt an Bedeutung. Einzelne Betriebe haben sich, je nach Vermarktung, auf die ausschließliche Mast von Putenhennen spezialisiert. Das Mastendgewicht liegt bei der ca. 16 Wochen gemästeten Putenhenne bei ca. 10 kg und bei der ca. 21 Wochen langen Mast der Putenhähne bei ca. 20 kg Lebendgewicht. Neben den genannten Mastverfahren wird vereinzelt auch die Kurzmast zur Erzeugung von Babyputen, welche bereits nach neun bis zwölf Wochen geschlachtet werden, durchgeführt.

Ist die Mastperiode beendet, werden die Tiere in der Regel durch externe Fängerkolonnen ausgestallt und zeitoptimiert zum Schlachthof transportiert.

Wesentliche Voraussetzungen für einen guten Gesundheitsstatus der Mastputen werden bereits durch den Gesundheitsstatus der Elterntierherde und in der Brüterei determiniert. Neben der Vermeidung größerer Temperaturschwankungen beim Transport der Eintagsküken sind auch die sachgerechte Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in der Serviceperiode (Leerstand des Stalles) sowie das Aufheizen der Stallungen vor der Neubelegung durch den Halter entscheidend. Für bedeutsame Erkrankungen beim Geflügel wie ND (Newcastle Disease) oder hämorrhagische Enteritis (HE) stehen entsprechende Impfstoffe zur Verfügung, die in Abstimmung mit dem/der verantwortlichen Tierärzt*in eingesetzt werden müssen (Impfpflicht bei ND) bzw. können.

Besonderen Einfluss auf die Entwicklung der Tiere haben die ersten Stunden und Tage im Leben des Kükens. Neben der optimalen Gestaltung der Umgebungsbedingungen (Stallklimagestaltung) hat die zügige Futteraufnahme und ausreichende Wasserversorgung entscheidenden Einfluss auf die Tiergesundheit und den Wachstumsverlauf.

Häufig werden die Putenküken zur Einstallung für die ersten Lebensstage in sogenannte Kükenringe unter den Trögen und Tränkelinien gehalten, die den Küken die Fortbewegung und das Auffinden von Futter und Wasser erleichtern. Trotz optimaler Voraussetzungen können immer wieder sogenannte „Seiten- oder Rückenlieger“ beobachtet werden. Solche Tiere bedürfen der besonderen Betreuung, um ihnen die Futter- und Wasseraufnahme zu ermöglichen. Vor allem zu Beginn der Aufzuchtphase sind daher mehrmalige tägliche Kontrollen der Küken und der Haltungsbedingungen erforderlich.

Essentielle Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Wohlergehen hat auch die Beschaffenheit der Einstreu.

Die Einstreu dient sowohl zur Isolierung gegen Kälte, bindet die Ausscheidungen der Tiere bzw. das von den Tränken stammende Wasser als auch der Körperpflege und Beschäftigung.

Der Stallboden wird vor Mastbeginn in der Regel mit Holzspänen eingestreut. Das Nachstreuen erfolgt regelmäßig bei Bedarf bis zu 5-mal/Woche gegen Ende der Mast. Die Einstreuqualität verschlechtert sich im Verlauf der Mastzeit durch die anfallenden Exkremente, so dass dem regelmäßigen Nachstreuen mit hochwertiger Einstreu eine besondere Bedeutung zukommt. Eine gute Einstreu sollte eine hohe Saugfähigkeit besitzen, sauber und trocken sein sowie einen niedrigen Staubanteil aufweisen. Nur bei guter Beschaffenheit der

Einstreu ist es den Tieren möglich, ihre Grundbedürfnisse, wie Picken, Scharren und Staubbaden, jederzeit auszuleben. Darüber hinaus stellt eine trockene, lockere Einstreu, das Anbringen von Sitzstangen und verschiedenen Sitzebenen eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Kontaktdermatitiden (z. B. Fußballenentzündungen, Brustblasen) dar. Fußballenentzündungen und Brustblasen stellen nicht nur Schäden im Sinne des TierSchG dar, sondern verursachen auch Schmerzen und Leiden bei den Tieren.

Zusätzliche Beschäftigungsmaterialien wie Picksteine, Stroh, Strohbällen etc. werden in der konventionellen Haltung in der Regel nicht angeboten. Diese dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt, können Rückzugsmöglichkeiten schaffen und dazu beitragen, Verhaltensstörungen oder aggressive Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ebenso ist die natürliche Verhaltensweise des Aufbaumens nur selten in konventionellen Haltungen durchführbar, da die Haltung i. d. R. ausschließlich in Bodenhaltung ohne das Angebot erhöhter Sitzgelegenheiten erfolgt.

Als routinemäßige Amputationen finden derzeit das Kupieren der Schnabelspitze mittels Infrarottechnik bei Putenhennen und -hähnen statt. Im Rahmen der Vereinbarung zur Verbesserung insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen hat die deutsche Geflügelwirtschaft einen Zeithorizont für den Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei der Mast von Putenhennen festgelegt. Derzeit wurde als Ergebnis mehrerer wissenschaftlicher Studien festgestellt, dass die konventionelle Haltung von Putenhennen ohne Kürzung des Oberschnabels mit erhöhten Schmerzen, Leiden und Schäden durch Pickverletzungen einhergeht und daher noch weiterer Forschungsbedarf besteht, um die Ursachen und zur Vermeidung von Federpicken und Kannibalismus benennen zu können.

Während der Endphase der Mastperiode werden Besatzdichten in Betrieben, die sich der Einhaltung der o. a. Eckwerte einschließlich dem Gesundheitskontrollprogramm verpflichtet haben, bei Putenhennen maximal 52 kg/m² (ca. 5,1 Tiere/m²) und bei Putenhähnen maximal 58 kg/m² (ca. 2,2 Tiere/m²) angestrebt.

Junghennenhaltung

Spezielle rechtliche Vorgaben für die Junghennenaufzucht existieren nicht. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der §§ 1 und 2 TierSchG sowie bei der Haltung zu Erwerbszwecken zusätzlich die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 TierSchNutztV.

Im Jahr 2016 wurden im Verordnungsentwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung spezifische Anforderungen an die Haltung von Elterntieren von Masthähnen- und Legehennenelterntieren sowie für die Junghennenaufzucht (BR-Drs. 403/16) zusammengestellt. Auf der Grundlage des von Niedersachsen eingebrachten Verordnungsentwurfs könnten entsprechende rechtsverbindliche Regelungen in absehbarer Zeit in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen werden.

Die Junghennenaufzucht erfolgt zum Teil in spezialisierten Junghennenaufzuchtbetrieben, größere Eierproduzenten ziehen ihre Junghennen zum Teil selber auf. Da die Art der Haltungsbedingungen in der Aufzucht einen maßgeblichen Einfluss auf die Prägung der heranwachsenden Tiere besitzen, liegt allergrößtes Augenmerk auf der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Junghennenaufzuchtbetrieben und den Legehennenbetrieben.

Analog zur Kennzeichnung von Eiern sind die ökologische Junghennenaufzucht von der für die Boden- und Freilandhaltung sowie von der für die Haltung in Käfigen aufgezogenen Junghennen zu unterscheiden. Die unterschiedlichen Vermarktungswege der von den Legehennen produzierten Eier sowie das jahreszeitlich unterschiedliche Verbraucherverhalten führen zu einem engverzahnten Ineinandergreifen zwischen den Elterntierhaltenden, Brütereien, Junghennenaufzuchtbetrieben und Legehennenbetrieben. Dementsprechend dürfen gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 4 TierSchNutztV nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind.

Die von den gewerbsmäßigen Legehennenhaltenden (mit mehr als 350 gehaltenen Legehennen) genutzten Genetiken werden von weltweit agierenden Zuchtunternehmen am Markt angeboten. Für die Erzeugung solcher „Legehybride“ werden spezialisierte Hahnen- und Hennenlinien bzw. Linienkombinationen miteinander gekreuzt.

Rassegeflügelzüchter*innen hingegen ziehen die Junghennen der von ihnen gehaltenen Tiere unterschiedlichster Rassen vom Ei bis zur Legehenne selbst auf. Saisonale Kleinstlegehennenhaltende werden mit legereifen Junghennen aus spezialisierten Junghennenbetrieben außerhalb Thüringens über Märkte und Händler versorgt. Ziel der Zuchtunternehmen ist es, eine hohe Futtermittelverwertung bei gleichzeitig hoher Legeleistung und guter Schalen- und Eiqualität zu erreichen. In den letzten Jahren umfasst das Zuchtziel weitere Eigenschaften, wie Gesamtvitalität und Stressstabilität der Junghennen. Die einseitige Zuchtausrichtung auf enorme Legeleistung hat dazu geführt, dass eine wirtschaftliche Mast der männlichen Eintagsküken unter konventionellen Rahmenbedingungen nur für einen Nischenmarkt wirtschaftlich erfolgen kann. Die derzeitige Tötung der männlichen Eintagsküken der Legelinien (ca. 50 Millionen Küken für Deutschland) stellt einen Hauptkritikpunkt dar.

Die Aufzucht von Junghennen erfolgt, je nach beabsichtigter weiterer Nutzung, in entsprechenden Aufzuchtanlagen. Die Tiere werden gemäß den Wünschen des Junghennenaufzüchters als vorgeimpfte Eintagsküken (Schutzimpfung gegen die Mareksche Erkrankung) von der Brüterei mittels eines klimatisierten Spezialfahrzeugs angeliefert. Die Küken werden in die vorbereiteten Stallungen verbracht und entsprechend den Empfehlungen der Zuchtorganisationen für die verwendete Genetik mit einem detailliert vorgegebenen Licht-, Futter-, und Temperaturregime aufgezogen.

Bei den Stallformen in Thüringen werden neben geschlossenen Ställen mit Zwangslüftung auch Stallhaltungen mit Wintergärten sowie Auslaufhaltung für die ökologische Junghennenaufzucht betrieben. Eine Junghennenaufzucht für die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen findet in Thüringen nicht statt. Die Stallfläche ist in der Regel über mehrere Ebenen strukturiert und wird von Futtertrögen, Tränkeeinrichtungen und Sitzstangen durchzogen.

Die Aufzuchtdauer beträgt in der Regel 16 bis 19 Wochen, so dass die Junghennen noch vor Beginn der Legereife in den Legehennenstall verbracht werden. Somit steht den Tieren nach der mit der Umstallung einhergehenden Stressbelastung noch eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung, um sich an den neuen Stall, die Fütterung und Betreuung gewöhnen zu können. Die Ausstallung aus dem Junghennenstall erfolgt in der Regel durch externe Fängerkolonnen.

Wesentliche Voraussetzungen für einen guten Gesundheitsstatus der Junghennen werden bereits durch die Elterntierherde und in der Brüterei gelegt. Neben der Vermeidung größerer Temperaturschwankungen beim Transport der Eintagsküken sind auch die sachgerechte Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in der Serviceperiode (Leerstand des Stalles) sowie das Aufheizen der Stallungen vor der Neubelegung durch den Haltenden entscheidend. Für bedeutsame Erkrankungen beim Geflügel und zur Vermeidung von Behandlungen der Eier produzierenden Legehennen werden die Junghennen gegen entsprechende Erkrankungen wie u. a. ND (Newcastle Disease), Infektiöse Bursitis (IB) und Salmonellen geimpft. Entsprechende Impfstoffe stehen zur Verfügung, die in Abstimmung mit dem/der verantwortlichen Tierärzt*in eingesetzt werden müssen (Impfpflicht bei ND und Salmonellen) bzw. können.

Besonderen Einfluss auf die Entwicklung der Tiere haben die ersten Stunden und Tage im Leben des Kükens. Neben der optimalen Gestaltung der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Stallklima, Lüftung) hat die zügige Futteraufnahme und ausreichende Wasserversorgung entscheidenden Einfluss auf die Tiergesundheit und den Wachstumsverlauf sowie auf die Uniformität der Herde.

Häufig werden für die ersten Lebensstage unterschiedlichste Maßnahmen getroffen, die den Küken die Fortbewegung und das Auffinden von Futter und Wasser erleichtern. Trotz optimaler Voraussetzungen können immer wieder sogenannte „Nichtstarter“ beobachtet werden. Solche Tiere bedürfen der besonderen Betreuung, um ihnen die Futter- und Wasseraufnahme zu ermöglichen. Vor allem zu Beginn der Aufzuchtphase sind daher mehrmalige tägliche Kontrollen der Küken und der Haltungsbedingungen erforderlich.

Essentielle Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Wohlergehen hat auch die Beschaffenheit der Einstreu.

Die Einstreu dient zur Isolierung gegen Kälte und bindet die Ausscheidungen der Tiere bzw. das von den Tränken stammende Wasser, dient der Körperpflege und Beschäftigung sowie dem Ausleben der ethologischen Bedürfnisse (z. B. Scharren, Picken, Staubbaden).

Der Stallboden wird vor der Stallbelegung in der Regel mit Dinkelspelzen, Strohpellets oder Holzspänen eingestreut. Das Nachstreuen erfolgt regelmäßig bei Bedarf, da sich die Einstreuqualität im Verlauf der Aufzucht durch die anfallenden Exkrememente verschlechtert. Zudem wird sie von den heranwachsenden Junghennen durch Bepicken zerkleinert oder aufgenommen, so dass dem regelmäßigen Nachstreuen mit hochwertiger Einstreu eine besondere Bedeutung zukommt. Eine gute Einstreu sollte eine hohe Saugfähigkeit besitzen, sauber und trocken sein sowie einen niedrigen Staubanteil aufweisen. Nur bei guter Beschaffenheit der Einstreu ist es den Tieren möglich, ihre Grundbedürfnisse, wie Picken, Scharren und Staubbaden jederzeit auszuleben. Darüber hinaus stellt eine trockene, lockere Einstreu eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Kontaktdermatitiden (z. B. Fußballenentzündungen) sowie dem Vorbeugen des Auftretens von Federpicken oder Kannibalismus dar. Die genannten Probleme können bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden und Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes führen.

Zusätzliche Beschäftigungsmaterialien wie Picksteine, Stroh, Sandkisten, Luzerne etc. werden in der konventionellen Junghennenaufzucht regelmäßig angeboten. Diese dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt, können Rückzugsmöglichkeiten schaffen und dazu beitragen, Verhaltensstörungen oder aggressive Auseinandersetzungen zu vermeiden. Diese

Möglichkeit ist vor dem Hintergrund des nicht mehr durchgeführten Schnabelkürzens von besonderer Bedeutung. Die natürliche Verhaltensweise des Aufbaumens kann ebenfalls im Rahmen der Junghennenaufzucht von den Tieren, insbesondere durch ein entsprechendes den Sonnenuntergang imitierendes Lichtprogramm, erlernt werden.

Routinemäßige Amputationen finden derzeit nicht statt. Das Kupieren der Schnabelspitze mittels Infrarottechnik bei Eintagsküken wurde in Deutschland ab dem 1. August 2016 beendet. Auf diesen Zeitpunkt hatten sich die deutsche Geflügelwirtschaft mit dem zuständigen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 9. Juli 2015 im Rahmen der „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“, verständigt. Gerade die mit diesem Ausstieg aus dem regelmäßigen Schnabelkürzen verbundenen gestiegenen Managementanforderungen und die Notwendigkeit, erste Anzeichen, die auf ein entsprechendes Verhalten hinweisen, frühzeitig zu erkennen, machen eine intensive Beratung und -betreuung der Junghennen- und Legehennenhalter notwendig.

Legehennenhaltung

Den rechtlichen Rahmen für jede Legehennenhaltung bilden die allgemeinen Vorgaben der §§ 1 und 2 TierSchG.

Bei der Haltung zu Erwerbszwecken sind zusätzlich die §§ 3 und 4 TierSchNutztV (Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen, Überwachung, Fütterung und Pflege) sowie die §§ 12 bis 15 TierSchNutztV mit speziellen Anforderungen an das Halten von Legehennen zu beachten.

Diese speziellen Haltungsanforderungen umfassen detaillierte Vorgaben zu Maßen von Tränke- und Fütterungseinrichtungen, zu Längen und Abständen von Sitzstangen sowie zur maximalen Belegdichte je nutzbarer Fläche. Ebenso sind konkrete Vorgaben zu Nestflächen und deren Ausstattung vorhanden. Zusätzlich zu den vorgenannten Ausführungen wurden umfangreiche Ausführungshinweise gemeinsam von den Bundesländern erarbeitet, die als Bewertungshilfe bei der Beurteilung von Legehennenhaltungen herangezogen werden.

Diese spezifischen Vorgaben können von den Legehennenhaltenden, einschließlich Rassegeflügelzüchtern und Kleinsthaltern, als Hilfestellung herangezogen werden.

Allergrößtes Augenmerk ist entsprechend § 14 Absatz 1 Ziffer 4 TierSchNutztV darauf zu legen, dass nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind. Eine tierschutzkonforme sowie erfolgreiche Legehennenhaltung ist nur durch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Junghennenaufzuchtbetrieben und den Legehennenbetrieben zu erreichen.

Die Haltungsform der Legehennen lässt sich aus der Kennzeichnung der Eier ableiten. Neben der ökologischen Legehennenhaltung sind im konventionellen Bereich die Boden- und Freilandhaltung sowie die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen zu unterscheiden. Neben den oben genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben können weitere Regelungen des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V. sowie Regelungen des Marktrechts Anforderungen an Auslaufflächen, Unterstände, Auslaufzeiten und Einzäunungen getroffen werden. Durch die vom Verbraucher mit seinem Einkaufsverhalten wahrgenommene Entscheidung, Eier aus bestimmten Haltungsformen zu bevorzugen, hat

sich eine Vielzahl von Haltungseinrichtungen im Legehennenbereich etabliert und führt, entsprechend der privat- und markrechtlichen Vorgaben, zu Haltungssystemen, die über die Mindestanforderungen der TierSchNutztV hinausgehen. Die unterschiedlichen Vermarktungswege der von den Legehennen produzierten Eier sowie das jahreszeitlich unterschiedliche Verbraucherverhalten führen zu einem engverzahnten Ineinandergreifen der genutzten Haltungssysteme.

Die von gewerbsmäßigen Legehennenhaltenden (mit mehr als 350 gehaltenen Legehennen) genutzten Genetiken werden von weltweit agierenden Zuchtunternehmen am Markt angeboten. Für die Erzeugung solcher „Legehybride“ werden spezialisierte Hahnen- und Hennenlinien bzw. Linienkombinationen miteinander gekreuzt. Es werden unterschiedliche Genetiken mit fast ausschließlich braune oder weiße Eier legende Rassen von diesen Unternehmen angeboten.

Im Gegensatz dazu steht für Rassegeflügelzüchter gerade die Diversität der gehaltenen Haustierrasse im Vordergrund. Vereinzelt sind hier noch Zweinutzungshühner für die Erzeugung von Eiern und Fleisch zu finden. Saisonale Kleinsthalter von Legehennen werden mit legereifen Junghennen aus spezialisierten Junghennenbetrieben außerhalb Thüringens über Händler und Märkte versorgt.

Ziel der international agierenden Zuchtunternehmen ist es, eine hohe Futtermittelverwertung bei gleichzeitig hoher Legeleistung und bei guter Schalen- und Eiqualität zu erreichen. In den letzten Jahren umfasste das Zuchtziel weitere Eigenschaften wie Gesamtvitalität und Stresstabilität der Legehennen. Die einseitige Zuchtausrichtung auf enorme Legeleistung hat dazu geführt, dass eine wirtschaftliche Mast der männlichen Eintagsküken unter konventionellen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich erfolgen kann. Die derzeitige Tötung der männlichen Eintagsküken der Legelinien in der Legehybridproduktion stellt einen Hauptkritikpunkt an der Legehennenhaltung dar.

Während die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen, welche ab 2025 bundesweit verboten ist, in Thüringen mit lediglich zwei kleineren Einheiten eine vernachlässigbare Rolle (<1 %) einnimmt, spielen die Erzeugung von Bioeiern mit ca. 8 %, von Eiern aus Freilandhaltung (ca. 21 %) sowie von Eiern aus Bodenhaltung (ca. 70 %) die herausragende Rolle. Bei den Stallformen in Thüringen werden neben geschlossenen Ställen mit Zwangslüftung auch Stallhaltungen mit Wintergärten sowie Auslaufhaltungen sowie ökologische Freilandhaltungen betrieben.

Die Haltungsdauer beträgt in der Regel 50 bis 52 Wochen, wobei zusätzlich, je nach Bedarf und Notwendigkeit, durch eine Mauserperiode die Nutzungsdauer auf ca. 80 Legewochen zur Erzeugung großer Eier verlängert werden kann. Von dieser Möglichkeit machen ca. 10 % der gewerbsmäßigen Legehennenhalter Gebrauch.

Die hohe genetisch determinierte Leistungsfähigkeit der heranwachsenden Tiere, die sich selbst noch im Knochenwachstum und -mineralisierung befinden, sollte bei Vorlage von calciumhaltigem Futter durch Lichtregime und Futterrationsgestaltung so gesteuert werden, dass eine Legeleistung von 50 % der Herde erst nach der 22. Lebenswoche erreicht wird, um die Gefahr der Entstehung von Brustbeinverformungen zu minimieren.

Die Ausstallung aus dem Legehennenstall erfolgt in der Regel durch externe Fängerkolonnen. Da die Legehennen während ihrer Legeperiode regelmäßig auch körpereigenes Calcium zur Schalensynthese aus ihren Knochen nutzen, ist neben den bereits während der

Legeperiode zu beobachtenden Brustbeinveränderungen, insbesondere bei der Ausstallung, auf einen tierschonenden Umgang mit den Legehennen zu achten. Durch rechtzeitige Maßnahmen und einem ruhigen Umgang während der Legeperiode und der Ausstallung kann das Entstehen schmerzhafter Knochenbrüchen weitestgehend verhindert werden.

Wesentliche Voraussetzungen für einen guten Gesundheitsstatus der Legehennen ist der möglichst stressarme Übergang der uniform aufgezogenen, immunisierten, mit intaktem Federkleid und einem entsprechenden Aufzuchtgewicht ausgestatten Junghennen in den Legehennenstall. Zudem kommt der Reinigung und Desinfektion der Legehennenstallungen vor der Belegung eine herausragende Bedeutung zu. Insbesondere für die Bekämpfung der Roten Vogelmilbe sind entsprechende Maßnahmen in der Serviceperiode vor der Wiederbelegung des Stalles unerlässlich, da dieser Ektoparasit in einem vollbelegten Legehennenstall nur schwer zu bekämpfen ist.

Essentielle Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Wohlergehen in der Legehennenhaltung hat auch die Beschaffenheit der Einstreu.

Die Einstreu dient zur Isolierung gegen Kälte und bindet die Ausscheidungen der Tiere bzw. das von den Tränken stammende Wasser, dient der Körperpflege und Beschäftigung sowie dem Ausleben der ethologischen Bedürfnisse (z. B. Scharren, Picken, Staubbaden).

Der Stallboden wird vor der Stallbelegung in der Regel mit Dinkelspelzen, Strohpellets oder Holzspänen eingestreut. Das Nachstreuen erfolgt regelmäßig bei Bedarf, da sich die Einstreuqualität im Verlauf der Aufzucht durch die anfallenden Exkremente verschlechtert. Zudem wird sie von den Legehennen zerkleinert oder aufgenommen, so dass dem regelmäßigen Nachstreuen mit hochwertiger Einstreu eine besondere Bedeutung zukommt. Eine gute Einstreu sollte eine hohe Saugfähigkeit besitzen, sauber und trocken sein sowie einen niedrigen Staubanteil aufweisen. Nur bei guter Beschaffenheit der Einstreu ist es den Tieren möglich, ihre Grundbedürfnisse, wie Picken, Scharren und Staubbaden jederzeit auszuleben. Darüber hinaus stellt eine trockene, lockere Einstreu eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Kontaktdermatitiden (z. B. Fußballentzündungen) sowie dem Vorbeugen des Auftretens von Federpicken oder Kannibalismus dar. Zudem ist auch auf saubere Sitzstangen zu achten, um den Erhalt der Fußgesundheit zu unterstützen. Probleme mit vernässter oder verkrusteter Einstreu können bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden und Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes führen.

Zusätzliche Beschäftigungsmaterialien wie Picksteine, Stroh, Sandkisten, Luzerne etc. werden in der konventionellen Legehennenhaltung nunmehr regelmäßig angeboten. Diese dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt, können Rückzugsmöglichkeiten schaffen und dazu beitragen, Verhaltensstörungen oder aggressive Auseinandersetzungen zu vermeiden, die vor dem Hintergrund des nicht mehr durchgeführten Schnabelkürzens von besonderer Bedeutung sind. Die natürliche Verhaltensweise des Aufbaumens kann ebenfalls im Rahmen der Legehennenhaltung von den Tieren, insbesondere durch ein entsprechendes, den Sonnenuntergang imitierendes Lichtprogramm, erlernt werden.

Routinemäßige Amputationen an Legehennen finden derzeit nicht statt. Das Kupieren der Schnabelspitze mittels Infrarottechnik bei Eintagsküken ist in Deutschland seit dem 1. August 2016 beendet. Auf diesen Zeitpunkt hatten sich am 9. Juli 2015 im Rahmen der „Ver Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“ die deutsche Geflügelwirtschaft mit

dem zuständigen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verständigt. Gerade die mit diesem Ausstieg aus dem regelmäßigen Schnabelkürzen verbundenen gestiegenen Managementanforderungen und die Notwendigkeit, erste Anzeichen, die auf ein entsprechendes Verhalten hinweisen, frühzeitig zu erkennen, machen eine intensive Beratung und Betreuung der Junghennen- und Legehennenhalter notwendig.

Masthähnchenhaltung

Die §§ 16 bis 20 TierSchNutzV enthalten spezielle Anforderungen an die Haltung von Masthühnern. Die Verordnung gilt für Masthühnerhaltungen ab einem Bestand von 500 Tieren. Zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen wurden umfangreiche Ausführungshinweise gemeinsam von den Bundesländern erarbeitet, die als Bewertungshilfe bei der Beurteilung von Masthähnchenhaltungen herangezogen werden.

Der Geflügelmarkt ist geprägt durch die vertikale Integration des Produktionsprozesses. Alle Produktionsschritte, angefangen bei eigenen Elterntierherden, eigenen Brütereien, eigenen vertraglich gebundenen Mästern, eigenen Schlachthöfen und eigener Logistik, liegen in der Hand weniger Großunternehmen.

Durch die vertikale Integration ist auch die Zucht von Masthähnchen auf wenige, weltweit agierende, Zuchtunternehmen konzentriert. Für die Erzeugung von Hähnchen zur Mast werden spezialisierte Hahnen- und Hennenlinien bzw. Linienkombinationen miteinander gekreuzt. Bei der Zucht der Vaterlinien wird vor allem auf die Kriterien Wachstumsleistung, Futtermittelverwertung, Fleischansatz und Fleischqualität geachtet, während bei den Mutterlinien neben der Wachstumsleistung auch besonderer Wert auf Reproduktionsleistungsparameter (z. B. Legeleistung, Schlupf) gelegt wird. Ziel der Zuchtunternehmen ist eine hohe Futtermittelverwertung bei gleichzeitig hohen Tageszunahmen. Vor rund 50 Jahren musste ein Masthuhn dreimal so viel fressen und brauchte doppelt so lange, bis es schlachtreif war.

Die Mast von Hähnchen erfolgt standardmäßig in Bodenhaltung auf Einstreu. Bei den Stallformen werden in Thüringen überwiegend geschlossene Ställe mit Zwangslüftung genutzt. Die Stallfläche ist in der Regel unstrukturiert und nur von Futtertrögen und Tränkeeinrichtungen durchzogen.

Die Mastdauer ist abhängig von der vorgesehenen Nutzung der Schlachttierkörper. Zum jetzigen Zeitpunkt sind drei Hauptmastverfahren und eine Zwischenstufe (Splittingverfahren) üblich, die durch eine unterschiedliche Mastdauer und entsprechende Mastendgewichte gekennzeichnet sind.

Es existieren die sogenannte Kurzmast (Mastdauer 28 bis 30 Tage, Mastendgewicht: 1.500 bis 1.600 g), bei welcher die Tiere überwiegend als ganzer Schlachtkörper vermarktet werden sowie die Mittellangmast (Mastdauer 32 bis 35 Tage, Mastendgewicht: 2.000 bis 2.200 g) sowie die Langmast (Mastdauer 38 bis 42 Tage, Mastendgewicht: 2.500 bis 2.700 g). Die beiden zuletzt genannten Verfahren dienen der Produktion und Vermarktung der besonders nachgefragten Teilstücke (Brust, Schenkel).

Beim sogenannten Splitting-Verfahren werden je nach Zielgewicht 20 bis 30 % der eingestallten Tiere um den 29. Masttag (bei ca. 1500 bis 1600 g) bzw. um den 33. Tag (ca. 2000 g) aus dem Bestand genommen und geschlachtet. Dies führt zu einer Reduzierung der Besatzdichte. Die verbleibenden Tiere haben durch das vorzeitige Herausnehmen (Vorgriff) mehr Platz zur Verfügung.

Ist die Mastperiode beendet, werden die Tiere in der Regel durch externe Fängerkolonnen ausgestallt und zeitoptimiert zum Schlachthof transportiert.

Wesentliche Voraussetzungen für einen guten Gesundheitsstatus der Masthähnchen werden bereits durch die Elterntierherde und in der Brüterei gelegt. Neben der Vermeidung größerer Temperaturschwankungen beim Transport der Eintagsküken sind auch die sachgerechte Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in der Serviceperiode (Leerstand des Stalles) sowie das Aufheizen der Stallungen vor der Neubelegung durch den Halter entscheidend. Für bedeutsame Erkrankungen beim Geflügel wie ND (Newcastle Disease) oder infektiöse Bronchitis (IB) stehen entsprechende Impfstoffe zur Verfügung, die in Abstimmung mit dem/der verantwortlichen Tierärzt*in eingesetzt werden müssen (Impfpflicht bei ND) bzw. können.

Besonderen Einfluss auf die Entwicklung der Tiere haben die ersten Stunden und Tage im Leben des Kükens. Neben der optimalen Gestaltung der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Stallklima, Lüftung) hat die zügige Futteraufnahme und ausreichende Wasserversorgung entscheidenden Einfluss auf die Tiergesundheit und den Wachstumsverlauf.

Häufig werden vor der Einstellung Papierbahnen für die ersten Lebenstage unter den Trögen und Tränkelinien ausgebracht, die den Küken die Fortbewegung und das Auffinden von Futter und Wasser erleichtern.

Essentielle Auswirkung auf die Tiergesundheit und das Wohlergehen hat auch die Beschaffenheit der Einstreu.

Die Einstreu dient sowohl zur Isolierung gegen Kälte und bindet die Ausscheidungen der Tiere bzw. von das von den Tränken stammende Wasser als auch der Körperpflege und Beschäftigung.

Der Stallboden wird nur einmalig vor Mastbeginn mit Holzspänen, Stroh oder vergleichbarem Material eingestreut. Die Einstreuqualität verschlechtert sich im Verlauf der Mastzeit durch die anfallenden Exkremete. Eine gute Einstreu sollte eine hohe Saugfähigkeit besitzen, sauber und trocken sein sowie einen niedrigen Staubanteil aufweisen. Nur bei guter Beschaffenheit der Einstreu ist es den Tieren möglich, ihre Grundbedürfnisse, wie Picken, Scharren und Staubbaden jederzeit auszuleben. Darüber hinaus stellt eine trockene, lockere Einstreu eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Kontaktdermatitiden (z. B. Fußballenentzündungen, Brustblasen) dar. Fußballenentzündungen und Brustblasen stellen nicht nur Schäden im Sinne des TierSchG dar, sondern verursachen auch Schmerzen und Leiden bei den Tieren.

Zusätzliche Beschäftigungsmaterialien wie Picksteine, Stroh, Strohbällen etc. werden in der konventionellen Haltung in der Regel nicht angeboten. Diese dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt, können Rückzugsmöglichkeiten schaffen und dazu beitragen, Verhaltensstörungen oder aggressive Auseinandersetzungen zu vermeiden. Ebenso ist die natürliche Verhaltensweise des Aufbaumens nur selten in konventionellen Haltungen durchführbar, da die Haltung i. d. R. ausschließlich in Bodenhaltung ohne das Angebot erhöhter Sitzgelegenheiten erfolgt.

Routinemäßige Amputationen (z. B. das Kupieren der Schnäbel) finden in der Masthähnchenhaltung nicht statt.

Wassergeflügelhaltung

In Thüringen werden Flugenten (Moschusenten, Warzenenten), Mularden und Gänse fast ausschließlich saisonal gemästet (Langmast) und überwiegend regional geschlachtet und vermarktet. Die Tiere werden, wenn nicht als Eintagsküken, i. d. R. als vorgezogene Tiere im Alter von ca. drei Wochen eingestallt. Einige Betriebe mästen Flugenten und Mularden im Stall, während alle Mastgänse ebenso wie ein Großteil der Enten zumindest tagsüber im Freiland gehalten werden. Im Gegensatz zur Mast von Wassergeflügel in anderen Bundesländern ist in Thüringen die Stallhaltung der Gänse über Nacht weit verbreitet. Die größten Gänseherden (Herdengrößen bis 7.000 Tiere) werden jedoch ausschließlich im Freiland gehalten.

Eine nennenswerte ganzjährige, konventionelle oder nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus durchgeführte Mast von Wassergeflügel existiert in Thüringen derzeit nicht.

Die Aufzucht von Gänse- und Entenküken bis etwa zur dritten Lebenswoche erfolgt häufig in Thüringer Betrieben, die die Eintagsküken aus anderen Bundesländern (im Fall von Flugenten und Mularden i. d. R. aus dem Ausland) beziehen und als Zwischenhändler fungieren. Entenküken werden größtenteils in Frankreich erbrütet und über Geflügelhändler nach Thüringen verbracht.

Das Kürzen des Oberschnabels bei Flugenten ist nach wie vor gängige Praxis und in den französischen Brütereien ein Standardeingriff bei Flugenteneintagsküken. Die Flugenten kommen in Thüringen mit gekürztem Oberschnabel an. In der Folge tritt Kannibalismus nur in wenigen Herden und überwiegend bei reiner Stallhaltung auf.

Solange die Haltung von Flugenten mit gekürztem Oberschnabel nicht unterbunden werden kann, muss das Ergebnis dieses Eingriffs sorgfältig kontrolliert werden. Unsachgemäße Amputationen erfordern eine unverzügliche Rückmeldung an die Brüterei im Ausland, um eine bestmögliche Qualität dieses Eingriffs zu gewährleisten.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die Haltungsbedingungen der Enten und Gänse vor, enthält jedoch keine spezifischen Anforderungen an die Haltung von Wassergeflügel. Zur Bewertung der Wassergeflügelhaltungen werden deshalb neben den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Europaratsempfehlungen in Bezug auf Hausgänse und ihre Kreuzungen vom 22. Juni 1999 bzw. die Europaratsempfehlungen in Bezug auf Pekingenten sowie in Bezug auf Moschusenten und Hybriden von Moschusenten und Pekingenten herangezogen.

Darüber hinaus wurden zwischen dem Niedersächsischen Geflügelwirtschaftsverband und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mindestanforderungen an die Haltung von Moschusenten (2013) sowie an die Haltung von Pekingenten (2015) vereinbart. Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen werden im Rahmen des Tierschutzplans Niedersachsens erarbeitet. Vom KTBL wurde 2009 ein Fachartikel mit detaillierten Angaben zur Haltung von Mastgänsen veröffentlicht, die für die Beurteilung von Gänsehaltungen hinzugezogen werden können.

Essentiell für Wassergeflügel ist das Angebot von Wasser zur Gefiederpflege. Diese artgemäße Verhaltensweise kann in der Haltung zu Spannungsfeldern zwischen Tierschutz, Tiergesundheit (sauberes Tränkwasser vs. Badewasser), Tierseuchenschutz (Zugang zu

Fließgewässern oder Teichen zur Gefiederpflege vs. Kontakt zu wildlebenden Wasservögeln) und Umweltschutz führen.

In den o. g. Europaratsempfehlungen wird für Gänse und Enten der Zugang zu einem Auslauf und zu Badewasser gefordert, damit die Tiere als Wasservögel ihre biologischen Erfordernisse erfüllen können. Wo ein solcher Zugang nicht möglich ist, müssen die Hausgänse/Enten mit Wasservorrichtungen in ausreichender Zahl versorgt werden, die so ausgelegt sein müssen, dass das Wasser den Kopf bedeckt und mit dem Schnabel aufgenommen werden kann, so dass sich die Hausgänse/Enten problemlos Wasser über den Kopf schütten können. (Art. 11 Pkt. 2 der jeweiligen Empfehlung für Gänse und Pekingenten, Art. 10 Pkt. 2 der Empfehlung für Moschusenten).

Praxisüblich ist das Angebot von Wasser in offenen Behältern (z. B. Gänsetränken = Kunststoffrohre mit Öffnungen, Wannen o. ä.), die den Tieren das Eintauchen des Kopfes und z. T. auch das Baden ermöglichen. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist bei dieser Form des Wasserangebots die Tränkwasserhygiene kritisch.

Zugang zu einem fließenden Gewässer oder Teich hat nur ein geringer Teil der Thüringer Wassergeflügelbestände. Diese unter Aspekten des Tierschutzes ideale Haltungsform ist aus tierseuchenrechtlicher Sicht kritisch zu sehen, weil ein potentieller Kontakt zu wildlebendem Wassergeflügel das Eintragsrisiko für aviäre Influenza stark erhöht.

Aufgrund der Verbreitung von hochpathogenen aviären Influenzaviren bei Wildvögeln und nach einer hohen Zahl von Krankheitsausbrüchen in den Jahren 2016 und 2017 in Nutzgeflügelbeständen ist, insbesondere zur Zeit des Wildvogelzugs, von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen durch direkten und indirekten Kontakt zwischen Wildvogel und Nutzgeflügel auszugehen. Dies gilt insbesondere bei der Haltung in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die große Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Entsprechend § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ordnet die zuständige Behörde *„eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung ... zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.“*

Bei Tieren, die es nicht gewohnt sind, über einen längeren Zeitraum in einem geschlossenen Raum in engem Kontakt zu Artgenossen gehalten zu werden, dort artgemäße Verhaltensweisen vergleichsweise eingeschränkt ausüben können (z. B. Weiden, Baden/Gefiederpflege) und die Ernährungsgewohnheiten umstellen müssen (keine Aufnahme von frischem Grünfutter), ist die Aufstallung mit erheblichem Stress verbunden und stellt ein tierschutzrelevantes Problem dar. Laut Erfahrungsberichten verweigern aufgestallte Gänse die Futter- und Wasseraufnahme und häufig tritt Kannibalismus auf.

In Betrieben, in denen die Gänse und auch Flugenten nachts im Stall gehalten werden, sind die mit einer Aufstallungsanordnung verbundenen Schwierigkeiten weniger stark ausgeprägt.

Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Gemäß § 2 TierSchG hat derjenige, der ein Tier hält, u. a. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen sowie über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Zur angemessenen Pflege gehört auch die umgehende Behandlung erkrankter und verletzter Tiere.

Grundsätzlich müssen kranke und verletzte Tiere umgehend von der Herde separiert, in einer geeigneten Haltungseinrichtung mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage untergebracht sowie (ggf. tierärztlich) behandelt werden. Tiere, die an einer unheilbaren Erkrankung leiden, sind tierschutzgerecht zu töten, um ihnen weitere Schmerzen und Leiden zu ersparen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV). Voraussetzung hierfür ist, dass die für die Pflege der Tiere verantwortlichen Beschäftigten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutztV).

Einen Überblick über die Mindestanforderungen im Umgang mit kranken und verletzten Tieren gibt Tabelle 15.

Tabelle 15: Mindestanforderungen im Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Gültigkeit für	Rechtl. Grundlagen/ Mindestanforderungen	Inhalt	aufgeführte Maßnahmen
alle Nutztiere	TierSchG § 1	Verbot des Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden ohne vernünftigen Grund	
alle Nutztiere	TierSchG § 2	Haltung & Betreuung	Ernährung, Pflege, Unterbringung Sachkunde
alle Nutztiere	TierSchNutztV Abschnitt 1 § 4, Abs. 1, Punkt 1.3	Allgemeine Anforderung an Überwachung, Fütterung & Pflege	Behandlung Absonderung ¹ Betäubung & Tötung Sachkunde
Legehennen	TierSchNutztV Abschnitt 3	§ 4 TierSchG	Kenntnisse & Fähigkeiten
Masthühner	TierSchNutztV Abschnitt 3 §§ 17 u. 19	Sachkunde Anforderungen an das Halten von Masthühnern	Behandlung Tötung Sachkunde

¹ Absonderung erfolgt in Krankenabteil

Anhang: IV. Geflügelhaltung

Gültigkeit für	Rechtl. Grundlagen/ Mindestanforderungen	Inhalt	aufgeführte Maßnahmen
Mastputen	Eckwerte Mastputen Punkt 1.2	Sachkunde Pflege der Tiere	Behandlung Absonderung ¹ Betäubung & Tötung Sachkunde
Junghennen	Mindestanforderungen Junghennenaufzucht (Niedersachsen) Punkt 1	Pflege der Tiere	Behandlung Absonderung ¹ Tötung
Pekingenten	Mindestanforderungen Pekingenten (Nieder- sachsen) Punkt 2	Tierbetreuung und Pflege	Behandlung Absonderung Tötung Sachkunde
Moschusenten	Mindestanforderungen Moschusenten (Nieder- sachsen) Punkt 4	Kontrolle der Tiere	Behandlung Absonderung ¹ Tötung Sachkunde
Elterntierhal- tung Legehennen, Masthühner, Mastputen	Allgemeine rechtl. Anfor- derungen § 2 TierSchG, § 3 und 4 TierSchNutztV		

In der Putenhaltung müssen entsprechend der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen leicht erreichbare Krankenabteile vorhanden sein bzw. bei Bedarf unverzüglich eingerichtet werden können.

Im Bereich der Legehennen- und Masthähnchenhaltung ist die Separierung kranker oder verletzter Tiere nur schwer durchführbar, da sich eine Integration in die Gruppe nach der Genesung schwierig gestaltet. Gelangen Tiere neu oder nach einiger Zeit wieder in eine Gruppe, so wird zunächst die Hackordnung ausgebildet. Dies bringt Unruhe in die Herde und kann bei betroffenen Einzeltieren zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden führen. Da neben dem Einzeltier stets die Gesundheit der gesamten Herde von großer Bedeutung ist, erfolgt im Legehennen- und Masthähnchenbereich eher eine Selektion und tierschutzgerechte Tötung kranker oder verletzter Tiere, die nicht in der Herde belassen werden können.

Ein Sonderfall sind die sogenannten „Nichtstarter“. In allen Bereichen der Geflügelhaltung tritt ein geringer Anteil von Tieren auf, die in den ersten Lebenstagen in der Entwicklung hinter ihren Artgenossen zurückbleiben. Die Ursachen können vielfältig sein. Ziel sollte es sein, den Anteil der Tiere, die nicht überlebensfähig sind, durch geeignete Managementmaßnahmen, insbesondere in den Brütereien, während des Transportes und der Einstallung sowie durch optimale Haltungsbedingungen und Versorgung im Betrieb, so gering wie möglich zu halten.

Einen Überblick über die Ziele und empfohlenen Maßnahmen zum Umgang mit kranken bzw. verletzten Tieren gibt Tabelle 16.

Tabelle 16: Ziele und Maßnahmen im Umgang mit kranken und verletzten Tieren in der Geflügelhaltung

Krankheiten/ Verletzungen	Ziele	Maßnahmen
Nichtstarter (Aufzucht)	Reduzierung der Anfangsverluste Animierung zur Futter- und Wasseraufnahme in den ersten zwei Tagen	Info zu Elterntieren Info zum Brutverlauf Info zum Transport zusätzliche Tränken und Futterschalen/Futter auf Kükenpapier
Verletzte Tiere 1. & 2. Grades Kannibalismus und Frakturen (mit Einschränkung im Legehennen- und Masthähnchenbereich)	Reduzierung der Verluste durch Absonderung, Auskurieren und Eingliederung in Herde bzw. alternative Haltung	Separates (evtl. temporär) Krankenabteil individuelle Therapie durch Tierarzt
Verletzte Tiere 3. Grades Kannibalismus und Frakturen (nicht therapierbar)	tierschutzgerechte Betäubung und Tötung zum Vermeiden von Schmerzen und Leiden	Hilfsmittel entsprechend Tierschutz-Schlachtverordnung
Krankheiten durch Parasiten, Bakterien und Viren	Reduzierung Verluste durch medikamentelle Therapie der Herde	Herdentherapie über Tränkwasser, Impfung, Einstäubung evtl. Ausstellung/Betäubung und Tötung (z. B. bei Tierseuchen wie Aviärer Influenza)

(Not)Tötung von Einzeltieren

In jeder Geflügelherde kann es notwendig werden, einzelne Tiere zur Vermeidung anhaltender und irreversibler Schmerzen, Leiden und Schäden tierschutzgerecht zu töten (z. B. moribunde, schwer verletzte oder mit schlechter Prognose erkrankte Tiere). Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung definiert den Begriff „Nottötung“ als

die Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern.

Den rechtlichen Rahmen für diese Nottötung gibt § 4 des Tierschutzgesetzes vor:

- Tötung nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit
- Tötung nur durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben

Anhang: IV. Geflügelhaltung

Nähere Vorschriften zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Tötung enthält die Tierschutz-Schlachtverordnung.

Die Landvolkbildung Thüringen e. V. bietet einen Lehrgang „Erwerb der Sachkunde Töten von Tieren im Landwirtschaftsbetrieb (§ 4 Abs. 1 TierSchG)“ für die Tierarten Rind, Schaf, Ziege und Schwein an.

Zur Selektion von Tieren und zu deren tierschutzkonformer Nottötung sind aus fachlicher Sicht Kenntnisse aus den Bereichen Verhalten, Anatomie, Physiologie sowie Technik, Durchführung und Kontrolle einer korrekten Betäubung und Tötung erforderlich. Ein Lehrgang, in dem diese Kenntnisse dem Stallpersonal vermittelt werden, ist lt. Webseite aktuell nicht im Programm der Landvolkbildung Thüringen e. V. enthalten (Stand: 11. Oktober 2017). Von den geflügelhaltenden Betrieben in Thüringen werden jedoch regelmäßig betriebsinterne Schulungen durchgeführt.

Insbesondere bei größeren Vögeln (Puten und Gänse kurz vor der Schlachtreife, adulte Vögel, Laufvögel) sind für eine fachgerechte Fixation des zu betäubenden Tieres Hilfsmittel (z. B. Trichter) oder eine Hilfsperson erforderlich. Hierzu ist es empfehlenswert, das zu merkende Tier aus dem Stall in einen gesonderten, für diese Tätigkeit geeigneten, Bereich zu verbringen.

V. Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agrarinvestitionsförderprogramm
AGT	Arbeitsgruppe Tierschutz (der LAV)
AMK	Agrarministerkonferenz
BauGB	Baugesetzbuch
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRSV	Bovines Respiratorisches Synzytialvirus
BVG	Bundesverwaltungsgericht
BVT	Best verfügbare Technik
CC	Cross Compliance
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
EFSA	European Food Safety Authority (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
EU	Europäische Union
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut
GVE	Großvieheinheit
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
IB	Infektiöse Bronchitis
i. d. R.	in der Regel
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
kg	Kilogramm
KGW	Körpergewicht
kt	Kilotonnen
LAG-TLN	Landesarbeitsgruppe Tiergerechte landwirtschaftliche Nutztierhaltung
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
MLP	Milchleistungsprüfung
ND	Newcastle Disease
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PI-3	Parainfluenza-3-Virus
RL	Richtlinie
SWD	Staff Working Document
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TGD	Tiergesundheitsdienst
TierSchG	Tierschutzgesetz

Anhang: V. Abkürzungsverzeichnis

TierSchNutztV	Tierschutznutztierhaltungsverordnung
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (bis 2018 TLL)
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TSK	Tierseuchenkasse
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
TVL e.V.	Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht
VO	Verordnung
m ²	Quadratmeter
WBA	Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik (beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

VI. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tierbestände in Thüringen 2018 und 2017 im Vergleich zu 2013 (Thüringer Landesamt für Statistik, 2018).....	6
Tabelle 2: Mindestmaße nutzbare Stallfläche pro Tier	15
Tabelle 3: Kostenschätzung Inverstitutionsbedarf und Mehraufwand für die Bewirtschaftung zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie ...	27
Tabelle 4: Mehraufwand durch Erhöhung des Platzangebots in der Schweinehaltung	28
Tabelle 5: Mehraufwand durch den Neubau von Rindermastställen	30
Tabelle 6: Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie.....	36
Tabelle 7: Maßnahmen zur einheitlichen Umsetzung § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie	37
Tabelle 8: Rechtsänderungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie.....	38
Tabelle 9: Förderungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie	39
Tabelle 10: Änderungsmaßnahmen der Haltungsbedingungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie	39
Tabelle 11: Maßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie	40
Tabelle 12: Informations- und Weiterentwicklungs-Maßnahmen von Methoden zur Umsetzung der Empfehlungen der Thüringer Tierwohlstrategie	40
Tabelle 13: Ergebnisse Datenerhebung zum Merkmalskomplex Hornlosigkeit (Quelle: TVL 2017	54
Tabelle 14: Anforderungen an die Fütterungstechnik (Quelle: TierSchNutzfV, 2001; Ausführungshinweise der LAV AG Tierschutz, 2016)	63
Tabelle 15: Mindestanforderungen im Umgang mit kranken und verletzten Tieren.....	76
Tabelle 16: Ziele und Maßnahmen im Umgang mit kranken und verletzten Tieren in der Geflügelhaltung	78

VII. Literaturverzeichnis

ADR (2017) <http://www.adr-web.de/gut-zu-wissen/entwicklung-von-rinderbestaenden-und-milchleistung.html> , zuletzt aufgerufen am: 19 Oktober 2017

Ausführungshinweise AGT (2016): Ausführungshinweise der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz in: Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen (Stand: Mai 2017), <https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tier-schutz-der-lav/>

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (2018): Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Mastschwein, ISBN:978-3-8308-1352-1

Benninger, T. (2007): Untersuchungen zum Gesundheitsstatus und zu betrieblichen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge in der ökologischen Schweinehaltung, <https://www.yumpu.com/de/document/view/8616797/untersuchungen-zum-gesundheitsstatus-und-zu-betrieblichen-> zuletzt aufgerufen am: 10. Dezember 2017

Berentsen A-C, Opitz C, grosse Beilage E (2016): Schweinehaltung mit „Ringelschwanz“ – Erfahrungen aus Norwegen. Tagungsband des 10. Niedersächsischen Tierschutzsymposiums; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 59-68, ISBN:978-3-00-05229-4

Blaha, T.; Sundrum, A. (2017): Tierärztliche Kompetenz und Zielorientierung erforderlich!, Deutsches Tierärzteblatt I 2017; 65(11), S. 1518 – 1521

BLE (2018): Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein - Mastschwein

BMEL (2016): Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Landwirtschaft-verstehen.html>, zuletzt aufgerufen am: 18. Dezember 2017

BMEL (2017): Nutztierhaltungsstrategie, Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland

DGfZ (2013): Stellungnahme der DGfZ-Projektgruppe Ökonomie und Tiergesundheit „Die Tierzucht im Spannungsfeld von Leistung und Tiergesundheit – interdisziplinäre Betrachtungen am Beispiel der Rinderzucht“, www.dgfz-bonn.de/services/files/pdf/Stellungnahme%20zur%20Nutzungsdauer%20Rind%202013_FINAL.pdf, zuletzt aufgerufen am: 18. Dezember 2017

Dusel, G. (2014): Zur Faserversorgung bei Schweinen, Tagungsunterlage Forum angewandte Forschung in der Rinder- und Schweinefütterung am 01. und 02.04.2014 in Fulda, S. 157 - 161

Anhang: VII. Literaturverzeichnis

- Dusel, G. (2016): Rohfaserfütterung bei Sauen - heute noch aktuell? Tagungsband 22. Mitteldeutscher Schweine-Workshop, 27.-28.05.2016 in Bernburg
- EFSA (2007): Animal health and welfare aspects of different housing and husbandry systems for adult breeding boars, pregnant, farrowing sows and unweaned piglets. Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare.
- Fechler und Jungblut (2016) Situationsanalyse zur Ferkelkastration
- Friedrich-Löffler-Institut (2015). Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum.
https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwigj8-D2s_YAhVBCuwKHfdVCBIQFggUAAA&url=https%3A%2F%2Fwww.openagrar.de%2Fservlets%2FMCRFileNodeServlet%2FDocument_derivate_00012648%2FFLI-Empfehlungen_Kastenstandbreiten_20150717.pdf&usq=AOvVaw0pXBNYgbTNiyTyO8OqxXEE, zuletzt aufgerufen am: 11. Januar 2018
- Hirt, A.; Maisack, C., Moritz, J. (2015): Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage
- Hörning, B. (2013): Massentierhaltung in Thüringen? – Situationsanalyse und Lösungsansätze, <http://docplayer.org/28494677-Massentierhaltung-in-thueringen-situationsanalyse-loesungsansaeetze.html>, zuletzt aufgerufen am: 19. Dezember 2017
- Horrell, I.; Hodgson, J. (1992): The bases of sow-piglet identification.
- Hoy S (2016): Sollte man die Sau rauslassen? DGS Magazin 1: 38-41
- Information Medien Agrar (2013): Informationen zur deutschen Landwirtschaft : Zahlen, Daten, Fakten, <http://information-medien-agrar.de/webshop/Informationen-zur-deutschen-Landwirtschaft-Zahlen-Daten-Fakten> zuletzt aufgerufen am: 10. Dezember 2017
- Knierim, U. (2001): Grundsätzliche ethologische Überlegungen zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit bei Nutztieren, Dtsch: Tierärztl. Wschr. 109, S. 261 - 266
- Knierim, U. (2010): Ansätze aus dem EU-Projekt Welfare Quality® zur Beurteilung des Wohlergehens landwirtschaftlicher Nutztiere. Vorträge und Kurzfassungen: Aktuelle Probleme des Tierschutzes. 30. Fortbildungsveranstaltung der ATF-Fachgruppe Tierschutz des Institutes für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, 16. - 17.10.2010, Tierärztliche Hochschule, Hannover, S. 7 - 12
- KTBL (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren
Methode zur Bewertung von Tierhaltungsanlagen hinsichtlich Umweltwirkungen und Tiergerechtigkeit, S. 515 - 518
- KTBL (2016): KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2016/17
- KTBL (2018): KTBL-Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2018/19

Meyer, E.; Menzer, K. und Henke, S. (2015): Verminderung von Verhaltensstörungen beim Schwein. Schriftenreihe LfULG, Heft 19 (2015), <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/39048.htm>

Meyer, E.; K. Menzer, K. (2016a): Schweinehaltung und Kupierverzicht: Wie sieht der Stall der Zukunft aus? LfULG, Fachinfo 2016, https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/MeyerZukStall_Fachinfo.pdf

Meyer, E., Menzer, K. (2016b): Kupierverzicht - Welchen Beitrag kann die Fütterung leisten? LfULG, Fachinfo. https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/MeyerFuetterung_Kupierverzicht_Fachinfo.pdf

Milchbericht(2017): <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Milchbericht2017.html>, zuletzt aufgerufen am: 5. Dezember 2017

Müller, J.; Müller, S. (2018): Mehr Platz, mehr Leistung, mehr Geld? top agrar 9/2018 S. S20-S22

Niklaus; H.; Meyer, E. (2014): Soviel kostet Tierwohl. DLZ Primus 1/2014, S. 1 – 4

Preißinger, W.; G. Probstmeier; S. Scherb (2016): Verschiedene faserreiche Futtermittel als organische Beschäftigungsmaterialien in der Ferkelaufzucht mit Flüssigfütterung. Tagungsunterlage Forum angewandte Forschung in der Rinder- und Schweinefütterung am 12. und 13.04.2016 in Fulda, S. 160 – 163

Pütz, S. (2014): Entwicklung und Validierung von praxistauglichen Maßnahmen zum Verzicht des routinemäßigen Schwänzekupierens beim Schwein in der konventionellen Mast

Scholz, T., G. Stalljohann; C. Norda; B. Vond und zur Mühlen; C. Visscher (2016): Einsatz verschiedener Grobfuttermittel in der Schweinemast. Tagungsunterlage Forum angewandte Forschung in der Rinder- und Schweinefütterung am 12. und 13.04.2016 in Fulda, S. 164 – 166

Scholz T, Westenhorst U, Sutrum RS (2016) Wann den Schutzkorb öffnen? Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben 12: 36-38

Statistisches Bundesamt (2016):

Statistisches Bundesamt: Fachserie zur Agrarstrukturerhebung 2016

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/TiereundtierischeErzeugung/Tabellen/BetriebeRinderBestand.html> zuletzt aufgerufen am: 18. Dezember 2017

Thüringer Landesamt für Statistik (2017): <http://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kt000530> , zuletzt aufgerufen am 30. Januar 2018

TierSchG (2006): Tierschutzgesetz (BGBl. I S. 1206, 1313)

TierSchNutzV (2001): Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. BGBl I 2006, 2043

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2017): Tierschutzplan des Landes Brandenburg

TLL (2009): Abschlussbericht Analyse der Abgangsursachen von Jungkühen in Thüringen

TLLLR (2019): Stellungnahme im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Entwurf der Thüringer Tierwohlstrategie vom 13.12.2008: Wirtschaftliche Folgewirkungen für die Tierproduktion in Thüringen, Bearbeitungsstand 15.01.2019

www.tll.de/www/daten/oekonomie/agrarpolitik/tierwohl_th_bwl.pdf

TVL (2017): Jahresbericht 2016

TVT (2015): Stellungnahme der TVT: Haltung von güsten und frühtragenden Sauen in Gruppen, www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50&no_cache=1&L=0&download=TVT-Stellungn._Gruppenhaltung_Sauen__Jan._2015_.pdf&did=113

Veit, C., Traulsen, I., Müller, K., Tölle, K.-H., Krieter, J. (2014): Einfluss einer Raufuttergabe ab der zweiten Lebenswoche auf das Auftreten von Schwanzbeißen bei Schweinen mit unkupierten Schwänzen. Tagungsunterlage Forum angewandte Forschung in der Rinder- und Schweinefütterung am 01. und 02.04.2014 in Fulda, S. 201 - 204.

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/AgrBeirGutachten_Nutztierhaltung.html, zuletzt aufgerufen am: 5. Dezember 2017

Zahlen-Daten-Fakten (2017) https://milchindustrie.de/wpcontent/uploads/2017/10/ZahlenDatenFakten_2017.pdf, zuletzt aufgerufen am: 14. Dezember 2017

